8° Bor 305 5/49

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1859.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Marienwerder.
Druck der Königl. Westpreuß. Kanterschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1859.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	I. Allerhöchste Erlasse.		
2	Allerhöchster Landtags-Abschied für die im Jahre 1856 versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 28sten November 1858.	28. Novbr. 1858	5
23	Ergänzung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5ten Oktober 1854.	26. März 1859	130
37	Den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel betr.	31. Januar —	201
39	Die Auflösung der beiden Königl. Kommissionen für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.	25. Juli —	213
	II. Ministerial-Erlasse.		
1	Das Erscheinen eines Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.	18. Dezbr. 1858	1
11	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.	7. März 1859	50
15	Betreffend die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.	27. Februar —	74
15	Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.	7. März 1856	74

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
15	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betr.	29. März 1859	75
15	Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.	31. März —	78
16	Wegen Auszahlungen von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chaussee-Verwaltung.	31. März —	85
16	Den Remonte-Ankauf pro 1859 betr.	19. März —	85
17	Aufhebung des Verbots des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund"	13. April —	97
18	Betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit.	17. April —	111
21	Das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze.	20. Mai —	121
22	Den Ankauf von Pferden für die Armee betr.	26. Mai —	125
22	Die Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler betr.	30. Mai — (Extra-Blatt.)	—
23	Die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.	15. Mai 1857	130
27	Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.	17. Juni 1859	149
28	Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.	24. Juni —	153
35	Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler betr.	25. August —	189
36	Aufhebung des Verbots vom 20. Mai d. J. der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland.	29. August —	197

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
39	Die Auflösung der Königl. Kommissionen für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.	8. Septbr. —	213
40	Die Ein- und Ausfuhr von Biere resp. nach und aus dem Herzogthum Nassau betr.	24. Septbr. —	218
42	Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betreffend.	27. Septbr. —	225
44	Reglement für die Provinz Preußen zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen, so wie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburts-Scheine.	8. Oktober — (Außerordentl. Beil.)	—
46	Aufhebung des Verbots des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch."	31. Oktober —	245
47	Betreffend die Auswanderung nach Brasilien.	3. Novbr. —	253
47	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855.	1. Novbr. —	254
52	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.	23. Dezbr. —	277
	III. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
5	Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.	7. Januar 1858	21
6		26. Januar 1859	25
11			51
16			86
11	Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	14. Dezbr. 1858	50
39	Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.	20. Septbr. 1859	213

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	IV. Haupt-Bank-Directorium.		
7	Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.	3. Februar 1859.	29
12	Die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thaler betr.	13. März —	57
	V. General-Post-Amt.		
34	Wegen der Geldsendungen mit den Posten nach Rußland.	11. August —	181
	VI. Konsistorium zu Königsberg.		
19	Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Königsdorf im Kreise Flatow.	31. März —	114
29	Errichtung einer evangelischen Kirchen- u. Pfarr-Anstalt zu Camnitz im Kreise Conitz.	4. Juli —	161
48	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	15. Novbr. —	258
	VII. Regierung zu Marienwerder.		
	A. Polizei-Verordnungen.		
29	Wegen der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde.	13. Juli —	162
38	Das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren betr.	13. Septbr. —	209
46	Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditoreiwaaren betr.	5. Novbr. —	246
	B. Anderweitige Verfügungen.		
10	Betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens.	2. März —	45
13			61
11	Die bewilligte Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854.	8. März —	52

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	C. Abtheilung des Innern.		
1	Die Aenderung der Taxpreise verschiedener Arzneimittel.	30. Dezbr. 1858	2
2	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee-Strecke von Neumark nach Bischofswerder an der Hebestelle in Marszennitz betr.	30. Dezbr. —	12
6	Die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle in Quiram im Kreise Dt. Crone.	2. Februar 1859	26
7	Die Schließung der niederen Jagd betr.	11. Februar —	31
7	Betreffend die Erfüllung der Militairpflicht.	10. Februar —	31
8	Das Verbot der Einfuhr von Rinderhäuten und Abfällen von Rindvieh aus Polen.	11. Februar —	34
8	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chausseestrecke von Strasburg nach Lautenburg an der Hebestelle in Grondzaw.	15. Februar —	34
9	Die dem neuen Pfunde entsprechenden abzuändernden Angaben der Dampfspannungen, resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilien.	11. Februar —	42
10	Das Visiren der Pässe zur Reise nach dem Königreiche beider Sicilien betr.	25. Februar —	46
10	Die Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. betr.	1. März —	46
11	Das Abraupen der Bäume betr.	3. März —	52
14	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	1. April —	66
15	Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9ten Dezember 1858.	26. März — (Außerordentl. Beil.)	84 —
16	Bestätigung des Statuts der Ziegler-Innung in Camin.	28. März	87
16	Bestätigung des Statuts der Kürschner-Innung zu Christburg.	30. März	87
17	Die Errichtung mehrer Chaussee-Hebestellen betr.	13. April —	104
18	Bestätigung des Statuts der Müller-Innung zu Stuhm.	6. April —	105

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
19	Die Chausseegeld-Hebestelle bei Belschwitz auf der Graudenz-Altfelder Chaussee betr.	14. April 1859	113
19	Bestätigung des Statuts der Schneider-Innung zu Camin.	28. April —	113
19	Bestätigung des Statuts der Tuchmacher-Innung zu Jastrow.	27. April —	114
20	Die Chausseegeld-Hebestelle in Lessen auf der Graudenz-Altfelder Chaussee betr.	3. Mai —	118
20	Den Verkauf des blausauren Kali, Kyan Kalium in den Apotheken betr.	2. Mai —	119
22	Die Abzweigung der Grundstücke des Carl Dubslaff, Christian Birckholz und Johann Schäfer von dem selbstständigen Gutsbezirke Grunau und Einverleibung zum Kommunalverbande von Neu-Grunau.	20. Mai —	126
22	Die Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle Neu-Mocker und Przeczno auf der Thorn-Culmer Kreis-Chaussee betr.	23. Mai —	126
30	Aufhebung des Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh über die Polnisch-Preußische Grenze.	14. Juli —	165
32	Errichtung einer Chaussee-Hebestelle in Plietnitz auf der Kreis-Chaussee-Strecke von Jastrow bis Kramske.	25. Juli —	174
34	Die Errichtung einer Chaussee-Hebestelle in Elganowo auf der Kreis-Chaussee-Strecke Thorn-Kowalewo.	17. August —	182
35	Das Verbot des Befahrens des durch die Feldmarken Bresin und Osche, sowie die Königliche Forst im Kreise Schwetz, führenden künstlichen Lehmweges bei feuchter Witterung.	17. August —	191
36	Die Vereinigung der Pachur-Mühle mit der Dorfschaft Mlyniec im Kreise Thorn zu einem Kommunalverbande.	24. August —	198

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
37	Betreffend die Ufer- und Hafen-Polizei-Ordnung für die Benutzung der Landungs-Plätze auf beiden Ufern der Weichsel gegen Kurzebrack und des Sicherheitshafens daselbst.	4. Septbr. 1859	203
38	Das Verbot des schnellen Fahrens und Reitens auf der Schwarzwasserbrücke bei Splawie.	13. Septbr. —	210
39	Die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz betreffend.	24. Septbr. —	215
39	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	23. Septbr. —	215
40	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Kopitkowo.	23. Septbr. —	219
40	Bestätigung des Statuts der Schuhmacher-Innung zu Zippnow, Kreises Dt Crone.	19. Septbr. —	219
40	Bestätigung des Statuts der Tischler- und Stellmacher-Innung zu Zippnow, Kr. Dt. Crone.	22. Septbr. —	219
41	Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Maler des Kreises Löbau betr.	4. Oktober —	221
44	Polizei-Reglement für die aus dem Radomno-See nach der Drewenz führende Struga.	26. Oktober —	233
44	Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Bischdorff auf der Graudenz-Altfelder Chaussee.	26. Oktober —	237
45	In Betreff der Prüfung der Viehkastrirer.	29. Oktober —	241
45	Die Vereinigung der Besitzung Königl. Gronowko mit Adl. Gronowko.	19. Oktober —	241
45	Die dem Fähraufseher Beibge übertragenen Geschäfte des Hafenmeisters in Kurzebrack betr.	5. Novbr. —	242
46	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle in Bandtken auf der Marienwerder-Graudenzer Kreis-Chaussee.	8. Novbr. —	249
49	Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle bei Lessen und bei Mieschke auf den Kreis Chausseestrecken von Lessen nach Bischofswerder und von Graudenz nach der Culmer Kreis-Grenze.	25. Novbr. —	261
49	Die Vereinigung dreier Forstparzellen mit dem Gutsbezirk von Blachta.	24. Novbr. —	261

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
51	Das Verbot des Haltens von Laienreden auf den Kirchhöfen.	15. Dezbr. —	275
52	Betreffend die Lotterie des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Armee.	24. Dezbr. —	277
52	Das Halten von öffentlichen Tanzlustbarkeiten betr.	21. Dezbr. —	278
52	Bestätigung des Statuts der Schmiede-, Nagelschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Rehden.	19. Dezbr. —	278
	D. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.		
4	Die vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten für den Zeitraum 1835/58.	13. Januar —	19
	E. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
3	Die Auflösung der Kassen-Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts in Riesenburg.	5. Januar —	15
25	Betreffend das Verfahren bei der Gewerbesteuer-Erhebung in den Fällen, wenn Gewerbetreibende, die dem Militair noch angehören, zu diesem einberufen werden.	8. Juni —	139
26	Die Erhebung des im Gesetze vom 21sten Mai d. J. bestimmten Zuschlages von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.	25. Juni —	141
35	Die Auflösung der Kassen-Verwaltung des Kgl. Domainen-Rent-Amts Lautenburg.	6. August —	192
39	Die Auflösung der Kassen-Verwaltung des Kgl. Domainen-Rent-Amts Gollub.	24. August —	216
52	Die Auflösung der Kassen-Verwaltung des Kgl. Domainen-Rent-Amts Baldenburg.	22. Dezbr. —	279

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	F. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.		
3	Die Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.	29. Dezbr. 1858	13
3	Betreffend die Bauten und Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden.	3. Januar 1859	14
14	Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütekinder.	11. März —	67
15	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betreffend.	8. April	77
18	Die Gestellung der Fuhren an die Herren Ortspfarrer zum Besuche der Schulen.	14. April —	105
18	Verordnung über das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren.	16. April —	106
19	Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Königsdorf im Kreise Flatow.	15. April —	114
29	Errichtung einer evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Camnitz im Kreise Conitz.	4. Juli —	161
30	Einrichtungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Ostrometzko im Kreise Culm.	9. Juli —	165
31	Wegen des für die Schulen zu liefernden Brennmaterialien-Deputats.	14. Juli	167
34	Die Ausbildung katholischer polnisch redender Schulamts-Präparanden durch den Lehrer Bojanowski zu Jaykowo, Kreises Strasburg.	6. August —	183
47	Die Erhebung der bisherigen Filial-Kirche zu Long zur Pfarrkirche und zu einer selbstständigen Parochie.	11. Novbr. —	255
47	Geschäftsvertheilung an die Schulvorstände der Elementarschulen betr.	10. Novbr. —	255

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	VIII. Königl. Appellations-Gericht in Marienwerder.		
21	Wegen der zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder.	9. Mai —	123
	IX. Provinzial-Steuer-Direktion von Westpreußen.		
22	Die Anmeldung der Tabacksplanzungen betr.	23. Mai —	127
	X. Telegraphen-Direction zu Berlin.		
1	Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr.	24. Dezbr. 1858	3
	XI General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.		
8	Betreffend die Erfordernisse bei Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	29. Januar 1859	35
26			142
51			270
35	Die Berechnung und Zahlung der Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder.	12. August —	192
	XII. Königl. Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.		
28	Wegen Aufnahme in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus.	18. Juni —	157
	XIII. Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg.		
37	Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thieren auf den Eisenbahnen.	29. August —	206
38	Die Vorherbestellung von Pferde- und Viehwagen und die dafür zu erlegende Caution betr.	2. Septbr. —	211

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 5ten Januar **1859.**

Das 55ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4988. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg;

Nro. 4989. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlr., vom 6ten November 1858;

Nro. 4990. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten Dezember 1858;

Nro. 4991. die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 18ten Dezember 1858.

I. Vom Januar k. J. ab wird der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath in meinem Ministerium, Herr Stiehl, unter dem Titel

„Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen,"

ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzialbehörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die diesseitige Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maaßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Januar 1859.

Digitized by Google

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinern Kenntniß bringt.

Das Centralblatt selbst wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größern Publikum, wegen seines amtlichen Charakters für die Direktoren und Rektoren der Schulanstalten, für Schul-Inspektoren und Magistrate theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein.

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2⅓ Rthlr. pro Jahr in der Besserschen Verlagshandlung (W. Hertz) hierselbst erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Berlin, den 18ten Dezember 1858.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Unter Hinweisung auf vorstehenden Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 18ten d. Mts. machen wir die Herren Direktoren und Rektoren der Schul-Anstalten sowie die Herren Schul-Inspektoren auf das Erscheinen des angekündigten Centralblatts für die Unterrichts-Verwaltung aufmerksam und empfehlen die Anschaffung und sorgfältige Benutzung desselben sowohl ihnen, als den bei den Schul-Angelegenheiten betheiligten übrigen Verwaltungs-Behörden aufs Angelegentlichste.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

II. Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Digitized by Google

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1859 in Wirksamkeit.

In Folge Rescripts des Königl. Ministeriums der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten d. Mts. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, Behufs genauer Beachtung dieser Abänderungen von Seiten der Herren Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 Tit. III. §. 2. lit. h. für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1sten Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone	. . . . .	10 Sgr.
= = zweiten =	. . . . .	20 =
= = dritten =	. . . .	1 Rthlr. — =

und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24sten Dezember 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.
Chuvin.

Personal-Chronik.

IV. Für das Jahr 1859 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

Digitized by Google

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director,
2. Professor Dr. Schubert
3. = Dr. Rathke
4. = Dr. Rosenkranz
5. = Dr. Richelot
6. = Dr. Sommer
7. Privat-Docent Dr. Herbst

als Mitglieder.

Der Appellationsgerichts-Civil-Supernumerar August Schulz ist als Kämmerer und Beigeordneter der Stadt Culm auf 12 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Patent-Bewilligung.

V. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1858 ein Einführungspatent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VI. Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln unter dem 16ten August 1857 ertheilte Patent

auf einen Ofen zur Bereitung von Glaubersalz

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 12ten Januar **1859.**

Das 56ste Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält unter:

Nro. 4992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Oktober 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist;

Nro. 4993. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben;

Nro. 4994. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6ten Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actien-Gesellschaft" in Essen errichteten Actien-Gesellschaft, vom 16ten Dezember 1858;

Nro. 4995. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Kassen-Anweisungen, vom 20sten Dezember 1858.

I. Seiner Königlichen Hoheit
des Prinzen von Preußen, Regenten, Allergnädigster
Landtags-Abschied
für die im Jahre 1856 versammelt gewesenen
Preußischen Provinzial-Stände
vom 28sten November 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß,

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Januar 1859.

Digitized by Google

und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen dreizehnten Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe.

Die gutachtlichen Aeußerungen der getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 4ten Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

2. Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31sten Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

3. Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet.

Dem Bedürfnisse einer Umgestaltung der in der Stadt Danzig und deren Gebiete geltenden Statutargesetze ist, dem Gutachten der getreuen Stände vom 13ten Oktober 1856 und dem Wunsche der Stadt Danzig gemäß, durch das inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 16ten Februar 1857, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet abgeholfen.

4. Gesetz, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideicommisse betreffend.

Der von den getreuen Ständen begutachtete Entwurf eines Gesetzes, die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideicommisse betreffend, ist, nachdem er die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten, unterm 23sten März 1857 von Uns Allerhöchst vollzogen und durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Wege-Ordnung für die Provinz Preußen.

Das von den getreuen Ständen von Neuem in Anregung gebrachte Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Preußen ist, gleichwie auch für die anderen Landestheile, von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und das Erforderliche eingeleitet worden, um eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Wegegesetzgebung zu emaniren.

2. Maßregeln gegen das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle.

Auf die Petition vom 21sten Oktober 1856, in welcher die getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes bitten:

durch welches das Kreditiren von Branntwein beim Genuß auf der Stelle mit Strafe belegt, auch bestimmt werde, daß Schulden für auf der Stelle genossenen Branntwein nicht sollen eingeklagt werden dürfen,

Digitized by Google

hat nicht eingegangen werden können, da dem Erlasse derartiger Bestimmungen, wie sich schon bei früheren ausführlichen Berathungen über denselben Gegenstand ergeben hat, nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen. Jedoch sind bereits Erörterungen über anderweite gesetzliche Maßregeln eingeleitet, durch welche, entsprechend den von den getreuen Ständen vorgetragenen Wünschen, dem übermäßigen Genuß des Branntweins in verstärktem Maße entgegengewirkt werden soll.

3. Meliorationsfonds und Fonds für Sparkassen-Interessenten.

Für den in der Petition vom 20sten Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände:

daß der Meliorationsfonds für die Provinz Preußen nicht nach einem besonderen Regulativ, sondern ebenfalls nach dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für Meliorationen verwaltet, und daß ihm nur ein besonderes Konto und seine Bestimmung für kleinere Grundbesitzer bei gemeinschaftlicher Verwaltung mit der Provinzial-Hilfskasse erhalten werde,

haben Wir, abgesehen davon, daß der Meliorationsfonds eine gemeinschaftliche Verwaltung mit der Provinzial-Hilfskasse und ein besonderes Konto schon bis jetzt gehabt hat, ein praktisches Bedürfniß um so weniger anzuerkennen vermocht, als das in Wirksamkeit befindliche revidirte Regulativ für den Meliorationsfonds der Provinz Preußen von 1853 erst seit wenigen Jahren, nachdem die getreuen Stände darüber gehört waren und sich damit einverstanden erklärt hatten, erlassen worden ist und sich im Ganzen bisher als zweckmäßig bewährt hat. Dagegen haben Wir genehmigt, daß der bei der Provinzial-Hilfskasse bis einschließlich 1857 aufkommende Gesammtbestand des Fonds für Sparkassen-Interessenten der Hilfskasse überwiesen und dem Stammkapital derselben zugeschlagen werde, mit der Maßgabe jedoch, daß der dem Stammkapitale solchergestalt zufließende Betrag bei Feststellung des alterum tantum, in welchem Falle nach dem Inhalte der Ordre vom 27sten September 1852 das Dotationskapital dem Staate zurückzugewähren ist, mit in Ansatz komme. Eine länger dauernde Abweichung von der statutarisch vorgeschriebenen Verwendung des Fonds für Sparkassen-Interessenten auf unbestimmte Zeit hinaus zu genehmigen, haben Wir für jetzt Uns nicht veranlaßt sehen können.

4. Eisenbahnen.

Der Wunsch wegen Fortsetzung der Ostbahn über Königsberg ist, wie den getreuen Ständen auf die Petitionen vom 20sten und 22sten Oktober 1856 eröffnet wird, durch das inzwischen ergangene, in der Gesetzsammlung publicirte Gesetz, betreffend den Bau der Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen vom 10ten Mai d. J. erledigt. Ingleichen ist der Bau der Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz durch den mit der Regierung des Königreichs Polen unterm 19ten Februar 1857 geschlossenen, in der Gesetzsammlung publicirten Vertrag gesichert. — Es ist Unser Wunsch, daß die Umstände die Inangriffnahme des

Digitized by Google

letztgenannten Eisenbahnbaues bald gestatten mögen. — In Betreff der übrigen von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Eisenbahnlinien kann eine Entschließung noch nicht gefaßt werden.

5. Landarmenwesen in Ostpreußen.

Anlangend zunächst die Petition der getreuen Stände vom 22sten Oktober 1856, so ist die Frage:

ob es zweckmäßig sei, den Kreisen in den beiden Bezirken von Ostpreußen die Verpflichtung zur Unterstützung der Landarmen abzunehmen und solche der Gesammtheit des Ostpreußischen Landarmenverbandes aufzuerlegen?

zur Herbeiführung einer definitiven Entscheidung nicht ausreichend vorbereitet, vielmehr sind noch Erörterungen für nothwendig erachtet worden, auf Grund deren Wir Uns vorbehalten, zu seiner Zeit die Angelegenheit der definitiven Regulirung zuzuführen. —

Dagegen haben die Anträge in der Petition vom 23sten Oktober 1856 wegen Abänderung des bisherigen Aufbringungsmodus der Landarmenbeiträge in West- und Ostpreußen durch die inzwischen erfolgte Bestätigung derselben ihre Erledigung gefunden.

6. Abwehr der Rinderpest.

Auf den Antrag der getreuen Stände, denjenigen Kreisen und Grenzgemeinden, welche auf Anordnung Unserer Behörden besondere Opfer zur Abhaltung der Rinderpest gebracht haben, oder noch bringen müssen, eine billige Entschädigung aus Staatsfonds zu gewähren, können Wir nicht eingehen. Bei diesem Antrage ist unbeachtet geblieben, daß die Kreise nur für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh Ersatz zu leisten haben, daß dagegen in allen anderen Fällen die Vergütung theils aus der Staatskasse, theils aus dem Viehversicherungs-Fonds geleistet wird. Die Leistungen der Grenzgemeinden aber zur Abwehr der Rinderpest sind im Allgemeinen über dasjenige, was ihr eigener Schutz erforderte, nicht hinausgegangen und haben nicht einmal das durch das Gesetz bestimmte Maß erreicht, da ein großer Theil der gesetzlich ihnen zur Last fallenden Sperrmaßregeln von den an der Grenze und zur Cernirung einzelner Ortschaften aufgestellten Militairkommandos ohne Mitwirkung der Grenzkreise oder Kommunen ausgeführt worden ist.

Der fernere Antrag auf eine Revision der Gesetzgebung wegen Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest und der hierzu aufzubringenden Kosten findet seine Erledigung durch die behufs der Revision des Patents vom 2ten April 1803 von den Behörden bereits getroffenen Einleitungen.

7. Zoll- und Handelsverkehr mit Rußland.

Von der auf Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages mit Rußland gerichteten Petition der getreuen Stände vom 22sten Oktober 1856 haben Wir Kenntniß genommen. Die Staatsregierung hat keine sich darbietende Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne auf eine den diesseitigen Interessen entsprechende Gestaltung des Zolltarifs und der Zolleinrichtungen Rußlands hinzuwirken, und wird in diesen,

Digitized by Google

nicht ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen auf dem, unter den obwaltenden Verhältnissen geeignetsten Wege fortfahren.

8. Chausseebauten.

Aus der Petition der getreuen Stände vom 23sten Oktober 1856 haben Wir gern ersehen, daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene und durch den Erlaß vom 23sten Juni 1854 genehmigte Bildung eines Provinzial-Prämienfonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausséebauten zu befördern, in dem Maße entsprochen hat, daß schon jetzt für den Regierungsbezirk Marienwerder das Bedürfniß sich herausstellt, auf eine Verstärkung des Provinzial-Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Wir finden auch gegen den Antrag, daß in diesem Bezirke der einmonatliche Betrag der Einkommen- und Klassensteuer zu Chaussée-Bauprämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch sechs Jahre forterhoben werden könne, nichts zu erinnern, wollen aber die näheren Anträge über Beschaffung der für das erweiterte Bedürfniß überhaupt erforderlichen Mittel erwarten, sobald das Maß der Unzulänglichkeit des Provinzial-Prämienfonds in seiner vorläufig bestimmten Begrenzung sich vollständiger wird übersehen lassen. In Betreff der beantragten Modifikation des Regulativs vom 1sten Juli 1854 zu §. 6. Nro. 4. dahin, daß dem Provinzial-Landtage die Befugniß vorbehalten bleibe, Prämien bis zum Betrage von 5000 Thlrn. auf die Meile ausnahmsweise zu solchen Chausséebauten zu bewilligen, für welche nach den Lokalverhältnissen der Ausbau als Kies-Chaussée ohne Packsteinlage genügt, wollen Wir in Gemäßheit des Antrages, welchen die provinzialständische Chausséebau-Kommission in Folge der Erörterungen über die einer solchen Bestimmung entgegengestellten Bedenken erhoben hat, eventuell dem weiteren Antrage entgegensehen, nachdem der Provinzial-Landtag die Sache anderweit in Erwägung gezogen haben wird.

9. Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten.

Auf die Anträge in der Petition vom 23sten Oktober 1856 eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß es zur Zeit nicht angemessen erscheint, eine Abänderung der Diäten- und Reisekostensätze, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den älteren ständischen Gesetzen zugebilligt worden sind, zum Gegenstande besonderer Vorlagen an die Provinzial-Stände zu machen; es jedoch, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit, den Stände-Versammlungen in den verschiedenen Provinzen überlassen bleibt, in dieser Beziehung dem Beispiele einzelner Provinzial-Landtage folgend, Beschlüsse zu fassen und Anträge zu machen. Was insbesondere die Provinz Preußen betrifft, so hat es kein Bedenken, bei Berechnung der Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter die von den getreuen Ständen vereinbarten, von den Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März 1823 abweichenden, durch die Petition vom 23sten Oktober 1856 zu Unserer Kenntniß gebrachten Sätze bis zu erfolgender weiterer gesetzlicher Regulirung des Gegenstandes in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

10. Erlaß eines Gesetzes zur Beförderung der Unterbringung der Kreisobligationen.

Auf den in der Petition vom 23sten Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände, betreffend den Erlaß eines Gesetzes, wodurch die Gerichte ermächtigt werden, die Bestände ihrer Depositorien in Kreisobligationen anzulegen, hat nicht eingegangen werden können, indem bei einer sorgfältigen Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse sich Bedenken gegen die vorgeschlagene Maßregel ergeben haben, welche die letztere nicht als zweckmäßig erscheinen lassen.

11. Provinzial-Schulordnung.

Der Antrag der getreuen Stände auf Revision der Provinzial-Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 und des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 2ten März 1850 mit der Fortdauer der durch die Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 bezeichneten Leistungen der Guts- und Erbzinsherren unvereinbar sei, nicht als begründet anzuerkennen ist.

12. Entbindung der Städte von den Kriminalkosten.

Auf die Petition vom 23sten Oktober 1856 wegen Entbindung der Städte von den Kriminalkosten eröffnen Wir den getreuen Ständen unter Verweisung auf das in der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom sten August 1855, wie über den Zeitpunkt, zu welchem die im §. 8. a. a. O. vorbehaltene gesetzliche Entscheidung über die Entbindung der Städte von den an Stelle der bisher getragenen Kriminalkosten übernommenen festen Renten ꝛc. herbeizuführen sein möchte, — nachdem der hierauf mit gerichtet gewesene Gesetzentwurf wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt worden, eine Zusicherung nicht ertheilt werden kann.

13. Vieh- und Pferdediebstähle.

Der Antrag der getreuen Stände,

> die auf Vieh- und Pferdediebstähle bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes einer Revision unterwerfen und dieselben dahin abändern zu lassen, daß für Pferde- und Viehdiebstähle im Verbande mit Hehlern und Käufern gestohlenen Viehes und gestohlener Pferde, mehr erschwerte und mehr abschreckende Strafen festgestellt würden,

ist sorgfältigen Erörterungen unterzogen worden, deren Ergebniß dahin geht, daß der beabsichtigte Zweck nicht sowohl durch eine Revision und Ergänzung des Strafgesetzbuchs als vielmehr durch Verschärfung und Verbesserung der polizeilichen Kontrole zu erreichen sein möchte. In letzterer Beziehung ist das Geeignete veranlaßt worden.

14. Feuersozietäten.

Was die von den getreuen Ständen in den Petitionen vom 24sten Oktober 1856 beantragte Abänderung der Reglements

> für die Städte-Feuer-Sozietät des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) vom 22sten August 1853 und für die Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29sten April 1838,

Digitized by Google

so wie

für die Feuer-Sozietäten der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen vom 30sten Dezember 1837 und der Verordnungen vom 15ten Juni 1844 betrifft, so hat solche ohne vorherige Vernehmung der Vertreter der Interessenten dieser Sozietäten nicht für zulässig erachtet werden können. Die von denselben abgegebenen Erklärungen haben jedoch zu weiteren Erörterungen Anlaß gegeben, welche bis jetzt noch nicht geschlossen sind. Die Entscheidung auf den Antrag der getreuen Stände muß daher noch vorbehalten bleiben.

15. Landwehr-Pferdegelder-Vergütungsfonds.

Auf den Antrag:

um Ueberweisung des Antheils des Regierungsbezirks Königsberg an dem beim Staatsschatze als besonderes Depositum verwalteten Landwehr-Pferdegelder-Vergütungsfonds auf den Fonds der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen zur freien Verfügung der getreuen Stände zunächst zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger alter Krieger aus dem Zinsenertrage, haben Wir einzugehen Bedenken tragen müssen, da eine anderweite Disposition über diesen Fonds als zur Verwendung für Landwehrpferde bei eintretender Mobilmachung der Armee, dem bei Einrichtung desselben von des Hochseligen Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würde.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28sten November 1858.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Bonin. von Patow. von Bethmann-Hollweg.

II. Nachdem auf der Kreis-Chaussee von Neumark nach Bischofswerder eine Chaussee-Strecke von $2^{60}/_{100}$ Meilen beendet ist, so wird für diese Strecke mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das Chausseegeld für $1^1/_2$ Meile, an der dazu eingerichteten Hebestelle in Marszennitz, erhoben werden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Benutzung dieser Chausseestrecke alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Der Schuhmacher Mathias Rozanski zu Pieczonka hat bei der am 11ten Juni d. J. in den Gebäuden des Besitzers von Opolski daselbst ausgebrochenen Feuersbrunst die Tochter Julie des letzteren mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr aus den Flammen errettet und dafür eine Geldprämie empfangen, was hierdurch in Anerkennung der lobenswerthen und menschenfreundlichen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Brauereibesitzer Koch und der Schmiedemeister Pagel zu Jastrow sind, Ersterer zum Beigeordneten, Letzterer zum Rathmann daselbst, gewählt und als solche bestätigt worden.

Dem Gutsbesitzer Kreitling zu Zützer, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow, ist die Verwaltung der dortigen Chausseegeld-Erhebestelle übertragen worden.

Die Kaufleute Rägler und Schmidt zu Thorn sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, nach Niederlegung der Agentur Seitens der Kaufleute Haupt und Findeisen, bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

V. Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walker in Berlin ist unter dem 23sten Dezember 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23sten Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 19ten Januar **1859.**

I. Das Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21sten Oktober 1844, ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ, mit der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten versehen, gedruckt worden.

In Folge Reskripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27sten Dezember v. J. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, Behufs genauer Beachtung dieses Regulativs Seitens der Herren Aerzte. Gleichzeitig bemerken wir, daß das vorbezeichnete Regulativ von der Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen ist. Marienwerder, den 7ten Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Polizei-Verordnung des Dominii zu Finkenstein vom 11ten September 1858, betreffend das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten ist in dem Kreisblatte des Kreises Rosenberg pro 1858 Nro. 51. S. 218/9 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Marienwerder, den 5ten Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 9ten Dezember 1823, 14ten Januar 1825, 1sten August 1827 und 27sten November 1840 angeordneten Kirchen- und Haus-Collecten zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des hiesigen Regierungs-Bezirks sind bisher zum großen Theil so mangelhaft abgehalten worden, daß dadurch nur ein wenig günstiges Resultat erzielt worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Verfügungen den Herren Geist-

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Januar 1859.

Digitized by Google

lichen und Verwaltungs-Behörden wiederholt in Erinnerung zu bringen, und besonders darauf hinzuweisen, daß

1. in der Regel die Hauskollecten am ersten Fastnachtstage und die Kirchen-Kollecten am ersten Sonntage nach Mariä-Lichtmeß abgehalten werden müssen und nur, wenn diese Tage in einzelnen Fällen nicht geeignet erscheinen, oder wenn an dem bezeichneten Sonntage in einzelnen Kirchen kein Gottesdienst stattfindet, andere Tage gewählt werden dürfen,
2. die Kirchen-Kollecten nicht allein in den Mutterkirchen, sondern auch in sämmtlichen Tochterkirchen abgehalten werden müssen,
3. die einkommenden Gelder oder Vakat-Anzeigen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, spätestens bis zum 1sten Mai j. J. den Kreisvorständen der Anstalt übersandt werden müssen.

Die Verhältnisse der gedachten Anstalt sind von der Art, daß dieselbe eines reichlichen Zuschusses aus den Kollecten dringend bedarf.

Wir empfehlen daher sowohl den Herren Geistlichen und Lehrern als auch den Verwaltungs-Behörden, für den günstigen Ausfall der Kollecten nach Kräften wirksam zu sein. Marienwerder, den 29sten Dezember 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltnug und das Schulwesen.

IV. Die Fälle mehren sich, in denen an Kirchen und Pfarrgebäuden Bauten und Reparaturen ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung ausgeführt sind, gleichwohl aber die Berichtigung der Kosten aus den Mitteln des Patrons und der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Wir sehen uns dadurch genöthigt, daran zu erinnern, daß nach den gesetzlichen Vorschriften im §. 700. u. 789. u. ff. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts dem Patron oder in Gemeinden, die keinen Patron haben, dem dessen Stelle vertretenden Kirchen-Kollegium von allen vorfallenden Bauen und Reparaturen Anzeige gemacht werden muß; wenn aber kein Patron und auch kein Kirchen-Kollegium vorhanden, die Kirchen-Vorsteher mit Zuziehung des Pfarrers nur ermächtigt sind, kleine Reparaturen und zwar, wenn sie Zehn Thaler nicht übersteigen, ohne weitere Rückfrage, wenn sie aber unter Funfzig Thaler betragen, mit Genehmigung des Superintendenten und Dekans auszuführen. Diese Ermächtigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mittel in der Kirchen-Kasse vorhanden sind, während, wenn bei deren Unvermögen die Gemeinde herangezogen werden soll, die Zustimmung derselben auch in diesen Fällen eingeholt werden muß.

Da die Befolgung dieser Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten unerläßlich ist, überdies auch die Beschränktheit des landesherrlichen Patronatsbaufonds die Berichtigung vorher nicht angemeldeter Kosten gar nicht gestattet, so werden die Herren Pfarrer und Kirchenvorstände ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf die Berichtigung oder

Digitized by Google

Erstattung von Bau- und Reparaturkosten in keinem Falle zu rechnen haben, wo es unterlassen ist, die vom Gesetze vorgeschriebene Genehmigung dazu vorher einzuholen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Die Kassen-Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts in Riesenburg ist mit dem 1sten Januar 1859 aufgelöst, und die örtliche Erhebung der Gefälle der Kreis-Kasse in Rosenberg übertragen worden, wohin die Zinspflichtigen gedachten Amtes nunmehr die Zahlungen zu leisten haben.

Marienwerder, den 5ten Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Bekanntmachung.

Auf der Poststraße zwischen Konitz und Tuchel findet von jetzt ab in folgenden Ortschaften eine Aufnahme von Personen zu den Posten statt:

1. in Paglau, von Konitz 3/4 Meilen, von Tuchel 2 1/2 Meilen,
2. Frankenhagen, von Konitz 1 1/2 Meilen, von Tuchel 1 3/4 Meilen,
3. Seelen, von Konitz 2 1/4 Meilen, von Tuchel 1 Meile,
4. Bladau, von Konitz 2 3/4 Meilen, von Tuchel 1/2 Meile.

Marienwerder, den 8ten Januar 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VII. Dem Kreisrichter Joseph zu Löbau ist die, in Folge seiner Erwählung zum Stadtrathe in Thorn, erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Worczewski ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Riesenburg ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Schmall ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schulz zu Mewe ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der invalide Unteroffizier Stelzer ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schlochau resp. dessen Kommission zu Baldenburg definitiv angestellt worden.

Im Marienwerder Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Gutsbesitzer Puppel zu Wolla für das Kirchspiel Gr. Krebs,
2. der Gutsbesitzer Behrendt zu Dombrowken für das Kirchspiel Pienonskowo,

Digitized by Google

3. der Hofbesitzer Jarzembowski zu Gr. Baldram für den dritten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder,
4. der Hofbesitzer Simson zu Gr. Weide für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe,
5. der Polizeiverwalter Montua zu Gr. Ottlau für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Garnsee,
6. der Hofbesitzer Görke zu Diebau für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe,
7. der Hofbesitzer Günther zu Gr. Applinken für das Kirchspiel Münsterwalde,
8. der Hofbesitzer Grunau zu Gogolewo für das Kirchspiel Dzieronsdno,
9. der Rittergutsbesitzer Genzmer zu Bogguſch für den II. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder,
10. der Hofbesitzer Schwarz zu Stangendorff für das Kirchspiel Gr. Nebrau,
11. der Hofbesitzer Hinz zu Niederzehren für das Kirchspiel Niederzehren,
12. der Gutsbesitzer Berries zu Vorwerk Weißhoff für das Kirchspiel Tiefenau,
13. der Inspector Rausleben zu Gr. Tromnau für das Kirchspiel Gr. Tromnau,
14. der Gutsbesitzer Kurtius zu Altjahn für das Kirchspiel Kirchenjahn,
15. der Gutsbesitzer Frost zu Adl. Liebenau für das Kirchspiel Adl. Liebenau,
16. der Gutsbesitzer Dziarnowski zu Pehsken für das Kirchspiel Pehsken,
17. der Gutsbesitzer Raykowski zu Rakowiec für das Kirchspiel Thymau,
18. der Kaufm. Kuhn zu Marienwerder für den I. Bezirk der Stadt Marienwerder,
19. der Glasermeister Oestereich zu Marienwerder für den II. Bezirk der Stadt Marienwerder,
20. der Bürgermeister Gellonek zu Garnsee für die Stadt Garnsee,

Im Graudenzer Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer v. Frantzius zu Zawda als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Schönwalde gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

der Bürgermeister Dembeck zu Neumark für die Stadt Neumark,
der Köllmer Ruttkiewicz zu Grabau für die Kirchspiele Grabau, Prontnitza, Zlotterie und für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Löbau.

Der nach dem vorjährigen Amtsblatt Nro. 45. für das Kirchspiel Jehlenz, Kreis Conitz, verpflichtete und bestätigte Schiedsmann heißt nicht, wie dort irrthümlich angegeben worden, Kosnich, sondern Körnig.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 26sten Januar **1859.**

Das 1ste und 2te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 1996. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr., vom 6ten Dezember 1858;

Nro. 1997. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt;

Nro. 4998. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20sten Dezember 1858;

Nro. 4999. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezbr. 1858;

Nro. 5000. die Bekanntmachung über die unterm 6ten Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, vom 29sten Dezember 1858;

Nro. 5001. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium;

Nro. 5002. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thlrn., vom 20sten Dezember 1858;

Nro. 5003. die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch, vom 27sten Dezember 1858;

Nro. 5004. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezember 1858;

Nro. 5005. das Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 27sten Dezember 1858.

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Januar 1859.

Digitized by Google

I. Die Brasilianische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, ihren bisherigen General-Consul in den diesseitigen Staaten, J. T. Sturz, von diesem Posten zu entbinden, und ist derselbe seit dem 17ten v. Mts. außer Function getreten.

Marienwerder, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der an dem Zahnefluſſe bei Gr. Hasselberg im Kreise Schlochau gelegenen Wiesen des Gutsbesitzers Livonius zu Hammerstein, ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 7ten Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Kowalewo am 12ten April d. J. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 18ten April p. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Verschiedene Gemeinde-Mitglieder haben der evangelischen Kirche in Neuenburg nachstehende Gegenstände:

1. 2 Sträuße von gemachten Blumen zur Ausschmückung des Altars,
2. vier große Wachslichte, für den Altar,
3. ein Paar messingene Leuchter zu den Kranken-Kommunionen,
4. 16 Rthlr. 26 sgr 6 pf. zur Instandsetzung und Ausschmückung der Sakristei, und
5. 29 Rthlr. 11 sgr. zur Anschaffung von Kirchen-Geräthschaften,

zum Geschenke gemacht.

Mit gebührender Anerkennung bringen wir diesen thätigen Beweis kirchlichen Gemeinsinns zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19ten Januar 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Bekanntmachung.

Die nach Vorschrift der §. §. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten, und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten

Digitized by Google

März 1850 für den Zeitraum 1835/58 ermittelten vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nro.	Marktstadt.	Weizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Marienwerder . . .	2	6	—	1	12	4	1	4	3	—	22	1	1	17	11
2	Marienburg	2	7	11	1	12	8	1	2	8	—	22	3	1	16	6
3	Mewe	2	8	2	1	13	—	1	5	1	—	22	3	1	16	11
4	Elbing	2	8	7	1	14	3	1	4	9	—	21	7	1	19	5
5	Graudenz	2	9	4	1	12	10	1	3	11	—	22	9	1	17	5
6	Culm	2	11	8	1	13	8	1	3	8	—	21	11	—	—	—
7	Thorn	2	7	11	1	12	2	1	4	8	—	23	8	1	16	5
8	Conitz	—	—	—	1	12	9	1	—	6	—	22	—	—	—	—
9	Flatow	—	—	—	1	12	9	—	29	4	—	21	5	1	18	—
10	Dt. Crone	—	—	—	1	16	5	1	3	9	—	26	2	1	20	—
11	Mrk. Friedland . .	2	12	11	1	16	6	1	3	1	—	28	1	1	21	2

Marienwerder, den 13ten Januar 1859.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts finden in diesem Jahre vor der unterzeichneten Kommission im Januar, Februar, Mai, Juni, in der zweiten Hälfte des Oktober, im November und Dezember statt.

Königsberg, den 5ten Januar 1859.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

Personal-Chronik.

VII. Der Bürgermeister der Stadt Marienwerder, bisherige Regierungs-Referendar Szczepanski, ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der katholische Pfarrer Müller zu Bobrowo ist zum Dechanten des Decanats-Bezirks Strasburg ernannt worden.

Der bisherige Verweser des Decanats Schwetz, Pfarrer Steinigke zu Jezewo, ist zum Dechanten desselben Decanats ernannt.

Der mit der interimistischen Verwaltung des Rent-Amtes Riesenburg bisher betraut gewesene Civil-Supernumerarius Kage ist vom 1sten Januar 1859 ab zum Domainen-Rentmeister ernannt worden.

Digitized by Google

Der Post-Inspektor Schultze in Marienwerder ist nach Cöln versetzt und ihm die kommissarische Verwaltung der Bureau-Vorsteher-Stelle bei der dortigen Ober-Post-Direction übertragen.

Der Post-Kassen-Controlleur Lehmann in Potsdam ist nach Marienwerder versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction beauftragt.

Der Post-Secretair Probl in Marienwerder ist nach Breslau versetzt und ihm die kommiss. Verwaltung einer Hilfs-Buchhalter-Stelle bei der dortigen Ober-Post-Kasse übertragen.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Bopke ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Graudenz angestellt.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition in Jüter dem Chausseegeld-Erheber Kreitling und in Czerpk dem Post-Expedienten Wegner, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Die Post-Expediteure v. d. Osten in Czerpk, Henning in Schlochau und Grischow in Bischofswerder, sowie der Post-Expedient Tallmann in Strasburg sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der inv. Postillon Thiede ist als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Löbau und der inv. Grenadier Zickarth als Packete bei der Post-Expedition in Teresopol angestellt.

Der Apotheker Buntebardt zu Schwetz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M., in Stelle des dortigen bisherigen Agenten, Apotheker Krause, bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Metzing zu Mewe hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Kreisschreiber Meisterknecht zu Rosenberg hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Maurer und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3ten Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Anderes u. Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 2ten Februar **1859.**

I. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Lautenburg am 4ten März d. J. angesetzte Viehmarkt und der Jahrmarkt am 7ten März d. J. werden nicht an diesen Tagen, sondern der Viehmarkt am 8ten und der Jahrmarkt am 11ten April d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 21sten Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Februar 1859.

Digitized by Google

III. Unter den Pferden des Käthners Michael Grajewski zu Krottoschin, Kreises Löbau, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 18ten Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Atteſten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 5ten Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

V. Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sind für das Jahr 1859 folgende Termine anberaumt:

auf den 15ten März,
= = 15ten September.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, haben, — jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen und 4 Wochen vor dem obigen Termine — der unterzeichneten Commission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein Schulzeugniß und, insofern sich der Meldende in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Atteſt des Gymnasial-Direktors, aus welchem hervorgeht, daß ersterer nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne;
3. ein ärztliches Atteſt über den Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste, von einem Physikus, Militair- oder Haus-Arzte ausgestellt;
4. eine rücksichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Vaters, oder Vormundes beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes;

Digitized by Google

5. ein von der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Führungs-Attest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. Auskunft giebt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1838 Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub 2. vorstehend erwähnte Schulzeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vorschriften nicht eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, den Kandidaten nochmals mündlich zu prüfen.

Marienwerder, den 15ten Januar 1859.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militair-Mitglied. v. Scheffer. — Civil-Mitglied. B. v. Hoheneck.

Personal-Chronik.

VI. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 16ten d. Mts.:

1. dem Schullehrer Dauß zu Okiersk, Kreis Conitz,
2. = Chaussee-Aufseher Diller zu Schönow, Kreis Dt. Crone,
3. = Chaussee-Aufseher Friese zu Marienwerder,
4. = Chaussee-Aufseher Hamburger zu Gruezno, Kreis Schwetz,
5. = Oberschulzen Sugaiski zu Rybno, Kreis Löbau,
6. = Chaussee-Aufseher Tiedtke zu Czersk, Kreis Conitz, und
7. = Chaussee-Aufseher Wenglikowski zu Liebenau, Kr. Marienwerder,

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der bisher bei dem Provinzial-Steuer-Directorat in Magdeburg angestellt gewesene Regierungs-Rath von Helmolt ist vom 1sten Februar d. J. an in gleicher Eigenschaft zum Provinzial-Steuer-Directorat in Danzig versetzt worden.

Der bisherige Stadtverordnete Ludwig Schultz in Schloppe ist daselbst zum Kämmerer und Magistrats-Mitglied auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Förster Rogall zu Rossawoniwa, in der Oberförsterei Woeziwodda, ist definitiv zum Königl. Revierförster ernannt worden.

Dem Ober-Grenz-Controleur Denk aus Strasburg ist die erledigte Ober-Steuer-Controleur-Stelle zu Dt. Eylau übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Kunisch vom 5ten Inf.-Regiment ist die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Stanislawowo bei Thorn verliehen worden.

Dem ehemaligen Chirurgengehilfen Franz Schulz zu Dyck, Kreises Dt. Crone, ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Ope-

Digitized by Google

rationen und Hülfsleistungen auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt Schloppe ertheilt worden.

Der Kaufmann August Lüdecke zu Mewe ist als Agent der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Seifensieders Metzing, bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die katholische Lehrerstelle zu Lichtfelde ist erledigt. Qualificirte Bewerber, die jedoch des Orgelspiels kundig sein müssen, haben sich bei dem Dominium Lichtfelde zu melden.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13ten Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14ten Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17ten Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 9ten Februar **1859.**

Das 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5006. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 5007. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler, vom 3ten Januar 1859;

Nro. 5008. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf, vom 3ten Januar 1859.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungs-

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Februar 1859.

Digitized by Google

weise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Nachdem auf der Kreis-Chaussee von Dt. Crone nach Schönlanke eine Strecke von 2 Meilen beendet ist, so wird für diese Strecke mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das Chausseegeld für 2 Meilen an der dazu bestimmten Hebestelle in Quiram erhoben werden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Benutzung dieser Chaussee-Strecke alle für Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 2ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Bureaugehülfe Emil Harder und der Zimmermann George Woywod in Schlochau haben am 13ten Dezember v. J. den Sohn des Kaufmanns Baer Jacobi mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem mit Eis bedeckten Schlochauer See gerettet, was hierdurch in Anerkennung ihrer ebenso aufopfernden als menschenfreundlichen Handlungsweise zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 29sten Januar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Herr Ober-Präsident hat in Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern

Appel in Thorn,
Freymark in Neuguth, Kreis Culm,
Fischer in Briesen, Kreis Culm,
Dobberstein in Jastrow,
Hoffmann in Bellschwitz, Kreis Rosenberg,
Reschke in Gr. Peterwitz, Kreis Rosenberg,
Neumann in Jastrow,
Wiese in Tütz,
Klawitter in Dt. Crone,

Digitized by Google

König in Graudenz,
Bleske in Kl. Wittenberg, Kreis Dt. Crone,
Radtke in Brunk, Kreis Dt. Crone,
eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit findet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 28sten Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

V. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Joseph Frey ist als dritter ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Dt. Crone fest angestellt worden.

Der Bürgermeister Kossak zu Pr. Friedland ist zum Polizeianwalt für den Polizeibezirk der Stadt Landeck ernannt worden.

Der Salzfactor Schirrmacher zu Briesen ist von dem Amte eines Stellvertreters des Polizeianwalts Haber zu Briesen entbunden und dasselbe dem Stadt-Kämmerer Wieler daselbst übertragen worden.

Der bisherige Beigeordnete, Rentier Manske, und Rathmann Gastwirth Kasiske in Baldenburg sind auf neue 6 Jahre und der Brauer Bork daselbst als Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Director Kegel zu Schlochau und der Kreisrichter Reidenitz zu Mewe sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Koch zu Löbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Conitz versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Matthias zu Graudenz ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Die Gerichts-Assessoren Amort und Neubaur sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Löbau ernannt worden.

Der Referendarius Wollschläger ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schimmelfennig zu Marienwerder ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Auskultator Schmid ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der invalide Unteroffizier, Hilfsbote Böhnert, ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Löbau angestellt worden.

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kanja zu Thorn ist seines Amtes entsetzt worden.

Der flüchtig gewordene Kreisgerichtsbote und Exekutor Heyer zu Thorn ist seines Amtes entsetzt worden.

Zu Schiedsmännern sind wiedergewählt und bestätigt worden:

a. im Flatower Landrathskreise der Färbermeister Seelert zu Vorwerk Krojanke für den fünften ländlichen Bezirk des Kreises Flatow,

b. im Löbauer Landrathskreise der Stadtkämmerer Salesky zu Kauernick für die Stadt Kauernick.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Elsner zu Stangenberg als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Schönwiese gewählt und bestätigt worden.

Der Bureau-Assistent, Dollmetscher Hoffmann zu Schwetz, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns L. Schwarz, bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Mechanikus J. M. März in Berlin ist unter dem 17ten Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich Preußischen General-Konsul Appelius in Livorno ist unter dem 20sten Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 16ten Februar 1859.

I. Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Rthlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Rthlr. vom 5ten d. Mts. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3ten Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preußische Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b. zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c. das Königliche Wappen, und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Februar 1859.

Digitized by Google

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote,
welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-
Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 26sten Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d. Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben
Preußische Banknote
e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe
I. litt. A (B C D)
und die laufende Nummer;
f. unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;
g. im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:
a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.
b. In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

II. Mit Bezug auf die in Nro. 31., 32. u. 33. des Amtsblatts pro 1857 erlassene Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. und 5 Rthlr. bewilligten letzten Frist auf den 1sten Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden ist, und daher vor Ablauf dieses Endtermins

Digitized by Google

alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatskasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben.

Marienwerder, den 4ten Februar 1859.

Königliche Regierung.

III. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 bestimmen wir hierdurch, daß die niedere Jagd in diesem Jahre mit dem 21sten d. Mts. zu schließen ist. Die Befolgung dieser Bestimmung ist von den Behörden und Beamten gehörig zu überwachen.

Marienwerder, den 11ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Die schon öfters, zuletzt am 24sten Februar v. J. bekannt gemachte allgemeine Bestimmung:

„daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann,"

scheint nicht immer beachtet zu werden, daher wir zufolge höherer Anordnung diese Bestimmung nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militairpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militairpflicht derartige Verhältnisse einzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häusliche Lage entstehenden Nachtheile ihre Einziehung zum Militairdienste stattfindet.

Aber auch den Herren Geistlichen empfehlen wir abermals, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben Seitens der Herren Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Landraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 10ten Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Liebe und Aufopferung geleitete Kranken-Anstalt hat im verflossenen Jahre 182 Individuen zum Theil unentgeldliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 125 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 25 verstorben und 32 am Jahresschlusse dort in Pflege verblieben sind.

Digitized by Google

Wir bringen diese erfolgreichen Leistungen, unter dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 5ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Gutsbesitzers von Sendykowski in Gorczenitza Strasburger Kreises, ist die rotzverdächtige Druse zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 2ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Die Herren Landräthe und die Magistrate, welche unserer Verfügung vom 24sten November v. J. zuwider, die Nachweisungen der Geschäfte der Schiedsmänner pro 1858 bis jetzt noch nicht eingereicht haben, werden an deren ungesäumte Einreichung hierdurch erinnert. Marienwerder, den 9ten Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. Bekanntmachung.

Vom 15ten Februar d. J. ab wird die Personenpost aus Dt. Crone nach Woldenberg um 5 Uhr 10 Min. Nachmittags abgelassen werden.

Marienwerder, den 8ten Februar 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

IX. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs die bisherigen Regierungs-Assessoren Burchardi und Hertel zu Regierungs-Räthen zu ernennen geruht.

Der katholische Pfarrer Drążkowski zu Rynsk ist zum Königlichen Kreis-Schul-Inspector für das Dekanat Briesen ernannt worden.

Der Maurermeister Grützmacher in Jastrow ist zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier Gustine und der Gutsbesitzer Krieger in Dt. Crone sind resp. zum Beigeordneten und zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Schleiff zu Graudenz ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Actuarius Stumpf, bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 23sten Februar **1859.**

I. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetzsammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen, auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister für die landw. Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Pückler.

II. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit. A.	4978	Lit. E.	21065	131062	143945	Lit. G.
à 1000 Rtl.	8920	à 200 Rtl.	41048	131063	143946	à 50 Rtlr.
2472	16734	9937	54939	131064	143947	8787
29041	Lit. C.	12000	74965	131065	146395	37805
Lit. B.	à 400 Rtl.	20636	77770	131066	173308	Lit. H.
à 500 Rtl.	269	Lit. F.	79556	131067	175082	à 25 Rtlr.
777	3788	à 100 Rtl.	125997	131068	176055	19713
778	4528	11926	126095	131069		20618
779		21064	131061	138749		33381

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 Rtlr. Nro. 4653. 30150.
Lit. D. à 50 Rtlr. Nro. 4454. 4619. 21966.
Lit. E. à 20 Rtlr. Nro. 21395.
Lit. F. à 10 Rtlr. Nro. 3. 2517.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Februar 1859.

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1850.
Lit. B. à 500 Rtlr. Nro. 10072. 10073.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1852.
Lit. B. à 500 Rtlr. Nro. 5351. 5352. 5353. 5354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I. à 100 Rtlr. der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn. Nro. 2008. 15919. 15922.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

III. Bekanntmachung.

Es ist als nothwendig erachtet worden, das unterm 19ten November v. J. (Amtsblatt 1858) erlassene Verbot, die Einfuhr von Rinderhäuten und Abfällen von Rindvieh aus Polen betreffend, zu verschärfen.

Auf Grund der Allerhöchsten Genehmigung vom 22sten Dezember v. J. hat uns der Herr Ober-Präsident mittelst Erlaß vom 3ten d. Mts. autorisirt, auf der Grenze unseres Verwaltungs-Bezirks gegen Polen:

die Einfuhr von rohen d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und aller übrigen Abfälle von Rindvieh (Haaren ꝛc. nach dem Zolltarif, Abtheilung II. Posit. 11. d., Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen) unter Androhung der in der Verordnung vom 27sten März 1836 und im Zollstrafgesetz vom 23sten Januar 1836 vorgeschriebenen Strafen, bis auf Weiteres zu verbieten.

Wir bringen dies Verbot hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizeibehörden an, die Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen.

Marienwerder, den 11ten Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem die Kreis-Chaussee-Strecke von Strasburg nach Lautenburg in einer zusammenhängenden Strecke von 2 Meilen vollendet und dem Verkehr übergeben ist, so wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz an der dazu in Grondzaw interimistisch errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Benutzung dieser Chaussee alle durch den Chausseegeld-Tarif für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 15ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die nächste Prüfung pro sigillo ac rectoratu im Schullehrer-Seminar zu Marienburg ist auf den 30sten und 31sten März d. J. anberaumt.

Digitized by Google

Diejenigen Kandidaten der Theologie und sonstigen Literaten, die sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihres Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, ihres Zeugnisses pro licentia concionandi und ihres in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufes zu melden.

Marienwerder, den 16ten Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Der nächste Termin zur Wiederholungs-Prüfung der bisher provisorisch angestellten evangelischen Lehrer ist im Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 28sten und 29sten März d. J. festgesetzt. Diejenigen, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder vor drei Jahren bestanden haben, sind berechtigt, sich zu derselben zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 15ten März d. J. ihr bereits erlangtes Prüfungs-Zeugniß und ein Zeugniß ihres Orts- resp. Kreis-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung, Nachmittags 6 Uhr, im Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Orts- und Kreis-Schulinspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Marienwerder, den 16ten Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß

Digitized by Google

ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig; diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

Digitized by Google

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit

Digitized by Google

vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Digitized by Google

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1ster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29sten Januar 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

VIII. Bekanntmachung.

Vom 1sten März d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Freystadt i. Pr. und Rosenberg i. Pr. folgenden täglichen Gang:

aus Freystadt 3½ Uhr früh, in Rosenberg 5 Uhr früh,
aus Rosenberg 6 Uhr früh, in Freystadt 7½ Uhr früh.

In Rosenberg Anschluß an die Posten von und nach Dt. Eylau, Altfelde und Marienwerder.

In Freystadt Anschluß an die Post nach Bischofswerder.

Marienwerder, den 11ten Februar 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 2ten März **1859.**

Das 4te und 5te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5009. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck;

Nro. 5010. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thlr., vom 13ten Dezember 1858;

Nro. 5011. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck;

Nro. 5012. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung; „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 27sten Januar 1859;

Nro. 5013. die Bekanntmachung der unterm 17ten Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst, vom 28sten Januar 1859;

Nro. 5014. das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Barisch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, vom 17ten Januar 1859;

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten März 1859.

Digitized by Google

Nro. 5015. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr., vom 24sten Januar 1859;

Nro. 5016. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in dem Jadegebiete betreffend, vom 24sten Januar 1859.

I. Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856 bestimmten Pfundes gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen, resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Lokomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend, abzuändern.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Besitzer von Dampfkesseln und Lokomobilen daher angewiesen, bis zum 1sten Juni d. J.:

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll, zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;
2. die Gewicht-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und
3. die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Lokomobilen wird an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet werden.

Die Kreisbaubeamten sind beauftragt, bei ihren regulativmäßigen Revisionen der Dampfkessel von der Ausführung dieser Anordnung sich zu überzeugen und diejenigen Kesselbesitzer, welche derselben nicht gefolgt sind, den zuständigen Behörden anzuzeigen. Marienwerder, den 11ten Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Unter den Pferden des Gutsbesitzers v. Fragstein zu Hammer, Kreises Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 17ten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Den mit Gewerbescheinen versehenen Gewerbetreibenden unseres Verwaltungsbezirks wird hierdurch zur Pflicht gemacht, mit Ablauf des Jahres oder bei dem Empfange eines neuen Gewerbescheins, den vorjährigen ungültig gewordenen, der ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Behörde zurückzugeben und zugleich bemerkt, daß jeder mit einem solchen Gewerbescheine vorgenommene Mißbrauch unerläßlich mit der gesetzlichen Strafe von 48 Thaler oder neunwöchentlichem Gefängniß geahndet werden wird.

Die Herren Landräthe und die Magistrate in den Städten der 2ten und 3ten Steuer-Abtheilung werden mit Beziehung auf die im Amtsblatt enthaltenen Verordnungen vom 4ten November 1823 und 30sten März 1824 angewiesen, jede Gelegenheit zur Abnahme der ungültig gewordenen Gewerbescheine zu benutzen und dadurch ihrerseits dem unerlaubten Gebrauch derselben entgegen zu wirken, auch die solchergestalt den Gewerbetreibenden abgenommenen Gewerbescheine den 1sten März eines jeden Jahres an uns einzureichen.

Marienwerder, den 6ten September 1836.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
(gez.) Meves.

Vorstehende Amtsblatts-Verordnung wird in Folge neuerdings vorgekommener Mißbräuche mit abgelaufenen und nicht zurückgegebenen Gewerbescheinen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Zur Einreichung der alten zurückgelieferten Gewerbescheine wird ein bestimmter Termin zwar nicht festgesetzt, dieselbe aber jedenfalls im Laufe des ersten Halbjahres jeden Jahres erwartet. Marienwerder, den 19ten Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Kretschmer.

IV. Der Erbpächter Gottlieb Räther aus Szirocken hat der evangelischen Kirche zu Neu-Jasziniec eine neue Altarbekleidung von feinem rothen Tuch zum Geschenke gemacht und durch die Liebesgaben anderer Gemeindeglieder ist die Kanzel mit gleichem Stoffe bekleidet und dem Innern der Kirche dadurch ein ansprechender Schmuck verliehen worden.

Wir nehmen gerne Veranlassung, diesen thätigen Beweisen kirchlichen Gemeinsinns unsere dankbare Anerkennung zu bezeigen.

Marienwerder, den 13ten Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

V. Der seitherige Pastor zu Mehsow in der Niederlausitz, Thomas Christian Bruhn, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Lüben, Appelwerder, Hohenstein, Prochnow und Petznick von den Patronaten derselben berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Hermann Künstler ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger an der Provinzial-Irren-Anstalt und dem Landkrankenhause zu Schwetz von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalten mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Preußen berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Bei der Intendantur des I. Armee-Corps sind

1. befördert: a. der Intendantur-Assessor Werner zum Intendantur-Rath, b. der Intendantur-Secretair Kornmesser zum Rechnungs-Rath, c. der überzählige Intendantur-Secretair Schütz zum etatsmäßigen, d. der Secretariats-Assistent Kranz zum überzähligen Intendantur-Secretair, und e. der Registratur-Assistent Wohlfahrt zum überzähligen Intendantur-Registrator,
2. versetzt von derselben: a. der Intendantur-Rath Kriele nach Breslau, b. der Secretair Baltzer nach Münster; zu derselben: a. der Intendantur-Rath Hubert aus Breslau, b. der Intendantur-Secretair Dembski aus Münster, c. der Intendantur-Registratur-Assistent Becker aus Magdeburg.

Der Kaufmann Anton Mikesch hieselbst ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, nach Niederlegung der Agentur Seitens des General-Landschafts-Calculators Wagner, bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer, Deichhauptmann Ziehm zu Abl. Liebenau, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Gielczynski zu Thorn ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns J. H. Kalischer, bestätigt worden.

Der Ackerbürger Joseph Kühn zu Tütz ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" in Frankfurt a./M. bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 9ten März 1859.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungs-Ansprüche, so weit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31sten Mai v. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges.-Samml. de 1858, S. 333) für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben in Gemäßheit des §. 7. und 8. des Gesetzes spätestens bis zum Schlusse des Monats April d. J. bei uns schriftlich anzumelden sind. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederverkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen. Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene — früher dem Fiskus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zuständige Berechtigungen erst nach dem 1sten Januar 1855 übergegangen sind (§. 6. Nro. 2.), können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contracts-Verhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April d. J. gegen den früher Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene, oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist und der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April d. J. und im Fall der Ablösung einer Berechtigung

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten März 1859.

Digitized by Google

binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden.

(§. 22.) Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusivfristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes hierdurch aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 2ten März 1859.

Königliche Regierung.

II. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen werden, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Marienwerder, den 25sten Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadrat-Zoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden, indem der, der praktischen Bedeutung entbehrende Mehrbetrag des durchschnittlichen Atmosphärendrucks am Ufer des Meeres um $0{,}107\ldots$ Preuß. Pfund, in Rücksicht auf die in jener abgerundeten Zahl dargebotene Bequemlichkeit für die Berechnung füglich außer Betracht gelassen werden konnte. Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quadratzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des, durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts $14{,}132\ldots$ Pfund. Der auch hier die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint ebenfalls von so geringem Betrage, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird daher zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden kann.

Digitized by Google

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, wird bemerkt, daß an Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preuß. Pfunden 1 Fuß hoch in der Sekunde — ein Gewicht von 477,05 . . . . Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein würde. Da es hiebei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr, als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Sekunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preußischen Fuß hebt. Marienwerder, den 1sten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums von Preußen, die Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28sten und 29sten Juli l. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 103 unterm 9ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 22sten Februar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Herr Dekan Steinigke zu Jezewo ist zum Königlichen Kreis-Schul-Inspektor für das Dekanat Schwetz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Gumbinnen ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Graudenz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Kreisrichter Kaldewey zu Löbau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Strey zu Dt. Crone ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Franck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Zempelburg ernannt worden.

Der Auskultator Schmeling ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Die Hilfsboten Marquardt und Filzeck sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Thorn definitiv angestellt.

Der Hofbesitzer Heinrich Paul zu Oberausmaaß ist als Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Landgemeinde Culm gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Feyerabend zu Camin ist als Schiedsmann für den siebenten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier Stockmann zu Graudenz hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Schur zu Dt. Crone hat die Agentur der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Gutspächter Münsterberg zu Gogolin ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen hieselbst bestätigt worden.

Der Besitzer Paul Raykowski zu Osche hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 16ten März 1859.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5017. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Eberthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Eberstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlighausen und Wunberthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg;

Nro. 5018. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13ten Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen;

Nro. 5019. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel;

Nro. 5020. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Kempen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

Nro. 5021. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg;

Nro. 5022. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt;

Nro. 5023. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten März 1859.

Digitized by Google

Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten, vom 22sten Februar 1859;

Nro. 5024. die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend, vom 26sten Februar 1859.

I. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2ten d. Mts. wird hiermit vom 10ten d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten. Berlin, den 7ten März 1859.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Flottwell. v. Patow.

II. Bekanntmachung.
Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nro. 1951. bis 1955., 2356. bis 2360., 3161. bis 3165., 3456. bis 3460., 5756. bis 5760. . . . . 25 Stück über 25,000 Rthlr.

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nro. 201. bis 210., 3681. bis 3690., 4031. bis 4040. . . . . 30 Stück über 15,000 Rthlr.

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nro. 326. bis 350., 3622. bis 3646. . 50 Stück über 10,000 Rthlr.

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nro. 3051. bis 3100., 10,102. bis 10,114., 15,972. bis 15,979. . . . . 71 Stück über 7,100 Rthlr.

176 Stück über 57,100 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1sten Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nro. 8. baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3ten k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7. u. 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nro. 7. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14ten Dezember 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

IV. Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Portofreiheit, welche für die wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zwischen den Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu versendenden Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854, sowie für die von den Königlichen Kassen über den Eingang dieser Papiere an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen, bis zum 1sten August und beziehungsweise 1sten Mai d. J. bewilligt ist, dahin erweitert, daß auch die Beförderung der von den Königlichen Kassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und der Quittungen über den Empfang der Coupons, sowie die Einsendung dieser Quittungen an die Königlichen Kassen bis zum Ablaufe der genannten Fristen unter dem Rubrum:

Angelegenheiten betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854

portofrei erfolgen soll. Marienwerder, den 8ten März 1859.

Königliche Regierung.

V. Mit dem diesjährigen, am 13ten und 14ten Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferderennen wird versuchsweise auch ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-) sowie Arbeits-Pferde verbunden werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Herren Landräthe haben diese Bekanntmachung auch in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen und auf möglichst zahlreichen Besuch des Marktes hinzuwirken.

Marienwerder, den 28sten Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter Hinweisung auf die unterm 5ten März v. J. erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es hierdurch sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden ausdrücklich zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Genügung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches

Digitized by Google

angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen herbeizuführen. Marienwerder, den 3ten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Auf den Ländereien des Adl. Guts Klein Schönbrück ist ein Vorwerk errichtet und demselben mit unserer Genehmigung der Name „Marienhof" beigelegt worden. Marienwerder, den 28sten Februar 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Das Vorwerk Przechowo, im Kreise Schwetz, hat mit unserer Genehmigung den Namen „Marienhöhe" erhalten.

Marienwerder, den 4ten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Das im Belauf Ostrowo, Forstrevier Rehhoff, neu erbaute Forst-Etablissement hat mit unserer Genehmigung den Namen „Werder" erhalten.

Marienwerder, den 4ten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Preußen,

die Prüfung von jungen Leuten zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminar auf den 30sten Juni d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Digitized by Google

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 19ten Februar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Herren Schulinspektoren wollen die Jünglinge, welche in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Marienburg einzutreten beabsichtigen, auf den angesetzten Termin und auf die Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Seminar-Director Borowski mit ihren Zeugnissen zu melden haben.

Marienwerder, den 9ten März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

XI. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2ten Mai d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

XII. Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 2ten Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5. Practische Uebungen zum Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Seghitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbau; 8. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Guts-Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: academischer Gärtner Zarnack. 10. Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: Forstmeister Wiese. 11. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16. Bodenkunde und Düngerlehre: Professor Dr. Trommer. 17. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18. Pflanzengeographie; 19. Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 20. Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Gruner. 21. Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen; 22. Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 23. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.

Digitized by Google

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt.

Elbena, im Februar 1859.

Der Director
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

XIII. Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf der Ostbahn vom 1sten April d. J. ab ein Spezial-Tarif für Steinkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner für diejenigen Sendungen eingeführt, welche auf den Stationen Frankfurt, Kreuz, Elbing, Königsberg und Danzig zur Versendung aufgegeben werden, resp. im direkten Verkehr von der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn über Frankfurt und Kreuz auf die Ostbahn übergehen. Die Frachtsätze dieses Tarifs sind nach fallender Scala in der Weise berechnet, daß — mit Ausschluß der für das etwaige Auf- und Abladen zu berechnenden Gebühr — pro Centner und Meile für die ersten 5 Meilen je 2, für die folgenden 5 Meilen je $1\frac{3}{4}$, und für jede Meile über 10 Meilen je $1\frac{1}{2}$ Pf., außerdem aber für Transporte bis zu 4 Meilen ein fester Zuschlag pro Centner erhoben wird, welcher für 1 Meile 2, für 2 Meilen $1\frac{1}{2}$, für 3 Meilen 1 und für 4 Meilen $\frac{1}{2}$ Pf. beträgt. Für Steinkohlensendungen, welche weniger als eine ganze Wagenladung betragen oder welche auf anderen als den oben genannten Ostbahnstationen zur Versendung aufgegeben werden, kommt nach wie vor der Tarifsatz der ermäßigten Frachtklasse B. zur Anwendung.

Bromberg, den 7ten März 1859.

Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 23sten März **1859.**

I. **Bekanntmachung,**
die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Rthlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thalern sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Rthlr. vom 1sten April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können. Berlin, den 13ten März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Rthlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben P. H. B.
Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Straf-Androhung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

II. Die bisherige Präparanden-Station zu Ritteln, Kreis Conitz, ist vom 1sten Juli d. J. aufgehoben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Eltern und Vormünder der Umgegend von Ritteln, welche Kinder resp. Pflegebefohlene daselbst für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz vorbereiten zu lassen gesonnen waren, auf, sich wegen Unterbringung derselben bei einem Präparanden-Bildner an den Herrn Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Dittrich zu Jehlenz zu wenden. Marienwerder, den 8ten März 859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten März 1859.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung.

Von jetzt ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Woldenberg folgenden Gang:

aus Dt. Crone 2 Uhr Nachmittags,
in Woldenberg 9 Uhr Abends;
aus Woldenberg 7½ Uhr früh,
in Dt. Crone 2½ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 14ten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

IV. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 28sten April bis 5ten Mai d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt. — Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekane der philosophischen Facultät, Prof. Dr. Richelot, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 9ten März 1859.

Königlicher akademischer Senat.

V. **Waldau,**

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai d. J.

Vorlesungen:

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaration; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Digitized by Google

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trokkenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1sten März 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Oekonomie-Rath Settegast.

VI. Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2.	Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3.	Schafzucht	
4.	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5.	Ueber Trockenlegung der Felder	
6.	Geschichte der Landwirthschaft	
7.	Statik des Landbaues	

Digitized by Google

8.	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen . .	Professor Dr. Heinzel.
9.	Krankheiten der Pflanzen	
10.	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Technologie	
12.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
13.	Landwirthschaftliche Baukunde	Architekt Engel.
14.	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
15.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . .	Dep. Thierarzt Lüthens.
16.	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende	
17.	Obstbaumzucht mit Demonstrationen . .	Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1. Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen: Prof. Dr. Heinzel.
2. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Krocker.
3. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Architekt Engel.
4. Demonstrationen im Felde ꝛc.: Administrator Wagener.
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer Stengel.
6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben: Professor Dr. Heinzel.
7. Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2ten Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4ten März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

VII. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, Allergnädigst geruhet, dem Kreisphysikus Dr. Meklenburg zu Dt. Crone und dem praktischen Arzt Dr. Heidenhain zu Marienwerder den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 30sten März **1859.**

I. **Bekanntmachung,**
betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungs-Ansprüche, so weit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31sten Mai v. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges.-Samml. de 1858 S. 333) für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben in Gemäßheit des §. 7. und 8. des Gesetzes spätestens bis zum Schlusse des Monats April d. J. bei uns schriftlich anzumelden sind. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederverkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen. Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene — früher dem Fiskus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zuständige Berechtigungen erst nach dem 1sten Januar 1855 übergegangen sind (§. 6. Nro. 2.), können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contracts-Verhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April d. J. gegen den früher Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene, oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist und der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April d. J. und im Fall der Ablösung einer Berechtigung

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten März 1859.

Digitized by Google

binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden. (§. 22.)

Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präclusivfristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes hierdurch aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 2ten März 1859.

Königliche Regierung.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in dem Dorfe Tiefenau am 23sten Juni d. J. anstehende Jahr- und Viehmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 24sten Juni d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 15ten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Herr Regierungs- und katholische Schulrath Wittig hat sich der Herausgabe eines in vierteljährigen Heften erscheinenden katholischen Schulblattes für die Provinz Preußen, unterzogen, welches für den Jahrespreis von 25 Sgr. durch alle Königl. Post-Anstalten zu beziehen und von dem das erste Heft bereits erschienen ist.

Die Herausgabe eines solchen Blattes kündigt sich als ein so erfolgreiches Mittel zur fördernden Einwirkung auf das katholische Schulwesen unseres Bezirks an, daß wir die Anschaffung dieser Zeitschrift und die Aneignung ihres Inhalts den Herren Schul-Inspektoren und Lehrern nicht angelegentlich genug empfehlen können und zugleich die Ermächtigung ertheilen, den Abonnementspreis aus den Schulkassen derjenigen katholischen Schulen zu berichtigen, deren Bestand dazu hinreicht, in welchem Falle das Schulblatt Eigenthum der Schule wird und in das Inventarium derselben einzutragen ist.

Marienwerder, den 15ten März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Bekanntmachung.

Es gehen dem unterzeichneten Kommando häufig Gesuche um Einstellung als dreijährige Freiwillige zum 1sten April zu. Da Einstellungen jedoch nur am 1sten Oktober jeden Jahres stattfinden, so werden diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen in das diesseitige Bataillon als dreijährige Freiwillige einzutreten, aufgefordert, sich bis zum 20sten April, spätestens jedoch bis zum 20sten Juni jeden Jahres hierselbst persönlich Behufs ärztlicher Untersuchung zu melden.

Braunsberg, den 18ten März 1859.

Das Kommando des Königl. 1sten Jäger-Bataillons.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung.

Vom 2ten April d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Neustettin und Schlochau folgenden Gang:

aus Neustettin 4¼ Uhr früh, in Schlochau 11½ Uhr Vormittags,
aus Schlochau 10 Uhr Vormittags, in Neustettin 5¼ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 24sten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

VI. Bekanntmachung.

Vom 2ten April d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Tempelburg folgenden Gang:

aus Dt. Crone 12 Uhr Mittags, in Tempelburg 5½ Uhr Nachmittags,	Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag;
aus Tempelburg 12 Uhr Mittags, in Dt. Crone 5½ Uhr Nachmittags,	Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend.

Marienwerder, den 24sten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

VII. Bekanntmachung.

Vom 2ten April d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Baldenburg und Stegers folgenden Gang:

aus Baldenburg 6 Uhr früh, in Stegers 8½ Uhr Vormittags, aus Stegers 12¾ Uhr Mittags, in Baldenburg 3¼ Uhr Nachmittags,	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Marienwerder, den 24sten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VIII. Den Kirchschullehrern Hensel in Szirocken, Kr. Schwetz, und Preuß in Gr. Rohdau, Kreises Rosenberg, ist der „Kantor-Titel" verliehen worden.

Der Sergeant Friedrich Schulz vom 4ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher in Szczuka, Haupt-Zollamts-Bezirks Thorn, vom 1sten März d. J. ab angestellt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Theodor Robert Nouvel ist zum Kreisthierarzt des Kreises Stuhm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm, ernannt worden.

Der Apotheker K. Thümmel zu Briesen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kreis-Gerichts-Secretairs Krieger, bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann R. Edel zu Löbau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des F. Kaul, bestätigt worden.

Die Kaufleute Winterstein und Roll zu Culmsee sind als Agenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a./S. bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Krüger zu Conitz hat die ihm übertragenen Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg niedergelegt.

Der Gutsbesitzer Zollern zu Kalmusen hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

IX. Die evangelische Schulstelle zu Podwitz, Stadtgebiets Culm, wird zum 1sten April d. J. vacant. Meldungen sind bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspektor Consentius in Culm anzubringen.

Die Schulstelle in Strutzfon, Kirchspiels Culmsee, ist erledigt. Qualificirte Bewerber evangelischer Confession haben ihre Gesuche durch den Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Superintendenten Laue in Gremboczyn einzureichen.

Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Gr. Konarzyn, Kreis Schlochau, wird zum 1sten Juli d. J. erledigt. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist zur Uebernahme derselben erforderlich. Die Gutsherrschaft hat das Präsentations-Recht.

Die katholische Lehrerstelle zu Baumgart bei Christburg wird zum 1sten Juli d. J. erledigt. Die Fähigkeit, eine Orgel zu bedienen, ist zur Uebernahme derselben erforderlich. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Dekan v. Krecki zu Altmark an die Königl. Regierung zu richten.

Die katholische Lehrerstelle zu Jablonowo, Kreises Strasburg, wird zum 1sten Juli d. J. erledigt. Die Fähigkeit, eine Orgel zu bedienen, ist zur Uebernahme derselben erforderlich. Die Gutsherrschaft hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 6ten April **1859.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5025. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Dezember 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbach'schen Thale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar;

Nro. 5026. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Lethmathe im Kreise Iserlohn, vom 31sten Januar 1859;

Nro. 5027. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern, vom 7ten Februar 1859;

Nro. 5028. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24sten Dezember 1808 und den Ergänzungen desselben;

Nro. 5029. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Actiengesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg betreffend, vom 8ten März 1859.

I. Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten April 1859.

straße Nro. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgelooſt und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17ten September v. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 19ten März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß in der Königlichen Arznei-Taxe pro 1859 Seite 60 Zeile 12 ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis „bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von

Digitized by Google

12 Unzen übersteigende Pfund" nicht mit „1 Sgr.", sondern mit 1 Sgr. 6 Pf. hätte notirt werden sollen.

Marienwerder, den 1sten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütekinder.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütekinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur dann verwendet werden, wenn sie

a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht und
c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner
d. ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist, und wenn sie
e. mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird von dem zuständigen Ortsschulinspector derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur für die Hütezeit des laufenden Jahres und zwar erst dann ertheilt werden, wenn derselbe sich von dem Vorhandensein der sub 1. a. b. c. und d. namhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1. d. erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gültig zu erachten, wenn sie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Königlichen Domainen Rent-Aemtern, für Kinder aus adlichen Ortschaften von den Dominien, für Kinder aus Städten von den Magistraten ausgefertigt sind.

Einrichtung der Hüteschule.

3. Für die mit vorschriftsmäßigem Erlaubnißschein versehenen Hütekinder wird während der Hütezeit, welche vom 1sten Mai bis zum 1sten November zu rechnen ist, Hüteschule in wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hütekind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherren unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Hüteschule

Digitized by Google

gehalten wird, in allen denjenigen Stunden, die nach Abrechnung der für die Hüteschule verwendeten, von 30 wöchentlichen Schulstunden noch verbleiben. Für die Hüteschulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

a. Nur denjenigen Schulen, denen eine verhältnißmäßig große Zahl von Hütekindern überwiesen ist, ist es auf Anordnung des Ortsschulinspectors gestattet, eine gesonderte Hüteschule zu halten.

Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hütekinder verhältnißmäßig klein ist, findet eine gesonderte Hüteschule nicht statt. Vielmehr werden die Hütekinder dann mit den übrigen Schulkindern gemeinschaftlich täglich in 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ist in diesem Falle verpflichtet, die Hütekinder, so weit dies möglich ist, mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorgfalt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.

b. Die gesonderte Hüteschule findet entweder täglich in 2 Stunden — von 5 bis 7 Uhr Morgens oder von 11 bis 1 Uhr Mittags — oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspector vom Ortsschulinspector dem örtlichen Bedürfniß gemäß zu treffenden Festsetzung statt. Diese Festsetzung erfolgt für jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hütezeit, wird in geeigneter Weise, etwa von der Kanzel bekannt gemacht und während der ganzen Hütezeit unverändert beibehalten. Für sämmtliche zu einer Schule gehörigen Hütekinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.

c. Der Unterricht in der gesonderten Hüteschule hat sich auf Religion, Lesen, Kopfrechnen und Gesang zu beschränken. Die übrigen Kinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hüteschule verbunden ist, werden in resp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von dem Ortsschulinspector zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenständen wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die verkürzte Schulzeit gebotenen Beschränkung gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränkung erfahren.

d. Schulen, die in Halbtagsschulen getheilt sind, werden während der Hütezeit, wenn mit ihnen gesonderte Hüteschulen verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

Versäumniß der Hüteschule.

4. Für jede verschuldete Schulversäumniß der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulstrafgelder im ersten und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Eltern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Viehhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unnachsichtlich im Wege der gewöhnlichen Exekution eingezogen. Wenn die Hütekinder nur Mittwochs und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so ist für jede Versäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den ersten und zweiten Fall mit 1 Sgr., das drittemal und weiter mit 15 Sgr. einzuziehen.

Digitized by Google

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämmtliche Hütekinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortsschulinspector zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Liste alle Hütekinder des Schulbezirks nach den unter 7. vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütekinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulversäumnißliste wöchentlich dem Ortsschulinspector ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergiebt sie der zur Vollstreckung der Strafe bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Versäumnißliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspector zurück, der sie seinen Akten einverbleibt.

Kontrolle der Hütekinder.

6. Der Ortsschulinspector ist verpflichtet, vom 1sten Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines anderen Kirchspiels vermiethet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspector dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütekind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschulinspector für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Imgleichen trägt er die Namen der Hütekinder, für welche er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet worden.

7. Bis zum 20sten Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zwei- und mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspector ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütekinder, und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

Der Ortsschulinspector sendet bis zum 1sten Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämmtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebniß seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königlichen Kreislandrath, ein zweites dem Königlichen Kreisschulinspector, das dritte nimmt er zu seinen Akten.

Digitized by Google

Ueber alle die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspector ein besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortsschulinspector hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulversäumnisse der Hütekinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittelung der Hütekinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königlichen Kreislandrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreisschulinspector überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Akten die Hütekinder betreffend und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, kontrollirt die den Lehrern übertragene Führung der (sub 5.) vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütekinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreisschulinspector und Kreislandrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'armen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. (§. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15ten März 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Verordnung wird zu genauer Befolgung abermals bekannt gemacht.

Die Königl. Landraths-Aemter und die Domainen-Rent-Aemter haben dieselbe durch Aufnahme in die Kreisblätter und durch Einwirkung auf die Schulzen-Aemter zur Kenntniß aller derer zu bringen, welche Hütekinder zu miethen, oder zu vermiethen beabsichtigen.

Marienwerder, den 11ten März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

IV. **Bekanntmachung.**

Vom 1sten April d. J. ab erhält die Personen-Post zwischen Bialosliwe und Jastrow folgenden Gang:

aus Bialosliwe 6¾ Uhr früh, in Jastrow 12¾ Uhr Mittags;
aus Jastrow 3 Uhr Nachmittags, in Bialosliwe 9 Uhr Abends.

Marienwerder, den 26sten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

V. **Bekanntmachung.**

Vom 1sten April d. J. ab erhält die Personen-Post zwischen Mrk. Friedland und Tempelburg folgenden Gang:

aus Mrk. Friedland 6 Uhr Abends, in Tempelburg 10 Uhr Nachts — Montag, Mittwoch, Freitag;
aus Tempelburg 12½ Uhr Mittags, in Mrk. Friedland 4½ Uhr Nachmittags — Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.

Marienwerder, den 26sten März 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VI. In den Monaten October, November und Dezember 1858 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Franz Reiske	Culm	den 17. Septbr. 1858 definitiv	katholisch.
2	Adolph Ludw. Rademacher	Thorn	den 30. Septbr. 1858 definitiv	evangel.
3	Albert Dobberstein	Dt. Eylau	den 5. October 1858 provisorisch	dto.
4	Joseph Czaja	Radosk	den 8. October 1858 definitiv	katholisch.
5	August Hoffmann	Schäferei	den 18. October 1858 provisorisch	evangel.
6	August v. Tempski	Klodnia	den 20. October 1858 provisorisch	katholisch.
7	Gustav Löffler	Bischofswerder	den 23. October 1858 provisorisch	evangel.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
8	Julius Dagott	Sedlinen	den 27. October 1858 definitiv	dto.
9	Franz Piasecki	Ciborz	den 29. October 1858 provisorisch	katholisch.
10	Gottfried Siebert	Stuhmsdorf	den 28. October 1858 provisorisch	evangel.
11	Johann Choitz	Brattian	den 10. Novbr. 1858 definitiv	dto.
12	Friedrich Gall	Jerrentowitz	den 8. Novbr. 1858 definitiv	dto.
13	Bernh. v. Zeddelmann	Gresonse	den 9. Novbr. 1858 provisorisch	dto.
14	August Strenski	Gollub	den 3. Dezbr. 1858 provisorisch	katholisch.
15	Joseph Szalkowski	Gollub	den 3. Dezbr. 1858 provisorisch	dto.
16	Otto v. Grabowski	Schardau	den 8. Dezbr. 1858 provisorisch	evangel.
17	Aler. Fischöder	Gwisdzyn	den 16. Dezbr. 1858 provisorisch	katholisch.
18	Joh. Koch	Rosnowo	den 20. Dezbr. 1858 definitiv	evangel.
19	Thomas Klatecki	Lanken	den 20. Dezbr. 1858 provisorisch	katholisch.
20	Eduard Litwinski	Leckarth	den 22. Dezbr. 1858 provisorisch	dto.
21	Franz Kowal	Swierczynko	den 23. Dezbr. 1858 provisorisch	dto.
22	Eduard Reschke	Gr. Peterwitz	den 31. Dezbr. 1858 definitiv	evangel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 13ten April 1859.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5030. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis;

Nro. 5031. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn., vom 14ten März 1859;

Nro. 5032. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westfalen;

Nro. 5033. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31sten Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 3 sten Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31sten März 1856 über die Herabsetzung der Tarawergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27sten Oktober 1856 in dem Jadegebiete betreffend, vom 14ten März 1859;

Nro. 5034. die Bekanntmachung über die unterm 17ten Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, vom 14ten März 1859.

I. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen, auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 3 sten

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten April 1859.

Digitized by Google

Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister f. d. landw. Angelegenheiten. (gez.) Graf v. Pückler.

II. Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7ten März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beibehalten und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt: 1. die des Seidenzüchters, Lehrer Rammlow in Berlin,

2. = = Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3. = = Seidenzüchters Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4. = = Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5. = = Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6. = = Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7. die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm und
8. die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a./O. schon früher und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Ew. Excellenz wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 27sten Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. Pückler.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17ten Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons zu gewährenden Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

Digitized by Google

1. diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.
2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.
3. Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.
4. Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspel-Lohn bei guten Cocons, 6 auf jeden Faden, 1 Rthlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.
5. Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung gezahlt.

Berlin, den 7ten März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. von Manteuffel.

III. Bekanntmachung,

Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubil-

Digitized by Google

den, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Rthlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortsetzung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20sten Mai bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

Digitized by Google

5. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 29sten März 1859.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Die Zulassung zur diesjährigen Aufnahme ist nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen bis spätestens zum 20sten Mai d. J. bei uns nachzusuchen.

Wegen der Vorprüfung der Bewerberinnen wird die Amtsblattsbekanntmachung vom 9ten Juni 1857 (Amtsblatt Nro. 24. S. 158. u. ff.) in Erinnerung gebracht, dergemäß, wo nicht im einzelnen Falle besondere Anordnung getroffen ist, jedem Gesuche ein Zeugniß unseres evangelischen Schulraths oder des zuständigen Kreisschulinspectors über den Befund der nach Maaßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik nebst den schriftlichen Probearbeiten und der Verhandlung über die mündliche Prüfung beizufügen ist. Der Ausweis über die Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, den Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen kann ebenfalls durch den betreffenden Kreisschulinspector oder auf anderem verläßlichem Wege beigebracht werden.

Marienwerder, den 8ten April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kindrr im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17ten Lebensjahre nicht aufgenommen werden können;

Digitized by Google

2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand; namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Rthlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-

Digitized by Google

Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31sten März 1859.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

V. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchster Ordre vom 7ten d. Mts. dem Major Serre auf Maren im Königreich Sachsen für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie, zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber, innerhalb des Königreichs Preußen, die staatliche Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß und ist dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von 1 Rthlr. festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 28sten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Nachdem die Rechnung des Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1858 unter Zuziehung der Rechnungs-Revisions-Deputirten, Bürgermeister Kriesel aus Vandsburg, Gutsbesitzer Wagner auf Rahnenberg und Deichgeschwornen Dyck zu Kurzebrack geprüft und von den Deputirten die Ertheilung der Decharge anheimgestellt worden ist, wird auf Grund des §. 11'. des Reglements vom 21sten November 1853 nachstehend der Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ist-Einnahme beträgt danach			218244 Rthlr. 19 sgr. 9 pf.
Die Ausgabe dagegen			103802 Rthlr. 4 sgr. 8 pf.
mithin ist am Jahresschluß ein Bestand verblieben von			114442 Rthlr. 15 sgr. 1 pf.
welcher	Rthlr.	sgr.	pf.
a. in Staatsschuldscheinen mit	45725	—	—
b. in Staatsschuldverschreibungen de 1855 mit . . .	10000	—	—
und de 1856 mit . . .	6000	—	—
c. in Preuß. Rentenbriefen mit	40000	—	—
d. in Privat-Obligationen mit	12000	—	—
und e. baar mit	717	15	1

nachgewiesen wird.

Marienwerder, den 25sten März 1859.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direction.

Digitized by Google

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Sozietät im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1858.

Nr.	Gegenstand der Einnahme	Soll-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Einnahme Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1857 .	112381	24	3	112381	24	3	—	—	—
2	An Beitrags-Resten	1589	19	9	591	12	7	998	7	2
3	An Brandschadens-Vergütungen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse zurückzuzahlen sind .	745	18	1	18	20	10	726	27	3
4	An zurückgezahlten zinsfreien Darlehnen zur Anschaffung von Feuerlöschspritzen	66	20	—	33	10	—	33	10	—
5	An Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1858 nach der folgenden speziellen Nachweisung	98720	16	4	98236	29	1	483	17	3
6	An Strafbeiträgen	3	20	6	3	20	6	—	—	—
7	An erstatteten Prozeßkosten . .	53	11	3	53	11	3	—	—	—
8	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	4925	11	3	4925	11	3	—	—	—
9	Angekaufter Rentenbrief in Stelle eines ausgelooften Rentenbriefes cfr. die Verausgabung sub Nro. 9. der Ausgabe . . .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
10	Für einen ausgelooften Rentenbrief baar eingenommen cfr. Ausgabe Nro 8.	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme . .	220486	21	5	218244	19	9	2242	1	8

Betrag

Betrag der Versicherungs-Summen in den Klassen:								Summa	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen			Es ist eingekommen			Mithin rückständig geblieben			Gegenstand
I a.	I b.	II. a.	II b.	III a.	III b.	IV a.	IV b.	Rtlr.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	
I. Semester 1858.																		
493580	—	—	—	—	—	—	—	493580	740	11	1							
	493800	—	—	—	—	—	—	493800	905	9	—							
		892070	—	—	—	—	—	892070	2081	14	11							
			1205340	—	—	—	—	1205340	3214	7	2							
				2474750	—	—	—	2474750	9074	2	6							
					6892710	—	—	6892710	28719	18	9							
						37510	—	37510	187	16	6							
							398200	398200	2654	20	—							
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	7	17	6							
Summa pro I. Semester 1358 .								12887960	47584	27	5							
II. Semester 1858.																		
529010	—	—	—	—	—	—	—	529010	793	15	5							
	527380	—	—	—	—	—	—	527380	966	25	11							
		947440	—	—	—	—	—	947440	2210	20	10							
			1272180	—	—	—	—	1272180	3392	14	5							
				2515570	—	—	—	2515570	9223	22	8							
					7081900	—	—	7081900	29507	27	6							
						37800	—	37800	189	—	—							
							408450	408450	2723	—	—							
Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen								—	7	22	—							
Summa pro II. Semester 1858 .								13319730	49014	28	9							
Hierzu Summa pro I. Semester 1858 .								—	47584	27	5							
Die nachträglichen Zugänge pro 1858 betragen überhaupt								—	2120	20	2							
Summa der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1858 . .								—	98720	16	4	98236	29	1	483	17	3	

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Ist-Ausgabe Rtlr.	sg.	pf.	Rest Rtlr.	sg.	pf.
1	An Brandschadensvergütungen pro 1857 et retro und an sonstigen Restausgaben aller Art, nach Abzug der in Ausfall kommenden Beträge	50645	26	4	23097	4	9	27548	21	7
2	An Brandschadensvergütungen pro 1858 laut nachfolgender speziellen Nachweisung	86872	20	11	61256	10	8	25616	10	3
3	An Verwaltungskosten, Bureau-Bedürfnissen der Direction und Druckkosten	1798	3	4	1798	3	4	—	—	—
4	An Remunerationen der katasterführenden Beamten	2400	—	—	—	—	—	2400	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten an die katasterführenden Beamten und Sachverständigen	949	24	—	918	26	6	30	27	6
6	An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei vorgekommenen Bränden, für Gestellung von Spritzen und Küven und an Entschädigungen für Zäune und Feuerlöschgeräthschaften, Prozeßkosten und zurückerstatteten Beiträgen	835	9	1	808	9	1	27	—	—
7	Zuschuß zum Feuer-Sozietäts-Fonds des Regierungsbezirks Danzig .	14000	—	—	14000	—	—	—	—	—
8	Einen gekündigten Rentenbrief zurückgezahlt, wofür die Einnahme sub Nro. 10. nachgewiesen ist .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
9	Für den sub Nro. 9. der Einnahme nachgewiesenen Rentenbrief sind verausgabt	923	10	4	923	10	4	—	—	—
	Summa der Ausgaben pro 1858	159425	4	—	103802	4	8	55622	29	4

(Das Verzeichniß der im Jahre 1858 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

Digitized by Google

VII. In der Meliorations-Angelegenheit betreffend die Ent- und Bewässerung der an dem Zahnefluſſe bei Gr. Haſſelberg im Kreiſe Schlochau gelegenen Wieſen des Gutsbeſitzers Livonius zu Hammerſtein, iſt in Verfolg des Präkluſions-Beſcheides vom 7ten Januar d. J. noch ein Nachtrags-Präkluſions-Beſcheid erlaſſen und in unſerer Regiſtratur zur Einſicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reſtitutions-Geſuche gegen den letztgedachten Präkluſions-Beſcheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher ſich dieſe Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden iſt.

Marienwerder, den 1ſten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Bekanntmachung.

Die neue Militair-Erſatz-Aushebungs-Inſtruction, welche mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 9ten Dezember v. J. die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten erhalten hat, wird im höhern Auftrage durch die dem Amtsblatt angeſchloſſene Extra-Beilage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ſolche am 1ſten Januar 1860 in Gültigkeit tritt.

Marienwerder, den 26ſten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Unter den Pferden in Targowisko, Kreiſes Löbau, iſt die rotzverdächtige Druſe, und unter den Pferden der Fuhrleute Buſſe und Kowatzki zu Graudenz die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 31ſten März 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der Magiſtrat zu Graudenz hat unterm 21ſten Februar d. J. eine Polizei-Verordnung betreffend das Auspechen der Särge erlaſſen, welche in Nro. 9. des Graudenzer Kreisblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht iſt.

Marienwerder, den 2ten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die neue Militair-Erſatz-Aushebungs-Inſtruktion vom 9ten Dezember 1858, ſowie der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,

   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

   werden aufgehoben.

   Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
   a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
   b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
   c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen ꝛc.,
   d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
   e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

   welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

   An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

   Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

   darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

   Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebr[illegible]

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang, von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro. 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. von Bonin.

Militair-Ersatz-Instruction

für die

Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Mennoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

tenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden ungen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Abistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen erden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten-Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als sichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.
2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von denselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.**)

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

Digitized by Google

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Rieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kavallerie der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

Digitized by Google

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. Vom Militair.

Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Digitized by Google

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.
7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)
2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).
3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.
4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere, *)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. **)
   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.
   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. *) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.
   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Digitized by Google

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums	1200	Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . .	300	"
	1500	Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren: Summa I. und II. . . .	1500	Rekruten,

und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asservíren.

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.

5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

Digitized by Google

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865“ nachzutragen.

Digitized by Google

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, l. c.

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.
4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

Digitized by Google

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Küraſſiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.
2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

Digitized by Google

D. Für Küraſſiere und Ulanen iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweiſe 5′ 8″.

E. Für die Artillerie 6ſtge und Haubitz-Batterien iſt das kleinſte Maß 5′ 3″. Leute von dieſer geringen Größe müſſen indeß ganz beſonders kräftig gebaut ſein. Für die Feſtungs-Artillerie und 12ſtge Batterien iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinſte 5′ 3″, das größeſte 5′ 7″.

F. Für die Pioniere iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, ſoweit dieſes Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Profeſſionsverhältniß derſelben (§. 86.) ſich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu beſtimmenden Rekruten ſollen in der Regel nicht unter 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß ſein, und es dürfen Leute von nur 5′ ausnahmsweiſe nur dann als Freiwillige eingeſtellt werden, wenn ſie hinreichend kräftig ſind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Beſtimmungen.

H. Für die zum Train zu deſignirenden Mannſchaften (§. 82, 4.) iſt das geringſte Maß 5′; es iſt jedoch nicht wünſchenswerth, Leute von ſo geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainſoldaten müſſen mindeſtens 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß ſein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen feſtzuſtellen, wird jeder derſelben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder ſogenannten Rheiniſchen Maß gemeſſen.

§. 48.

Die körperliche Unterſuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige iſt einer körperlichen Unterſuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Unterſuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichſter Berückſichtigung des Schaamgefühls ſtattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteſte, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Die Erſatz-Kommiſſionen und die denſelben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie ſie z. B. im §. 22. der Inſtruction für Militairärzte bezeichnet ſind, fremde Zeugniſſe einzufordern.

In ſolchen Fällen ſind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugniſſen noch beſonders von den Gemeinde-Vorſtehern, Ortspolizei-Behörden, Geiſtlichen und Lehrern, ſowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntſchaft gehabt, Zeugniſſe anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Erſatz-Kommiſſion keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandenſein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn ſie wirklich begründet wären, die dem Augenſchein nach vorhandene Dienſtbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, ſo hat ſie die Departements-Erſatz-Kommiſſion auf dieſe Militairpflichtige beſonders aufmerkſam zu machen und event. deren verſuchsweiſe Einſtellung anheimzuſtellen, ſofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden ſind, wider einen ſolchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgeſetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Beſtrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepſie zu leiden behauptet, ſo müſſen, bevor ſolchen Angaben Seitens der Erſatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindeſtens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Erſatz-Kommiſſion oder einer andern Behörde protokollariſch erklären, daß und in welcher Weiſe ſie ſelbſt die epileptiſchen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die ſolchergeſtalt aufgenommenen Verhandlungen ſind der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Unterſuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, iſt in den §§. 1. bis 28. der Inſtruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Inſtruction hier nur im Allgemeinen Folgendes beſtimmt wird.

6. Bei der körperlichen Unterſuchung kommt es darauf an, feſtzuſtellen:

a) ob der Unterſuchte zum Militairdienſt, mit Rückſicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar iſt (vollkommene Dienſtfähigkeit),

b) ob derſelbe, wenn er ſeiner körperlichen Beſchaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umſtänden zum Militairdienſt bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, ſich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einſtellung eignet (nicht vollkommene Dienſtfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, nicht brauchbar iſt, indeß im Laufe der Zeit möglicherweiſe noch brauchbar werden kann (zeitige Dienſtunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienſt gehalten werden muß (dauernde Dienſtunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müſſen in die alphabetiſche Liſte, in die Vorſtellungs-Liſten und in die Ueberweiſungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Unterſuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, ſo muß darüber den Liſten eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den ſpäteren Superrevisionen darauf beſonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienſtbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, beſagen die §§. 16. bis 28. der Inſtruction für Militairärzte.

9. Die Ausſprüche des Arztes, es mögen dieſelben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

   Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

   Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

   Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

   Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Digitized by Google

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

Digitized by Google

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.
2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

      Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)
3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.
4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Digitized by Google

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.
6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.
7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

   Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.
10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten ꝛc., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.
2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

---

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.
4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

   Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.
5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

   Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).
2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

   Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

   In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.
2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

   In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.
3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

   Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

   Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

   a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,
   b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

   Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.
5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

   In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

   Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).
6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.
2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.
3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.
4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.
5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.
6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.
2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

Digitized by Google

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken gelooft worden seiu, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

*) Siehe Schema 9.

Digitized by Google

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Diensteintritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken gelooft haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*) desgl.

in T. " " " 402, " " 386.

es bleiben daher in B... 60 Mann,

in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

Digitized by Google

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.*)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.*)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.

3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.
**) Siehe Schema 10.
***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Ausbebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

Digitized by Google

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

---

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Küraſſiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.
2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.
3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.
4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Atteſten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

Digitized by Google

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.
6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.
2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:

   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.
2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.
3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.
4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.
2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.
3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.
3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.
4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.
5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

Digitized by Google

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)
2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

   Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.
3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

   Dieselben sind:
   a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;
   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;
   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.
4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:
   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;
   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;
   c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.
6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.
7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5' 2" genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5′ 4″ auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

Digitized by Google

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugeben wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:

   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:

   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:

   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:

   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Ütge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).
4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).
4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.
5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk

*) Siehe Schema 21.

Digitized by Google

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.
2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.
3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.
4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen ꝛc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)
3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

Digitized by Google

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.
3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.
4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.
5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.
6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)
2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen" die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Digitized by Google

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Digitized by Google

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Digitized by Google

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Ausbebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5′ 2″*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.
3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen; wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militairdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hierzu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Geborenen conf. §. 2, 1.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

Digitized by Google

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. *)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.
2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ½ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

Digitized by Google

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen *) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigner Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Digitized by Google

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.
4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.
5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.
7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.
8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

Digitized by Google

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazenten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)
3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.
2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.
3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Digitized by Google

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige.*)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.**)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153.**)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

Digitized by Google

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

e) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).
2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.
3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen. **)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

Digitized by Google

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

   Derselbe Nachweis muß:

   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes, *)
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
   c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
   d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
   e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

   von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben: *)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

Digitized by Google

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

Digitized by Google

theil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.
5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.
2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.
3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.
4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.
5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Digitized by Google

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. **Flottwell.**

Der Kriegs-Minister. **von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Digitized by Google

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt werden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität voraussehen ist. Mann.	Zur Deckung eines jetzigen Manquements. Mann	In Summa. Mann	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit voraussehen ist. Mann.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften. Mann	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk. Mann.	aus anderen Bezirken. Mann	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute. Mann.	Bemerkungen.
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon . . .													
Summa der Infanterie .													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie .													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung .													
tes Jäger-Bataillon .													
Summa aller Waffen . .													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie . .													
do Artillerie													

1 63 1

Digitized by Google

Von den. für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie		Mann,
» 12 $\mathcal{U}$ge Batterien		»
» die übrige Fuß-Artillerie		»
» » Handswerks-Kompagnie		»
		Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
» Bürstenmacher,	» Anstreicher,
» Holzdrechsler,	» Schmiede,
» Klempner,	» Schlosser,
» Maurer,	» Schneider,
» Sattler,	» Schuhmacher,
» Seiler,	» Tischler,
» Feilenhauer,	» Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider,	n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,		
» Zimmerleute,		
» Schiffer,		
» Schiffszimmerleute,		
» Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),		
» Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),		
» andere Professionisten, und zwar:	n Maurer,	n Sattler,
	n Klempner,	n Schneider,
	n Schuhmacher,	n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema B.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts. Tag	Monat.	Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe. Jahr.	Monat.	Tag.	Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	December	1850.	50.	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851.	Januar	31.	.	
	B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1866	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Digitized by Google

Schema 3. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.

(Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis	5. Domicil-Ort, Kreis	6. Datum und Monat der Geburt. 1832	7. Religion	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind	10. Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission: Im Jahre	11. Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	12. Größe: Fuß	Zoll	Strich	13. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	14. Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	15. Vorstellungs-Liste: Liste	Nr.	16. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach Emilie Karoline, ist todt.	1. 1852	Ja	5.	3.	3	Zu schwach, ein Jahr zurück	420			
									1. 1853.	Ja.	5.	4.	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment
									1854.									
									1855									
									1856.									
2.	Desgleichen 23. Arnsdorf, Fortsetz. siehe Nr. Zugang pro 1854	Aston, Carl Ludw	Tempel, Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter gestorb.	2. 1852		5.	2		Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.			
									2. 1853.					In Lindow, Kreis Ruppin, zu schwach.	disp.			
									1. 1854.	Ja	5.	3.	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum 20. Infanterie-Regiment
									1855.									
									1856									
3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin	1 Januar.	Ev.	Pferdeknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.	3. 1852.		5	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.			
									3. 1853					Nicht gestellt.				
									2. 1854.	Nein.	6.	4.		Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
									1855.									
									1856.									

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . . vom . . . wegen . . . mit . . . bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an

Digitized by Google

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N. pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)
der als ganz ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema C.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18 . .	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr.			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kuraſſiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger R. B.	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-Ort.	6. Aufenthalts-Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit.
B. Entlassen auf Reklamation.
C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.

Schema 9.
zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den verschaftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter Abtheil.	12. Matrosen und Werfte-Dienste.	13. ꝛc.	
Vorzugsweise Einzustellende.														
Primo loco Rangirende.														
2 Jahr. resp. im 1. Jahre konkurrirende.														
Disponible der älteren Jahrgänge.														
Summa . .														

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll. Strich		

Original kostenfrei.

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision (wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . . geboren zu . . . . . Kreis . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . . . .
(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.
(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigen Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . . , sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-
N. N. dienst. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 20.

zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . . aus . . . . . im . . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung bei dem . . . . . in . . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.

zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 1835.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.

zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^ten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	x.	x.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Digitized by Google

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister. Brüder.	Geschwister. Schwestern.	Bemerkungen.
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort. Regierungs-Bezirk.	Geburtsort. Kreis.	Geburtsort. Ort.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Kreis.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Monat.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Jahr.	Bemerkungen.
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen ꝛc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten . . . . . Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
(Landwehr-Bataillon . . . . . .) wegen . . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Datum des Dienstantritts. Tag.	Datum des Dienstantritts. Monat.	Datum des Dienstantritts. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Zukünftiger Aufenthalts. Kreis.	Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . . von der . . ten . . . . . des Königlichen . . ten . . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . . Körperbau und . . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der ꝛc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . . bis . . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ꝛc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Digitized by Google

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.						7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:							Davon									
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen.	d. die Klasse der 24jährigen.	e. die Klasse der 25jährigen und älteren.	Summa	Summa der Rubriken 5. u. 6.	unermittelt geblieben.	in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt. (Jäger ꝛc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als felddienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

| 18. | | | | | | | | | | |

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel. Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rössel. Heilsberg. Dt. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldap (Theil). Pillkallen (Theil) Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldap (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg. Allenstein		
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg	Königsberg.	
			2. Dt. Holland.	Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
				Braunsberg. Dt. Holland. Mehrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Dritte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
				Marienwerder (Theil).		
			3 Pr. Stargard.	Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greiffenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
				Greifswald (Theil).		
			3. Anclam.	Anclam. Demmin. Ueckermünde Usedom (Insel)	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin. Naugard. Pyritz Wollin (Insel). Saatzig (Theil).		
			2 Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schivelbein.	Belgard. Schivelbein.		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowitz. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1 Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Rütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Seelow.	Arnswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Elfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Trebenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regmts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt)		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Prignitz. West-Prignitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben Wanzleben (Theil) Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
			3. Sangerhausen.	Nordhausen.		
				Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechszehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil)		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grünberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhayn. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Szrodа. Obornik (Theil)	Posen.	Posen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
V.	Neunundzwanzigste in Posen.	18.	2. Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil). Buck (Theil).	Posen.	Posen.
			3. Unruhstadt.	Meseritz Bomst. Kosten. Buck (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Polm. Lissa.	Kröben. Fraustadt. Krotoschin (Theil).		
			2. Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3. Krotoschin.	Krotoschin (Theil) Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien.
			2. Oels.	Oels. Wartenberg. Trebnitz.		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11.	1. Glatz.	Glatz. Neurode. Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg. Ramslau. Ohlau. Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neiße.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor.	Ratibor. Rybnick (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neiße.	22.	1. Neiße.	Neiße. Grottkau. Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz. Lublinitz. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VI.	24. in Neiße.	23.	3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreutzburg.	Oppeln.	Schlesien
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Kösfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen
			2. Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Kösfeld (Theil).		
			3. Warendorf.	Warendorf. Bochum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2. Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil).		
			3 Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg.	
			2. Iserlohn.	Bochum. Hagen. Iserlohn		
			3. Meschede.	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon Attendorn, 37. Infanterie-Regts.		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3. Geldern	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 36. Infanterie-Regts.		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts.		Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Gräfrath, 40. Infanterie-Regts.		Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Birkenfeld. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage 2.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1. Reg.-Bez. Königsberg . . 1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule . . } zu Königs-
2. 2. Höhere Bürgerschule auf der Burg } berg i. Pr.
3. 3. Höhere Bürgerschule in Memel.
4. 4. Höhere Stadtschule in Wehlau.
5. Reg.-Bez. Gumbinnen . . 5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.
6. 6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.
7. Reg.-Bez. Danzig . . . . 7. Petri-Schule . . } in Danzig.
8. 8. Johannis-Schule }
9. 9. Höhere Bürgerschule in Elbing.
10. Reg.-Bez. Marienwerder 10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.
11. 11. Höhere Bürgerschule in Culm.

II. Provinz Brandenburg.

12. Reg.-Bez. Potsdam . . . 1. Königliche Realschule . . . } zu Berlin.
13. 2. Städtische Gewerbeschule . }
14. 3. Königsstädtische Realschule }
15. 4. Louisenstädtische Realschule }
16. 5. Friedrichs Realschule . . . }
17. 6. Realschule in Potsdam.
18. 7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.
19. 8. Realschule in Perleberg.
20. Reg.-Bez. Frankfurt . . . 9. Oberschule in Frankfurt a. O.
21. 10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.
22. 11. Höhere Bürgerschule in Lübben.
23. 12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.

III. Provinz Pommern.

24. Reg.-Bez. Stettin . . . . . 1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.
25. Reg.-Bez. Stralsund . . . 2. Realschule in Stralsund.
26. 3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.

IV. Provinz Schlesien.

27. Reg.-Bez. Breslau . . . 1. Höhere Bürgerschule am Zwinger . . } in
28. 2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist } Breslau.

29.	Reg.-Bez. Liegnitz . .	3.	Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.		4.	Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.		5.	Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln . .	6.	Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen . . .	1.	Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.		2.	Realschule zu Posen.
35.		3.	Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg .	4.	Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1.	Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
38.		2.	Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.		3.	Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.		4.	Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5.	Realschule der Frankeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.		6.	Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt . .	7.	Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.		8.	Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster .	1.	Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden . .	2.	Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg	3.	Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.		4.	Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Cöln	1.	Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2.	Realschule in Barmen.
51.		3.	Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.		4.	Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.		5.	Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
54.		6.	Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.		7.	Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen . . .	8.	Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier . . .	9.	Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Traarbach a. M.
4. „ „ Neuwied.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmaceuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,
Breslau,
Coblenz,
Cöln,
Danzig,
Düsseldorf,
Erfurt,
Glatz,
Glogau,
Königsberg i. Pr.,
Luxemburg,
Magdeburg,
Mainz,
Minden,
Münster,
Neisse,
Posen,
Potsdam,
Saarlouis,
Schweidnitz,
Spandau,
Stettin,
Thorn,
Torgau,
Trier,
Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmaceutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 20sten April 1859.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5035. das Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband, vom 14ten März 1859.

I. Circular-Verfügung.

Den dem Ressort der unterzeichneten Ministerien angehörigen Beamten, welchen die Auszahlungen von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheiten der Chaussee-Verwaltung übertragen sind oder werden möchten, wird hierdurch auf das Strengste untersagt, die Zahlung an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — welche aber niemals Chaussee- oder sonstige Bau-Aufseher sein dürfen — zu leisten. Jedes Zuwiderhandeln wird die unnachsichtliche Festsetzung und Einziehung einer empfindlichen Geldbuße zur Folge haben.

Berlin, den 31sten März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

II. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Durch die Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

den 10ten Juni in Marienburg,
= 11ten = = Elbing,
= 14ten = = Pr. Holland.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten April 1859.

Digitized by Google

B. Durch die Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 13ten September in Dirschau,
- 14ten - - Mewe,
- 16ten - - Marienwerder,
- 17ten - - Neuenburg,
- 19ten - - Schwetz,
- 22sten - - Wirsitz,
- 1sten Oktober - Driesen,
- 3ten - - Friedeberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nöbiling. Guenther.

IV. Unter den Pferden des Eigenthümers Gottfried Priebe zu Kl. Sibsau, Kreis Schwetz, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 12ten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Ziegler-Innung in Camin ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 28sten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Statut der Kürschner-Innung zu Christburg ist unterm heutigen Tage bestätigt worden. Marienwerder, den 30sten März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die verwittwete Frau Oberamtmann Sophie Dörschlag zu Smirdowo, Kreises Flatow, hat der evangelischen Kirche zu Krojanke ein werthvolles Oel-Gemälde in Gold-Barock-Rahmen, Christus mit der Dornen-Krone in Lebens-Größe darstellend, — die gelungene Arbeit ihres in Berlin weilenden Sohnes, des Malers Herrn Carl Dörschlag — als einen würdigen Altarschmuck zum Geschenke gemacht. Mit dankbarer Anerkennung bringen wir diesen thätigen Beweis kirchlichen Gemeinsinns zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 25sten März 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. Bekanntmachung.

Den Feldmessern Paul Güntzel und Gustav Olbrich ist auf Grund ihrer bestandenen Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26sten Februar 1856 ertheilt worden, und haben dieselben ihren Wohnsitz in Waldenburg genommen.

Breslau, den 22sten März 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

IX. Nachweisung

von den im Jahre 1858 bei der Westpreuß. Feuer-Sozietät zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Kreis Conitz	Joseph Hoffmann	Drausnitz	III. b.	500	—	—
do.	Friedrich Döpke	do.		780	—	—
do. Dt. Crone	Johann Koltermann	Brunk		20	—	—
do.	Martin Schrank	Drahnow		100	—	—
do.	Wilhelm Marowski	Neu Prochnow	IV. b.	190	—	—
do.	Ludwig Drews	Hoffstädt	III. a.	150	—	—
do. Culm	Martin Beyer	Blottobruch	"	50	—	—
do.	Louis Müller	Abbau Grubno	"	40	—	—
do. Flatow	Gottlieb Weinkauf	Schwente	III. b.	600	—	—
do.	Joseph Paluchowski	do.		80	—	—
do.	Staniel. Markiewicz	do.	III. a.	50	—	—
do. Graudenz	Carl Block	Schwirkoczyn	"	210	—	—
do. Schwetz	August Lubacz	Linsk	III. b.	50	—	—
do.	Mathias v. Kedzierski	do.		100	—	—
do.	Anton Krzemkowski	Nikolausdorf	"	100	—	—
do.	Wittwe Marks	do.		100	—	—
do.	Eduard Schön	Buschin		400	—	—
do.	Johann Bromund	Constantia	III. a.	200	—	—
do.	Anton Wilkowski	Birkenbruch	III. b.	100	—	—
do.	Wittwe Kraier	Vorw. Gruppe	"	150	—	—
do.	Franz Ewert	Ober-Gruppe		900	—	—
do.	Gottlieb Papke	do.		700	—	—
do.	Heinrich Greinert	Ludwigsthal	III. a.	120	—	—
do.	Martin Weinert	do.	III. b.	100	—	—
do.	Carl Gadischke	Alt Marsau	III. a.	1190	—	—
do.	Peter Gadischke	Michelau		665	—	—
do.	Johann Danszewski	Johannisberg bei Low.		130	—	—
do. Strasburg	Michael Stahnke	Kl. Radowisk	III. b.	200	—	—
do. Stuhm	Carl Zimmermann	Lichtfelde		3500	—	—
do.	Gottfried Pinkall	Poliren	III. a.	300	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Kreis Thorn	Wtw. Cath. Dzinkowska	Siemon	III. a.	182	—	—
Amt Baldenburg	Friedrich Ziesemann	Böltzig		100	—	—
do.	Posthalter Heinrich	Stegers	III. b.	200	—	—
do.	Johann Riemer	do.		40	—	—
do.	Andreas Stutzke	do.		90	—	—
do.	Carl Wollschläger	do.		280	—	—
do.	Egbert Mehring	do.		600	—	—
do.	Heinrich v. Hinrichs	do.		100	—	—
do.	Martin Kanthack	do.		20	—	—
do.	Michael Fritz	do.		500	—	—
do.	Christian Semrau	do.		100	—	—
do.	Christian Mausolf	do.	III. a.	270	—	—
do.	Carl Böhm	do.	III. b.	230	—	—
do. Dt. Crone	Probst Kwade	Klawittersdorf	III. a.	100	—	—
do.	Michael Wagner	Rose	III. b.	120	—	—
do.	Gottfried Tonn	Eichfier		570	—	—
do.	Michael Kühn	do.		180	—	—
do.	Gottfried Redemann	do.		480	—	—
do.	Gottlieb Redemann	do.		600	—	—
do.	Alexander Koplin	do.		130	—	—
do.	Michael Kelm	do.		150	—	—
do.	Anton Steinke	Lebehnke		550	—	—
do.	Christoph Fritz	do.		200	—	—
do.	Gottlieb Wiese	do.	I. b.	182	—	—
			III. b.	1200	—	—
do.	Christian Schmidt	do.		500	—	—
do.	Michael Gahlow	do.		480	—	—
do.	Johann Spickermann	do.		450	—	—
do.	Ludwig Haß	do.		120	—	—
do.	Wittwe Jungermann	do.		130	—	—
do.	Franz Hoppe	do.		180	—	—
do.	August Roeske u. Aug. Lipinski	do.		170	—	—
do.	Gottlieb Eggert	do.	II. a.	10	—	—
			III. b.	320	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Dt. Crone	Gottlieb Salzwedel	Lebehnke	III. b.	150	—	—
do.	August Lipinski	do.	I. a.	480	—	—
			III. b.	100	—	—
do.	Christoph Kachur	do.	"	260	—	—
do.	Christoph Lipke	do.	"	400	—	—
do.	Johann Doege	do.	"	240	—	—
do.	Wittwe Cath. Grün	do.	"	350	—	—
do.	Martin Steinke	do.	"	210	—	—
do.	August Hoffmann	Schrotz	"	197	23	—
do.	Johann Neubauer	do.	"	450	—	—
do.	Franz Eisbrenner	do.	"	200	—	—
do.	Andreas Lück	do.	"	170	—	—
do. Culm	Carl Unger	Friedrichsbruch	III. a.	80	—	—
do.	Carl Tietz	do.	"	250	—	—
do.	Johann Stopikowski	Bienkowko	"	20	—	—
do.	Peter Praß	Lissewo	III. b.	120	—	—
do.	Friedrich Dahlmann	Kl. Cziste	"	490	—	—
do.	Christian Dahlmann	do.	"	400	—	—
do.	Johann Podwoiske	Pniewitten	III. a.	87	15	—
do.	Thomas Sprenglewski	Malankowo	III. a.	100	—	—
			III. b.	113	10	—
do.	Schulgemeinde	Friedrichsbruch	"	550	—	—
do.	Martin Zakowski	Osnowo	"	260	—	—
do.	Friedrich Godamzig	Friedrichsbruch	III. a.	200	—	—
			IV. b.	9	—	—
do.	Mathias Ostrowski	Kl. Trzebcz	III. a.	100	—	—
do. Czersk	Math. v. Romel Czarnowski	Konigort	"	34	1	8
do.	Carl Ohneforge	Kaminagorra	"	45	—	—
do.	Anton v. Orlowski	Widno	III. a.	100	—	—
			III. b.	80	—	—
do.	Thomas v. Kiedrowski	do.	III. a.	40	—	—
			III. b.	40	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	"	294	—	—
do.	Johann v. Glowczewski	Kaszuba	IV. b.	20	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Gollub	Christian Neumann	Za Rabowisk	III. b.	230	—	—
do.	Martin Murawski	Wrock	"	700	—	—
do.	Wittwe Grimkowska	Lipnitza	"	150	—	—
Amt Gollub	Amalie Möller	Friederikenhof	"	3300	—	—
do. Marienw.	Carl Brock	Budzin	III. a.	245	—	—
do.	Schulgemeinde	Gr. Weide	"	300	—	—
do.	Martin Kujath	Mewischfelde	III. b.	1700	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	II. a.	200	—	—
			III. b.	100	—	—
do.	Friedrich Hennig	do.	III. a.	500	—	—
do.	Christian Lenski	Gr. Krebs	IV. b.	38	—	—
do.	Michael Döhring	Gr. Weide	III. a.	150	—	—
do.	Carl Boy	Budczin	IV. b.	130	—	—
do.	Schulgemeinde	Schadewinkel	III. a.	800	—	—
do. Mewe	Mathias Sentek	Pehsken	III. b.	250	—	—
do.	Joseph Ligmanowski	Thymau	"	650	—	—
do.	Friedrich Lukowitz	do.	"	750	—	—
do.	Joseph Radzimowski	do.	"	700	—	—
do.	Anna Kraszinska	Poln. Grünhoff	III. a.	200	—	—
do.	Joseph Krause	Kl. Grünhoff	III. b.	1050	—	—
do. Neuenburg	Simon Szembowski	Halbdorf	"	400	—	—
do.	Cornelius Schütz	Eichstädt	III. a.	46	20	—
do. Neumark	Franz Jablinski	Thomaszewo	III. b.	350	—	—
do.	Lorenz Siemiontkowski	Rybno	"	120	—	—
do.	David Hirsch	Lonkorsz	"	160		—
do.	Christian Kastrau	Gay	"	150	—	—
do.	Anton Schulz	do.	III. a.	60	—	—
do.	Joseph Wilemski	Wonno	III. b.	750	—	—
do.	Andr. Otremba	Nawra	III. a.	250	—	—
do.	Carl Brszowski	Sugainko	III. b.	60	—	—
do.	Jacob Jablonski	Rywaldzik	III. a.	50	—	—
do.	Franz Karbowski	Jeglia	"	100	—	—
do.	Albrecht Lozinski I.	do.	III. b.	70	—	—
do.	Joseph Czieszinski	do.	"	50	—	—

(Schluß dieses Verzeichnisses folgt im nächsten Amtsblatte.)

Digitized by Google

X. Bekanntmachung.

Vom 16ten d. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Freystadt und Rosenberg folgenden Gang:

aus Freystadt 3 Uhr Nachmittags, in Rosenberg 4½ Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg 5¾ Uhr Nachmitt., in Freystadt 7¼ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 12ten April 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

XI. Bekanntmachung.

Auf der Post-Straße zwischen Kowalewo und Strasburg werden folgende Halte-Punkte zur Aufnahme von Postreisenden eingerichtet:

A. Zwischen Kowalewo und Wrotzk, 2¾ Meilen.

1. Pluskowenz, ½ Meile von Kowalewo, 2¼ Meile von Wrotzk
2. Lipnica ¼ " " 1½ " "
3. Pulkowo 1½ " " 1¼ " "
4. Karczewo 2¼ " " ½ " "

B. Zwischen Wrotzk und Strasburg, 2½ Meilen.

1. Malken, 1 Meile von Wrotz, ½ Meile von Strasburg.

Marienwerder, den 13ten April 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

XII. Der Rektor Heinrich Uhl ist gleichzeitig zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Conitz berufen worden.

Der Rittergutsbesitzer Wunderlich zu Paglau ist als Kreis-Deputirter des Kreises Conitz erwählt und bestätigt worden.

Der Vorwerksbesitzer Vogel in Lautenburg ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger Johann Schmelter zu Schwetz ist als Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Dominial-Verwalter Lieutenant von Kunowski zu Zempelkowo ist von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Zempelkowo entbunden und sind dieselben dem Bürgermeister Milinowski zu Zempelburg übertragen worden.

Dem Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg sind die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Gr. Bellschwitz in Stelle des früheren Polizei-Verwalters Meisterknecht übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Völtz zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Schwetz als Hilfsrichter überwiesen.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Zanke zu Frankfurt a./O. ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Esch zu Thorn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau zurückversetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmeling zu Flatow ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair Zuppke zu Graudenz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bürgermeister Graubmann zu Tuchel ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Tuchel wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Bürgermeister Zitzlaff zu Jastrow als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Jastrow gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Einsasse Jacob Surdykowski zu Zwiniarz als Schiedsmann für die Kirchspiele Rumian und Zwiniarz gewählt und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:
der Apotheker Engelhardt zu Graudenz für den Alt- und Neumarktbezirk daselbst,
der Kaufmann und Färbermeister Augstin zu Graudenz für den dortigen Thorner und Seiten-Vorstands-Bezirk,
der Kaufmann Belgard zu Graudenz für den Graudenzer Territorial-Bezirk.

Der Post-Kassen-Controleur Dunkel in Marienwerder ist an das Königliche General-Post-Amt in Berlin versetzt worden.

Der inv. Postillon Zicienski ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Mewe angestellt.

Die Wagenmeister Teßmer bei der Post-Expedition in Dt. Crone und Schlodinsky bei dem Post-Amte in Culm sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Dem Grenz-Aufseher Weichert zu Thorn ist eine Thor-Kontroleur-Stelle daselbst verliehen worden.

Der Feldwebel Carl Gustav George vom 5ten Infanterie-Regimente ist als Grenz-Aufseher zu Ottloczyneck bei Thorn angestellt worden.

Dem Invaliden, Trompeter im 7ten Husaren-Regimente Ridczewski ist die Steuer-Aufseher-Stelle zu Schwetz übertragen worden.

Der Sergeant Johann Baczkiewitz vom 14ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Neu Zielun im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Kaufmann Jacob Lewinnek zu Camin ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann C. B. Dietrich zu Thorn hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt und es ist in dessen Stelle der Kaufmann J. Moskiewicz zu Thorn als Agent bestätigt worden.

Der Oberförster Großkreuz zu Dobrin, Kreises Flatow, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Schmidt zu Briesen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Pfefferkuchen-Fabrikant J. F. Wentscher zu Thorn ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns D. G. Kittlaus daselbst bestätigt worden.

Der Domainen-Rentmeister Stegmann zu Dt. Crone ist als Agent der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Moskiewicz zu Thorn ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Dietrich daselbst, bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer A. Pientka zu Jezewo, Kreises Schwetz, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Louis Phiebig zu Flatow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a./M., nach Niederlegung der Agentur Seitens des Rektors Semrau daselbst, bestätigt worden.

Der Steuererheber Frydrychowitz zu Tuchel ist als Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Eigenthümer Friedrich Bindemann zu Baldenburg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann und Posthalter H. Altmann zu Lessen hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Beigeordnete Franz Kopieske zu Hammerstein hat die Agentur der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann G. D. Kittlaus zu Thorn hat die Agentur der Schwedter Mobiliar-, Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Restaurateur F. E. Merkel zu Schwetz hat die ihm übertragene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Aktuar Dyck hieselbst hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

In den Monaten Januar, Februar und März 1859 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Martin Schulz	Sadluken	den 7. Januar 1859 definitiv	katholisch.
2	Joseph Tuchler	Gollub	den 12. Januar 1859 definitiv	jüdisch.
3	Lorenz Jedrzejewski	Nawra	den 12. Januar 1859 definitiv	katholisch.
4	Franz Schewa	Mgowo	den 22. Januar 1859 definitiv	katholisch.
5	Friedrich Deckert	Bischofswerder	den 26. Januar 1859 definitiv	evangel.
6	Carl Eduard Kiehl	Jellen	den 31. Januar 1859 provisorisch	dto.
7	Gottl. Aug. Krause	Carlshorst	den 31. Januar 1859 provisorisch	dto.
8	Friedrich Bönke	Krojanke	den 31. Januar 1859 provisorisch	dto.
9	Siemon Knoff	Kielp	den 10. Februar 1859 definitiv	katholisch.
10	Franz Podlaszewski	Rynsk	den 11. Februar 1859 provisorisch	dto.
11	Albert Laude	Jastrow	den 8. Februar 1859 definitiv	evangel.
12	Dziegielewski	adel. Liebenau	den 8. März 1859 provisorisch	katholisch.
13	Nauck	Schlochau	den 8. März 1859 provisorisch	dto.

Erledigte Schulstellen.

XIII. Die katholische Schullehrerstelle zu Dzwierzno, Kreis Thorn, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bei der Gutsherrschaft anzubringen.

Die Stelle eines jüdischen Lehrers an der dritten Klasse der Stadtschule in Zempelburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 150 Rthlr. verbunden ist, wird mit dem 1sten Mai d. J. vacant. Meldungen sind bei dem Magistrat in Zempelburg anzubringen.

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

XIV. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1sten Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund, ist unter dem 31sten Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

XV. Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Cöln, unter dem 27sten Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 26sten November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 2ten Mai 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20sten April 1859.

Verzeichniß

der auf der

Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 2ten Mai 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyklopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Erdkam 5stünd. privatim vor.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer wird Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vortragen.

Das Buch Hiob erklärt Derselbe 5st. privatim.

Die Bücher Samuelis erklärt Derselbe 3st. privatim.

Eine kursorische Lektüre des Deuteronomii leitet Prof. Dr. Simson 2st. öffentl.

Biblische Theologie des A. T. wird Derselbe 5st. privatim vortragen.

Von den kleinern Propheten erklärt Derselbe 3stündig Joel, Amos und Micha privatim.

Die kleineren paulinischen Briefe erklärt Prof. Dr. Erdmann 5st. privatim.

Die Briefe des Jakobus und Judas wird Prof. Lic. Weiß 2stünd. öffentlich erklären.

Das Evangelium Matthäi, mit Marcus und Lucas verglichen, erklärt Derselbe 5stündig privatim.

Die Geschichte des apostolischen Zeitalters trägt mit cursorischer Lektüre der Apostelgeschichte Derselbe 3st. privatim vor.

Digitized by Google

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Die Geschichte der preußischen Kirchenreformation trägt Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte seit der Reformation trägt Derselbe 6st. privatim vor.

Neueste Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich vor.
Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4st. privatim vor.
Die Grundrisse der christlichen Ethik Derselbe 2stündig öffentlich.
Katechetik trägt Prof. Dr. Cosack 4stündig privatim vor.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die kirchen- und dogmengeschichtliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam öffentlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die Uebungen des katechetisch-homiletischen Seminars leitet Prof. Cosack 2stünd. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.

Institutionen des römischen Rechts (nach v. Scheurl) lehrt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.

Dieselben lehrt Prof. Dr. Muther 6stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2stündig öffentl.
Geschichte des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Muther 5stünd. privatim vor.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts trägt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.

Derselbe hält ein Repetitorium der Pandekten verbunden mit exegetischen Uebungen 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Ein Repetitorium des Kirchenrechts veranstaltet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Stobbe 6st. privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 8st. privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stünd. privatim.
Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Prof. Dr. Stobbe öffentlich.
Geschichte der Preußischen Gesetzgebung trägt Prof. v. Kaltenborn 1st. vor.
Das Preußische Privatrecht trägt Derselbe 5stündig privatim vor.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht trägt derselbe 4stünd. priv. vor.
Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt Derselbe 4stünd. privatim vor.
Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. interpretirt Prof. Dr. John öffentlich.
Den Civilprozeß lehrt Derselbe 6stünd. privatim.
Den Criminalprozeß trägt Derselbe 4stündig privatim vor.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der civil-processualischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Simson öffentlich.

3. Medicin.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.
Chirurgische Anatomie leitet Derselbe 2stündig privatim.

Histologie des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig öffentlich vor.

Experimentelle Physiologie der vegetativen Prozesse im menschlichen Körper trägt Derselbe 6stündig privatim vor.

Uebungen im physiologischen Laboratorium hält Derselbe privatissime.

Gefäßlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3stünd. öffentlich vor.
Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium leitet Derselbe 1stünd. öffentlich.
Allgemeine Therapie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.
Repetitorium über Arzneimittellehre hält Derselbe 2stündig öffentlich.
Abschnitte der speziellen Pathologie trägt Prof. Dr. Hirsch 4st. öffentlich vor.
Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 3stündig öffentlich vor.

Digitized by Google

Einen kurzen Abriß der Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 5st. privatim vor.

Operationslehre mit Operationsübungen hält Prof. Dr. Wagner an Leichen 6stündig privatissime.

Ueber Geschwülste trägt Derselbe 2stündig öffentlich vor.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels hält Dr. J. Jacobson 6stündig privatissime.

Geschichte der Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn 2stünd. öffentlich vor.

Geburtshilfliche Operations-Uebungen hält Derselbe 6stündig am Phantom.

Ein Repetitorium der Geburthilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Gerichtliche Medicin trägt Prof. Dr. Burow 3stündig privatim vor.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauen und Neugebornen Prof. Dr. Hayn täglich 2stündig privatim.

Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 12stündig privatim.

Medizinische Klinik Prof. Dr. Hirsch 12stündig öffentlich.

Chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow 6stündig öffentlich.

Medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller 12stündig privatim.

Augenärztliche Klinik und Poliklinik Dr. Jacobson 6stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Praktische Philosophie und Naturrecht Derselbe 4stündig privatim.

Geschichte der alten Philosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.

Psychologie trägt Derselbe 4stündig privatim vor.

Pädagogische Unterhaltungen veranstaltet Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung auf die Geometrie lehrt Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen Derselbe 2stündig privatim.

Fortsetzung der Dynamik Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

Ueber bestimmte Integralen Derselbe 4stündig privatim.

Praktische Astronomie Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Theorie der Planeten- und Kometen-Störungen 4stündig privatim Derselbe.

Digitized by Google

Das mathematische Seminar leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Renten trägt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim vor.

6. Naturwissenschaften.

Die im zoologischen Museum vorhandenen Thiere wird Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich beschreiben.

Zweiter Theil der Zoologie (Naturgeschichte der wirbellosen Thiere) Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim.

Zootomische Uebungen hält Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.

Allgemeine Botanik d. h. die Anfangsgründe der Anatomie, Morphologie und Physiologie durchs Mikroskop erläutert und der Systemkunde, verbunden mit Demonstrationen lebender Pflanzen und botanischen Excursionen Prof. Dr. Caspary 6stünd. privatim.

Ueber die geschlechtliche Erzeugung der Pflanzen Derselbe 1stündig öffentlich.

Spezielle Botanik Dr. Sanio 5stündig privatim.

Einige natürliche Familien der preußischen Flora wird Derselbe 1stündig unentgeltlich betrachten.

Botanische Excursionen stellt Derselbe unentgeltlich an.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

Theorie des Lichtes Derselbe 4stündig privatim.

Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4stündig öffentlich.

Organische Chemie Prof. Dr. Werther 4stündig privatim.

Methoden der Analyse organischer Körper Derselbe 1stündig öffentlich.

Analytische Uebungen im Laboratorium leitet Derselbe privatim.

Stöchiometrie Dr. Spirgatis 1stündig unentgeltlich.

Pharmacie Derselbe 4stündig privatim.

Analytische Uebungen Derselbe privatim.

Die Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

7. Staats und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.

Der Volkswirthschaft zweiten Theil Derselbe 2stündig öffentlich.

Polizeiwissenschaft oder die Lehre von der innern Verwaltung Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.

Grundlinien der Ethik und Rechtsphilosophie trägt Derselbe 3st. öffentlich vor.

Digitized by Google

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte zweiter Theil Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

Hebräische Archäologie Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.

Ausgewählte Abschnitte des mosaischen Rechts Derselbe unentgeltlich.

Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Schubert 4st. privatim.

Ueber Entstehen und Wachsthum der päpstlichen Herrschaft bis auf Innocenz III. Prof. Dr. Giesebrecht 2st. öffentlich.

Deutsche Geschichte bis zum Untergang der Hohenstaufen Derselbe 4st. privatim.

Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt Derselbe 1st. privatissime fort.

Geschichte der Kreuzzüge trägt Prof. Dr. Voigt 1st. öffentlich vor.

Diplomatik lehrt Derselbe 2st. öffentlich.

Diplomatische Uebungen zu leiten fährt Derselbe 1st. öffentlich fort.

Allgemeine Literaturgeschichte Prof. Dr. Merlecker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2st. öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Einleitung in die philologischen Studien Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

Vergleichende Grammatik Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.

Die Ilias erklärt mit einer ausführlichen Einleitung über die homerische Frage Prof. Dr. Friedländer 4st. privatim.

Den Aeschylus erklärt und die übrigen Uebungen leitet Prof. Dr. Lehrs öffentlich im philologischen Seminar.

Cicero's Rede gegen Verres über die Kunstwerke erklärt Derselbe 2st. öffentl.

Uebungen im Lateinschreiben leitet Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Friedländer den Propertius und leitet die übrigen Uebungen.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanscrit lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich.

Digitized by Google

c) Abendländische Sprachen.

Englische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2st. unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibeübungen hält Derselbe 2st. unentgeltl.
Arioſt's rasenden Roland erklärt Derselbe 2st. unentgeltl.

Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2st. privatim.
Englische Literaturgeschichte trägt Derselbe 2st. unentgeltlich vor.

Ausgewählte Gedichte von Lamartine erklärt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2st. unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Einen Abriß der Geschichte der antiken Skulptur und eine Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums giebt Prof. Dr. Friedländer 2st. privatim.

Geschichte der italienischen Malerei trägt Prof. Dr. Hagen 4st. öffentlich vor.
Die Kunst der Deutschen im 19ten Jahrhundert Derselbe 2st. öffentlich.

Baukunst des Mittelalters trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2st. unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2st. unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Prof. Dr. Jakobson; die civil-prozessualistische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

Digitized by Google

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar vacat, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Professor Dr. Luther.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.

8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 27sten April **1859.**

Das 10te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5036. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben;

Nro. 5037. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße;

Nro. 5038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern, vom 7ten März 1859;

Nro. 5039. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität;

Nro. 5040. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1859, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz;

Nro. 5041. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern, vom 21sten März 1859.

I. Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10ten November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 13ten April 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten April 1859.

Digitized by Google

II. Nachweisung

von den im Jahre 1858 bei der Westpreuß. Feuer-Sozietät zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

(Schluß.)

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Neumark	Anton Ostaszinski	Jeglia	III. b.	50	—	—
do.	Jacob Grunwaldt	Zielkau		150	—	—
do.	Andres Fanselau	Kl. Ballowken		500	—	—
do.	Friedrich Thom	do.		200	—	—
do. Rehden	Johann Zentarski	Neuhoff	II. a.	500	—	—
			III. b.	100	—	—
do.	Michal Thom	Bliesen		1000	—	—
do.	Daniel Giese	Buchwalde		200	—	—
do.	Andr. Czeszinski	Dombrowken	III. a.	600	—	—
do.	Louis Neubarth	Hansfelde		623	—	—
do.	Gottfried Schulz	Schwetz		100	—	—
do.	Andreas Wittkowski	Slupp	III. b.	350	—	—
do.	Christian Zabel	Wieldzons		300	—	—
do.	Christian Reich	Bahrendorf	III. a.	60	—	—
do. Riesenburg	Joseph Szuchowski	Laskowitz		500	—	—
do.	Adolph Neumann	Conradswalde	III. b.	200	—	—
do. Schlochau	Carl Reddies	Lepezin	III. a.	20	—	—
do.	Wilhelm Horn	Damnitz		590	20	—
do.	Franz Gewelke	do.		100	—	—
do.	August Wowwod	Christfelde	III. b.	360	—	—
do.	Carl Parnau	Damnitz		150	—	—
do.	Carl v. Kleist	do.		100	—	—
do.	Johann Gewelke	do.	III. b.	60	—	—
do.	Gottlieb Gläser	do.		50	—	—
do. Schwetz	Andreas Mietz	Salesche	III. a.	60	—	—
do.	Moses Conitzer	Jeszewo	II. a.	5	—	—
do.	Johann Bork	Alt Jaszinietz	III. a.	60	—	—
do.	Jacob Böhlke	do.		75	—	—
do.	Julius Witt	Dt Czellenczin	III. b.	662	15	—
do.	Christian Schulz	Przysiersk		20	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Schwetz	Schulgemeinde	Drvezmin	II. a.	400	—	—
			III. b.	200	—	—
do.	Peter Schmiegel	Lnianno	III. a.	300	—	—
do.	Michael Liedtke	Salesche	III. b.	250	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	II. a.	200	—	—
			III. b.	400		—
do.	Nicolaus Fronzkowski	do.	III. a.	150	—	-
			III. b.	250	—	—
do.	Carl Kontny	do.	III. a.	100	—	—
do.	Martin Rädel	do.		100	—	—
do.	Christoph Krüger	do.		100	—	—
do. Strasburg	August Abramowski	Jaskowo		230	—	—
do.	Heinrich Moeler	Lemberg		150	—	—
do.	August Zielinski	do.	III. b.	70	—	—
do.	Michael Sieg	Szaffarnia	III. a.	60	—	—
do.	Kirchengemeinde	Gr. Brudzaw	III b.	430	—	—
do. Strubm	Johann Gall	Dorf Rehhof	III. a.	25	-	—
do.	Johann Radtke	Krg. Schweingrube		120	—	—
do.	Johann Gorski	Pestlin	IV. b.	250	-	
do.	Christian Karpinski	Krg. Schweingrube	III. a.	100	—	—
do.	Franz Powalski	Braunswalde		150	—	—
do.	Ignatz Jankowski	do.	III. b.	400	—	—
do.	Anton Schmich	Pestlin		240	—	—
do.	Michael Skorzinski	Nikolaiken		120	-	—
do.	Carl Döring	Peterswalde	IV. b.	90	—	—
do.	Dorfschaft	Troop	III. b.	40	—	—
do.	Franz Gancza	Vorw. Rehhoff	III. a.	385	—	—
			IV. b.	130	—	—
do.	August Kujath	Nikolaiken	III. a.	195	—	—
do.	Gottfried Gerngroß	Zieglershuben		150	—	—
do.	Wittwe Kresin	Bönhoff		160	—	—
do.	Andreas Neubauer	Dt. Damerau	III. b.	520	—	—
do.	Julie Aßmuß	Kiesling	III. a.	300	—	—
			III. b.	1700	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Stuhm	Barbara Nowakowski	Weißenberg	III. b	70	—	—
			IV. b.	160	—	—
do.	Johann Trzinski	Gr. Wattkowitz	III. a.	23	10	—
do.	Franz Scholla	Bönhoff	III. b.	250	—	—
do.	Gerhard Dyck	Drf. Schweingrube	III. a.	1050	—	—
do. Thorn	Johann Schwenk	Bielsk	III. b.	300	—	—
do.	Valentin Stachewitz	Folgowo	"	150		—
do.	Albrecht Olszewski	Mlinietz	III. a.	100	—	—
do.	Friedrich Wagner	Lipowitz	III. b.	300	—	—
do.	Barthol. Stachowski	Brochnowo	"	140	—	—
do.	Johann Schmidt	Kutta	II. b.	800	—	—
do. Tuchel	Thomas Leppeck	Rosochatka	III. b.	9	—	—
do.	Schulz Nelke	Osterwick	"	23	22	1
do.	Albrecht Urban	Lubiewo	"	50	—	—
do.	Casimir Kujawa	do.	"	170	—	—
do.	Peter Szulerecki	do.	"	60	—	—
do.	Johann Oszuszik	do.	"	100	—	—
do.	Jakob Korthals	Wyssocka	"	200		—
do.	Schulgemeinde	Osterwick	"	280	—	—
do.	Johann Wegner	do.	"	60	—	—
do.	Joseph Isbanner	do.	"	60		—
do.	Johann Rysop	do.	"	50	—	—
do.	Joseph Ortmann	do.	II. b.	150	—	—
do.	August Zander	do.	III. b.	150		—
do.	Andreas Behrendt	do.	"	50	—	—
do.	Johann Schreiber	do.	"	250	—	—
do.	Johann Weiland	do.	"	180	—	—
do.	Paul Behrend	do.	"	100	—	—
do.	Andreas Schreiber	do.	"	300	—	—
do.	Wittwe Klinger	do.	"	100	—	—
do.	Paul Hackert	do.	"	80	—	—
do.	Johann Gatz	do.	"	300	—	—
do.	Jakob Gatz	do.	"	100	—	—
do.	Albrecht Rudnick	Bruckniewo	III. a.	90	—	—
do.	Joseph Follehr	Frankenhagen	III. b.	200	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Amt Tuchel	Felix Follehr	Frankenhagen	III. b.	500	—	—
do.	Johann Latzkowski	do.	"	200	—	—
do.	Johann Wollschläger	do.	"	400	—	—
do.	Lehrer Simon	Lubau	III. a.	70	—	—
do.	Ignatz Ridelleck	Lubiewo	III. b.	100	—	—
do.	Gottlieb Meyer	Wildgarten	"	30	—	—
do.	Gastwirth Schreiber	Osterwick	II. a.	57	4	4
do.	Scheye Fabian	Gr. Schliewitz	III. b.	160	—	—
do.	Friedrich Ewelt	Bruckniewo	"	60	—	—
do.	Ignatz Grabowitz	Gr. Schliewitz	II. b.	14	20	10
do.	Friedrich Haß	Dzecks	III. b.	66	24	—
do. Vandsburg	Simon Domagalla	Wordel	"	600	—	—
do.	Gottlieb Hübner	Wisniewke	"	90	—	—
do.	Heinrich Klotz	Kol. Zakrzewke	"	50	—	—
do.	Johann Keller	do.	"	90	—	—
Stadt Dt. Crone	Andreas Donner	Breitenstein	"	680	—	—
do.	Franz Teßmer	do.	"	100	—	—
do.	Friedrich Modrow	do.	III. a.	150	—	—
do.	Wittwe Panzram	do.	"	330	—	—
do.	Johann Saboth	do.	III. b.	500	—	—
do.	Christian Teßmer	do.	"	600	—	—
do. Culm	David Winkler	Rathsgrund	III. a.	100	—	—
do.	David Pomplun	do.	"	100	—	—
do.	August Wedel	Kölln	"	360	—	—
do. Freystadt	Friedrich Richter	Freystadt	"	80	—	—
do. Gorzno	Joseph Dobrowolski	Gorzno	III. b.	1150	—	—
do. Krojanke	Johann Heymann	Krojanke	III. a.	100	—	—
do. Lautenburg	Carl Nadrowski	Lautenburg	II. b.	10	—	—
do. Löbau	Friedr. Korn	Löbau	III. b.	1000	—	—
do. Rehden	Michael Lenzner	Rehden	II. b.	37	15	—
do.	Marianna Nelkowska	do.	"	300	—	—
do. Riesenburg	Gottfr. Zerwer	Riesenburg	III. b.	350	—	—
do. Schloppe	Friedr. Schmidt	Schloppe	II. a.	50	—	—
			II. b.	220	—	—
do.	Friedr. Schulz	do.	"	400	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Stadt Schloppe	Heinrich Schöpfs	Schloppe	II. b	200	—	—
do.	Friedr. Hesse	do.		500	—	—
do.	Friedr. Heuer	do.	II. b.	170	—	—
			III. b.	20	—	—
do.	Theodor Quast	do.	II. b.	150	—	—
do.	Wittwe Elter	do.		80	—	—
do.	August Loots	do.		120	—	—
do.	Carl Schönfeld	do.		110	—	—
do.	Ludwig Guhse	do.		150	—	—
do.	Friedr. Hartmann	do.		150	—	—
do.	Wittwe Schmidt	do.		90	—	—
do.	Wittwe Hebbe	do.	II. a.	150	—	—
			III. b.	50	—	—
do.	Ferdinand Quast	do.	II. a	100	—	—
do.	Friedrich Wolgram	do.	II. b.	200	—	—
			III. b.	100	—	—
do.	Wilhelm Quast	do.	II. b.	520	—	—
			III. b.	70	—	—
do.	Wilhelm Kühn	do.	II. b.	200	—	—
			III. b.	60	—	—
do.	Ludwig Guhse	do.	II. b.	300	—	—
			III. b.	160	—	—
do.	Carl Kumm	do.	II. b.	350	—	—
			III. a.	250	—	—
			III. b.	100	—	—
do.	Wittwe Kading	do.	II. b.	490	—	—
			III. b.	50	—	—
do.	Wilhelm Hübner	do.	II. b.	250	—	—
do.	Lewin Ehrlich	do.		80	—	—
do.	Martin Baado	do.		70	—	—
			III. b.	50	—	—
do.	Wittwe Werth	do.	II. a.	200	—	—
			III. b.	160	—	—
do.	Gottl. Freytag	do.		320	—	—
do.	Carl Bäcker	do.		170	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks	Namen der Abgebrannten	Wohnort der Abgebrannten	Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
Stadt Schloppe	Carl Christ	Schloppe	III. b.	180	—	—
do.	Stadtgemeinde	f. d. Armenhaus	"	200	—	—
do.	Aug. Jastrow u. Martin Brandt	Schloppe	"	50	—	—
do.	Sophia Wolter	do.	"	70	—	—
do.	Mühlenbesitzer Timm	do.	III. a.	92	—	—
do.	Julius Hannemann	do.	II. b.	29	—	—
do. Thorn	Johann Grodzki	Sieroko	III. a.	100	—	—
do.	Anton Raczinieweki	Renczkau	"	150	—	—
do.	Wilhelm Thiel	Mlewo	IV. b	700	—	—
do.	Michael Bonkowski	Mlienitz	III. b.	45	—	—
do.	Franz Ciborski	do.	"	22	15	—
do.	Anton Kawzinski	do.	"	22	15	—
do.	Eduard Steinert	Mocker	II. b.	150	—	—
			III. b.	350	—	—
do.	Mathias Stachewitz	Neu Mocker	"	70	—	—
do.	Carl Bröse	Rogowko	"	750	—	—
do.	Carl Krause	Schloß Birgelau	"	10	—	—
do.	Gustav Sigismund	Culmer Vorstadt	"	700	—	—
do.	Johann Hoffmann	Silbersdorf	"	940	—	—
do.	Michael Haß	Friedrichsthal	III. a.	200	—	—
do.	Gustav Strübing	Korryt	III. b.	450	—	—
do.	Paul Lomzinski	do.	"	100		—
do.	Martin Tapper	Renczkau	III. a.	600	—	—
do. Tuchel	H. Fabian	Tuchel	II. b.	4	—	—
do.	Johann Cichocki	do.	III. a.	180	—	—
do. Zempelburg	Isaak Cohn	Zempelburg	I. b.	7	—	—
do.	Gottfr. Wienke	do.	III a.	8	—	—

Zusammenstellung.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen nach den Klassen:

Betrag der Versicherung in Klasse	Rtlr.	sg.	pf.
I. a.	480	—	—
I. b.	189	—	—
II. a.	1872	4	4
II. b.	6295	5	10
III. a.	17232	6	8
III. b.	59087	4	1
IV. a.	—	—	—
IV. b.	1717	—	—
Summa	86872	20	11

III. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Errichtung folgender Chausseegeld-Hebestellen

I. auf der Kreis-Chaussee-Strecke von Jastrow nach Bialoslive in
Küddow Brücke mit 2meiliger Hebebefugniß
Klukowo - 1½ - -
Podrusen - 1½ - -
Wisseck - 1 - -
Bialoslive - 1 - -

II. auf der Kreis-Chaussee Conitz — Nackel
in Zbosse mit 2meiliger Hebebefugniß;

III. auf der Kreis-Chaussee Flatow — Vandsburg in
Kujan mit 2meiliger Hebebefugniß
Wittun - 2 - -

nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmigt.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chausseen alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beachten und im Falle der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 13ten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 4ten Mai 1859.

I. Durch Allerhöchsten Befehl vom 29sten April d. J. ist eine Kriegsbereitschaft des 1sten Artillerie-Regiments, des 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Infanterie-Regiments, des 1sten Jäger-Bataillons und der 1sten Pionier-Abtheilung angeordnet.

Indem ich diesen Allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, erhalten hiermit gleichzeitig alle, augenblicklich etwa außer der Kontrolle stehenden Reserve-Mannschaften der bezeichneten Truppentheile den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten heimathlichen Landwehr-Behörde zu melden.

Königsberg, den 1sten Mai 1859.

Der kommandirende General.

gez. v. Werder.

II. Das Statut der Müller-Innung zu Stuhm ist unterm heutigen Tage bestätigt worden. Marienwerder, den 6ten April 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Gestellung der Fuhren an die Herren Ortspfarrer zum Besuche der Schulen betreffend.

Den Herren Ortspfarrern liegt gesetzlich die Pflicht ob, die Schulen ihres Kirchspiels häufig zu revidiren, dem Unterrichte persönlich beizuwohnen und auch dadurch zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken. Dieser Pflicht können die Herren Ortspfarrer jedoch nur alsdann genügen, wenn ihnen die zum Besuche der Schulen ihres Kirchspiels nöthigen Fuhren Seitens der dazu verpflichteten Schulgemeinen gestellt werden. In neueren Zeiten mehren sich die Klagen darüber, daß die Behufs der Schul-Revisionen verlangten und bestellten Fuhren von den dazu verpflichteten Gemeinen oder Gemeingliedern entweder ganz verweigert, oder nicht zur bestimmten Zeit, oder doch in zur Benutzung nicht geeigneten Fuhrmitteln gestellt werden. Da diese Verweigerung oder Verzögerung die größten Nachtheile für das Schulwesen herbeigeführt, so setzen wir hierdurch fest, daß, sobald die von den Herren Ortspfarrern Behufs der Schulrevisionen zu ihrer Abholung und

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Mai 1859.

Digitized by Google

Absendung bestellten Fuhren entweder gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit eintreffen, oder Fuhrwerke gestellt werden, welche nicht mit einem anständigen Sitze versehen sind, die Herren Ortspfarrer berechtigt sind, auf Kosten der verpflichteten Gemeinen oder Gemeineglieder die nöthigen Fuhren anzunehmen und die dafür erwachsenden Kosten bei den betreffenden Königlichen Landraths- oder Rentämtern zur sofortigen Einziehung von den verpflichteten Gemeinen oder Gemeinegliedern im Wege der administrativen Exekution zu liquidiren.

Diese Exekution wird unmittelbar gegen Denjenigen, welchem die Gestellung des Fuhrwerks oblag und gegen den Ortsvorstand gerichtet werden, wenn dieser unterlassen haben sollte, denjenigen Wirth, welcher der eingeführten Reihefolge nach dazu verpflichtet war, in Zeiten zur Gestellung des Fuhrwerks anzuweisen.

Die Herren Landräthe wollen dafür sorgen, daß diese Anordnung zur Kenntniß der einzelnen Gemeinden gelangt, und dieselben anweisen, über die Reihefolge, in welcher das Fuhrwerk zur Abholung des Schul-Inspectors von den einzelnen Wirthen zu gestellen ist, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, Beschluß zu fassen.

Marienwerder, den 19ten Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir die vorstehende Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß als der zu Schulrevisionen verpflichtete Schul-Inspector, welchem nach §. 35. der Schulordnung von den Gemeinden Fuhren zu stellen sind, nur der Ortspfarrer derjenigen Confession anzusehen ist, welcher der Lehrer angehört. Sind in die Schule auch Kinder der andern Confession aufgenommen, so steht dem Ortspfarrer derselben zwar die Befugniß zu, sich von den Fortschritten der Kinder seiner Confession, namentlich in der Religion zu überzeugen, er ist jedoch nicht befugt, von den Gemeinden zu diesem Behufe die Gestellung von Fuhrwerk oder Entschädigung dafür zu verlangen, da eine Belastung der Gemeinden über die gesetzliche Verpflichtung hinaus nicht statthaft ist.

Indem wir daher die Herren Pfarrer auf unsere Circular-Verfügung vom 7ten Februar 1857 Nro. 238. G. verweisen, erwarten wir zur Vermeidung von Beschwerden die Befolgung dieser Bekanntmachung, die von den Herren Landräthen auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen ist.

Marienwerder, den 14ten April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Verordnung
über das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren.

Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, daß Lehrer ihre Schulstellen theils zu frühzeitig verlassen, theils die vorschriftsmäßige Auseinandersetzung unterlassen

Digitized by Google

haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die in dieser Beziehung zu beobachtenden Vorschriften nachstehend zusammen zu stellen und wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Kein Schullehrer darf seine Schulstelle, sei es um das Schul-Amt gänzlich aufzugeben, sei es um eine andere Stelle zu übernehmen, verlassen, ehe die dreimonatliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und bevor er sich nicht mit dem Vorstande der bisher von ihm verwalteten Schule auseinandergesetzt hat. Von der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kann nur die unterzeichnete Königliche Regierung nach Anhörung des Patrons dispensiren.

2. Der Abzug von einer Schulstelle soll in der Regel mit dem Schlusse eines Quartals zusammenfallen.

Wenn daher im zweiten oder dritten Monat eines Quartals gekündigt worden ist, erfolgt der Abzug erst am Schluß des nächstfolgenden Quartals, wenn nicht von der unterzeichneten Königlichen Regierung andere Bestimmung getroffen ist.

3. Die Auseinandersetzung findet an einem, in adligen Ortschaften von dem Königlichen Landraths-Amt, in Königlichen Ortschaften von dem Königl. Domainen-Rent-Amt, in städtischen Ortschaften aber von dem zuständigen Magistrat anzuberaumenden Termin unter Zuziehung des Patrons, zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem Amtsnachfolger im Beisein des Schulvorstandes oder der von demselben damit beauftragten Mitglieder Statt. Ist der Amtsnachfolger noch nicht ernannt, oder bei der Auseinandersetzung nicht zugegen, so hat der Schulvorstand oder das von demselben beauftragte Mitglied seine Rechte bei der Auseinandersetzung wahrzunehmen, welche also in diesem Falle zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem bisherigen Schulvorstande erfolgt. Hat der Schulvorstand unterlassen sich einzufinden, oder ein Mitglied zu beauftragen, so genügt die Zuziehung seiner am Schulorte grade anwesenden Mitglieder.

4. Die Auseinandersetzung erstreckt sich auf die zur Schule gehörigen Gebäude, das Schulland, das Schul-Inventarium und auf die mit der Schulstelle verbundenen Einkünfte.

5. Die zur Schule gehörigen Gebäude müssen von dem abziehenden Lehrer in dem Zustande übergeben werden, in welchem er sie beim Antritt seines Amtes überkommen hat.

Die Veränderungen, welche an denselben im Laufe seiner Amts-Verwaltung lediglich durch den Einfluß der Zeit und der wirthschaftlichen Benutzung verursacht worden sind, fallen dem abziehenden Lehrer nicht zur Last. Dagegen hat er für jede Verschlechterung der Schulgebäude aufzukommen, welche durch nachgewiesene unwirthschaftliche Benutzung derselben oder durch mangelnde Aufsicht herbeigeführt worden ist. Beispielsweise sind: durch seine Schuld zerbrochene Fenster, fehlende Fensterläden, lose oder fehlende Thüren, Schlösser und dergl. von dem abziehenden Lehrer vor dem Abzuge zu ergänzen, oder es ist der Betrag dafür in der Schul-Kasse zu deponiren.

Digitized by Google

6. Von der Umzäunung des Schulgehöfts, der Baumschule und der Schul-Gärten gilt dasselbe wie von den Gebäuden. Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungstermin in den Nutzen des Lehrers verwendet worden sind.

7. Das Schulland muß in ordentlicher wirthschaftlicher Cultur nach Erfordern der Jahreszeit übergeben werden.

Hat der Lehrer die angemessene Bearbeitung resp. Bestellung desselben mit Saat unterlassen, so sind die seinem Nachfolger dadurch erwachsenden Kosten durch Sachverständige festzustellen und von dem abziehenden Lehrer zur Schulkasse zu entrichten, welche letztere seinen Amtsnachfolger aus dem eingezahlten Betrage nach Verhältniß seines Anspruchs schadlos halten wird.

8. Das Schul-Inventarium ist von dem abziehenden Lehrer nach einem von dem Ortsschulinspektor als richtig bescheinigten, bei jeder Schule zu führenden Verzeichniß vollständig und einschließlich der für arme Schulkinder vorhandenen Schulbücher und Steintafeln zu übergeben. Für jeden etwa fehlenden Gegenstand ist der abziehende Lehrer verantwortlich und hat den Betrag dafür so lange bei dem die Auseinandersetzung nach Nro. 2. leitenden Beamten zu hinterlegen, bis er ihn beschafft oder nachgewiesen hat, daß er an dem Abhandenkommen desselben keine Schuld trägt.

9. Die von dem Lehrer zu führenden amtlichen Bücher, wie die Schulbesuchsliste, das Verzeichniß der Hütekinder, das Klassen- und Tagebuch, die Schul-Chronik, die Einkommens-Nachweisung und das Inventarien-Verzeichniß sind ebenfalls gleich dem Schul-Inventarium selbst zu übergeben.

10. Das dem abziehenden Lehrer und seinem Nachfolger gebührende Einkommen der Schulstelle wird nach folgenden Bestimmungen berechnet resp. vertheilt:

a. Das Baargehalt gebührt dem abziehenden Lehrer bis zu dem Tage, welcher von uns für seinen Abzug festgesetzt worden ist; wo eine solche Festsetzung aber nicht erfolgt ist, bis zum Tage, mit welchem er den Unterricht eingestellt hat.

b. Das Deputat-Getreide wird auf die zwölf Monate des Jahres, vom Termin der Lieferung gerechnet, vertheilt und es werden dem abziehenden Lehrer so viele dieser Theile gewährt, als Monate seit dem Lieferungstermin verflossen sind. Der Rest gebührt seinem Nachfolger, sofern dieser unmittelbar nach dem Abzuge seines Vorgängers eintrifft, entgegengesetzten Falls der Schulkasse bis zum Eintreffen des neuen Lehrers und ist in der Regel in natura zurückzulassen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Patrons statt der zurückzulassenden Getreidegattungen in natura der Geldwerth nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Schulkasse eingezahlt werden.

c. Nach demselben Grundsatz wird in Bezug auf die Natural- und Geld-Calende, wo eine solche noch üblich ist, mit der Maaßgabe verfahren, daß im Bereiche des Ostpreußischen Provinzial-Rechts die im Laufe des

Digitized by Google

Jahres fällige Calende mit dem 1sten September als für das vorhergehende Jahr vollständig erworben gilt.

d. Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder andern Verpflichteten ganz oder zum Theil obliegen und die Aussaat, sofern sie nicht zum Inventarium gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt und dem abziehenden Lehrer mit demjenigen Betrage gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verflossenen Theil des Wirthschaftsjahres gebührt. Das Wirthschaftsjahr wird in dem zum ehemaligen Ostpreußen gehörigen Theil des Regierungs-Bezirks vom 1sten Oktober bis zum 30sten September, in dem übrigen Theil unseres Regierungsbezirks vom 1sten Juli bis zum 30sten Juni gerechnet. Der für den noch übrigen Theil des Wirthschaftsjahres vom Abzugs-Termine bis zum 30sten Juni resp. bis zum 30sten September berechnete Theil des Ertrages von dem Schullande gebührt der Schulkasse und ist an diese abzuführen. Erfolgt aber der Abzug am Ende des Wirthschaftsjahres, so steht dem abziehenden Lehrer weder eine Entschädigung für die Bestellung des Schullandes noch ein Anspruch auf die künftige Erndte zu, ebensowenig hat er aber einen Theil des vorjährigen Erndte-Ertrages zurückzulassen.

e. Alle rohen, von den zur Schule gehörigen Grundstücken gewonnenen Wirthschafts-Vorräthe, wie Stroh, Heu und sonstiges Rauchfutter, sowie der gewonnene Dünger, sind gegen Erstattung der nachweisbaren Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurückzulassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amts-Dauer noch beim Abzuge und weder dem Lehrer noch dem Schulvorstande gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirthschaftlich verbraucht werden und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden. Im Bereich des ostpreußischen Provinzial-Rechts hat der Nachfolger seinem Amtsvorgänger den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung, die Futter-Vorräthe, sowie den vorräthigen Dung, beim Mangel gütlicher Uebereinkunft nach Schätzung Sachverständiger zu vergüten.

f. Ist das Schulland verpachtet, so wird der Pachtzins nach demselben Grundsatz zwischen den beiden Parteien vertheilt, wie der Ertrag des Schullandes. Ueber die Zeit seiner Amtsverwaltung hinaus darf kein Lehrer das Schulland ohne unsere Genehmigung verpachten.

10. Das Deputat-Brennholz wird auf die sechs Monate vom 1sten Oktober bis 31sten März mit zwei Dritteln, für die übrigen sechs Monate aber mit einem Drittheil berechnet.

11. Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer fünfjährigen Verwaltung derselben, so hat der Schulvorstand in Vertretung der Schulgemeinde nach §. 20. der Schul-Ordnung das Recht, die Erstattung der Umzugskosten durch

Digitized by Google

den abziehenden Lehrer zur Schulkasse im Verhältniß zu seiner Dienstzeit am Ort zu verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so ist der Lehrer zur Erstattung der Umzugskosten nicht verpflichtet.

12. Ueber die Auseinandersetzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das übergebene Schul-Inventar verzeichnet und sämmtliche Einkommensposten nach Maaßgabe dieser Verordnung berechnet und vertheilt sind, und in welcher am Schlusse die Forderungen, welche der Schule oder dem Amtsnachfolger zustehen, übersichtlich zusammen zu stellen sind. Diese Verhandlung ist ohne Säumen dem Kreis-Landrath zur Bestätigung einzureichen.

13. Die von dem Landraths-Amte bestätigte Auseinandersetzungs-Verhandlung gilt als Interimisticum und wird sofort vollstreckbar, so daß eine Anfechtung derselben nur im Wege Rechtens zulässig ist.

Sobald die Auseinandersetzung erfolgt ist, haben uns die Königlichen Landraths-Aemter Abschrift der Auseinandersetzungs-Verhandlungen einzureichen.

14. Die Uebergabe der zur Erledigung gekommenen Schulstelle an den neuen Lehrer erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

a. Ist der Amtsnachfolger des abziehenden Lehrers bei der Auseinandersetzung zugegen, so ist gleichzeitig mit der letzteren die Uebergabe zu bewirken und in der Verhandlung zu registriren.

b. War der neue Lehrer bei der Auseinandersetzung nicht gegenwärtig, so hat nach seinem Eintreffen der Schulvorstand die zur Schule gehörigen Gebäude, Grundstücke und das Schul-Inventarium nach der zu diesem Behufe von dem Königlichen Landraths-Amte zu erbittenden Auseinandersetzungs-Verhandlung an ihn zu übergeben. Daß es geschehen und in welchem Zustande die übergebenen Gegenstände gefunden worden sind, ist dem Königl. Landraths-Amte bei Rückgabe der Auseinandersetzungs-Verhandlung durch eine mit dem neuen Lehrer aufgenommene und durch ihn mit vollzogene Verhandlung nachzuweisen.

15. Wegen der den Schulvorständen während der Vacanz einer Schulstelle obliegenden Verpflichtungen verweisen wir auf §. 13. der Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 4ten November 1858 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 46. des Amtsblattes.)

Den Königlichen Landraths- und Domainen-Rent-Aemtern, sowie den Magistraten und Schulvorständen wird die sorgfältige Beachtung dieser Verordnung hiermit zur Pflicht gemacht und letzteren aufgegeben, das dem Vorstande des Schulorts zugehende Exemplar dem Lehrer einzuhändigen, welcher angewiesen wird, dasselbe der von ihm zu führenden Schul-Chronik beizuheften.

Marienwerder, den 16ten April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung.

In Culm ist eine Stempel-Distribution errichtet und deren Verwaltung sowie der Debit von Stempelpapier bis zu Fünf Thaler für den einzelnen Bogen und von Vollmachten, Gesindedienstbüchern und Dienstbüchern für Schiffer dem Buchhändler Brandt übertragen. Danzig, den 18ten April 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

VI. Allgemeine Verfügung vom 17ten April 1859, betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit. Instruction vom 1sten Mai 1811 (Justiz-Minist.-Bl. S. 230), Regulativ vom 3ten Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 51.)

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841 ist §. 16. II. Nro. 2. bestimmt:

> Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert als
>
> „herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"
>
> zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.

Nach §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3ten Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks der Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache"

zu bezeichnen haben.

Da sich ergeben hat, daß diese neuere Vorschrift nicht überall beachtet wird, so werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, die Schiedsmänner ihres Departements durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung von der Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17ten April 1859.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An sämmtliche Obergerichte, mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. 317. S. 44. Vol. 12.

Die vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird den Herren Schiedsmännern des Departements zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 24sten April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung.

Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichtes waren im Jahre 1858 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . 19,612 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . . 19,484 Sachen

und zwar:

a. durch Vergleich 9713
b. durch Zurücktreten der Partheien 2651
c. durch Ueberweisung an den Richter 7120

und am Schlusse des Jahres unbeendigt geblieben . 128 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Marienwerder vorzugsweise empfohlen:

1. der Polizeiverwalter Pöppel in Sypniewo,
2. = Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau,
3. = Kaufmann Kuhn hierselbst,
4. = Ortsvorsteher v. Plata zu Borczyskowo,
5. = Oberförster Groskreutz zu Dobrin,
6. = Eigenthümer Bartikowski zu Lautenburg,
7. = Lehrer Hensel zu Szirocken,
8. = Bürgermeister Rosenhagen zu Culmsee,
9. = Organist Weißnerowski zu Gr. Schliewitz,
10. = Buchdruckereibesitzer Lohde zu Culm,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen. Marienwerder, den 15ten April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VIII. Der frühere Oberlehrer Dr. Anton Göbel ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum Director des Königl. Gymnasiums zu Conitz ernannt worden.

Der Stadtrath und Syndikus Theodor Joseph ist als Beigeordneter in Thorn auf 6 Jahre erwählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Der Steuer-Supernumerar Theodor Kliesch ist vom 1sten April d. J. ab zum Grenz-Aufseher zu Thorn ernannt worden.

Der Landgeschworne J. P. Gatz zu Osche, Kreises Schwetz, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Willm zu Graudenz ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns A. Rieß zu Graudenz, bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 11ten Mai **1859.**

Das 11te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5042. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens;

Nro. 5043. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

I. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die bisherige einmeilige Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle bei Belschwitz auf der Graudenz-Altfelder Chaussee auf zwei Meilen und zwar von Rosenberg bis Freystadt ausgedehnt werde.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 14ten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Unter den Pferden des Besitzers Frost zu Owieczkowo, Kreises Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 27sten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Schneider-Innung zu Camin ist diesseits bestätigt worden. Marienwerder, den 28sten April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Mai 1859.

Digitized by Google

IV. Das revidirte Statut der Tuchmacher-Innung zu Jastrow ist bestätigt worden. Marienwerder, den 27sten April 1859.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

V. Einrichtungs-Urkunde

für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Königsdorf im Kreise Flatow.

Nachdem die Errichtung einer evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt für die nachbenannten zur Königlichen Familien-Fidei-Commiß-Herrschaft Flatow gehörigen Ortschaften als Bedürfniß anerkannt worden und Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen Königsdorf zum Sitz der Parochie zu bestimmen, auch Namens der höchsten Herrschaft das Patronat sowie die Kosten der Erbauung der Kirchen- und Pfarrgebäude mit Ausnahme der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste zu übernehmen geruht haben; so wird auf Grund der mit den betheiligten Gemeinden und ihren Repräsentanten gepflogenen Verhandlungen über die Einrichtung dieser Parochie Nachstehendes festgesetzt:

I. Sitz und Umfang der Parochie.

Die neue evangelische Parochie erhält ihren Sitz in Königsdorf und es werden derselben überwiesen:

a. aus dem Bereiche der bisherigen Parochie Flatow:

1. Königsdorf. 2. Carlsdorf. 3. Gr. Friedrichsberg. 4. Glumen. 5. Proch. 6. Poln. Wisniewke. 7. Neu Wisniewke. 8. Neu Lanken. 9. Zakrzewo.

b. aus der bisherigen Parochie Pr. Friedland.

10. Pottlitz incl. Neu-Pottlitz und Zubehör.

Zur Parochie gehören demnach die evangelischen Bewohner in sämmtlichen vorgenannten Orten und deren Abbauten, mögen solche schon bestehen und einen besondern Namen haben oder erst später errichtet werden, ohne daß es einer besondern Einpfarrung bedarf.

II. Patronat.

Das Patronat steht dem höchsten Besitzer der Königlichen Familien-Fidei-Commiß-Herrschaft Flatow zu.

III. Kirchenbedienten und deren Anstellung.

Die Parochie erhält einen besondern Pfarrer, welcher gegen die Eingepfarrten alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Seelsorgers zu üben hat, sowie die nach dem Bedürfnisse zu ermessende Zahl von Kirchenbedienten.

Die Wahl und Berufung des Pfarrers und der Kirchenbedienten steht dem höchsten Patronate zu.

IV. Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Anstalt.

Die Eingepfarrten sind verpflichtet, die Mittel zum Unterhalte des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten sowie zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Maaßgabe

Digitized by Google

der beigefügten Einkommens-Festsetzung und Stoltaxe, sowie des nach Anhörung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Patronats von den geistlichen Oberen festzustellenden Kirchen-Kassen-Etats aufzubringen und die künftigen Reparatur- und Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude unter Mithülfe des höchsten Patronats nach dem gesetzlichen Maaßstabe zu bewirken.

Rücksichtlich des bevorstehenden ersten Neubaues der Kirchen- und Pfarrgebäude haben Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen die Gnade gehabt, die Materialien und übrigen Kosten zu bewilligen, so daß die Eingepfarrten dazu nur die Hand- und Spanndienste zu leisten haben.

V. Vorbehalt von Veränderungen.

Sollte im Laufe der Zeit mit Zustimmung der zuständigen Behörden eine Abtrennung oder Umpfarrung einzelner Ortschaften erfolgen, so steht dem Pfarrer und den Kirchenbedienten sowie der Gemeinde weder ein Recht zum Widerspruch noch ein Entschädigungs-Anspruch zu.

Königsberg, den 31sten März 1859.
(L. S.)
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 15ten April 1859.
Königliche Regierung.
Abtheil. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Einrichtungs-Urkunde wird, nach erfolgter Bestätigung durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Raths, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23sten April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

VI. Der Candidat des höhern Schulamts Hugo Joseph Eduard Künzer ist als fünfter ordentlicher Lehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Marienwerder angestellt worden.

Der Rentier Wilhelm Jamm in Garnsee ist zum Beigeordneten daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Domainen-Rentmeister Reichel ist die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Lautenburg definitiv übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Riedel zu Pr. Stargardt ist zum Director des Kreisgerichts zu Schlochau ernannt worden.

Die Kreisrichter: Polko in Schlochau, Heinze in Flatow, Koblitz in Schwetz, Tourbié in Tuchel und Hübner zu Stuhm sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Den Rechtsanwalten und Notaren Kroll in Thorn und Krumteich in Conitz ist der Character als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Mallison zu Mewe ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Barg zu Strasburg und der Referendarius Gregor zu Culm sind in das Departement des Appellationsgerichtes zu Breslau versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wetzel zu Bromberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Wollschläger ist dem Kreisgerichte zu Strasburg als Hilfsrichter überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Secretair, Kanzleidirector John zu Marienwerder, ist der Character als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Szpakowski zu Löbau ist der Titel „Kanzlei-Director" und dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Rumler zu Culm der Titel „Kanzlei-Secretair" beigelegt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krafft zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Weber zu Flatow ist seines Amts rechtskräftig entsetzt worden.

Im Marienwerder Landrathskreise ist der Schulze Elias Dyck zu Kurzebrack als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Jacob Brühn zu Baumgarth als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Baumgarth gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Schirmer zu Gr. Czappeln als Schiedsmann für das Kirchspiel Neudorf gewählt und bestätigt worden.

Der Freischulzereibesitzer Wilke zu Schwente ist zum Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow wieder gewählt und bestätigt worden.

Die Steuer-Einnehmer-Stelle in Bischofswerder ist vom 1sten März d. J. ab dem Steuer-Einnehmer Langkau übertragen.

Die Steuer-Einnehmer-Stelle in Festung Graudenz ist vom 1sten März d. J. ab dem bisherigen Steuer-Receptor in Rehden, Carl Köhler, übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Aktuar Bartikowski zu Thorn ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Thierarzt Friedrich Wiesner zu Lessen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 18ten Mai 1859.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5044. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz;

Nro. 5045. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimar'schen Landesgrenze;

Nro. 5046. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 4ten April 1859;

Nro. 5047. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, vom 4ten April 1859.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungs-

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Mai 1859.

Digitized by Google

weise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Von dem im Monat Dezember v. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind zu Mitgliedern resp. Stellvertretern der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Marienwerder gewählt worden:

a. zu Mitgliedern:

1. Herr Feuer-Sozietäts-Director Riebold in Kanitzken,
2. " Landschafts-Director v. Donimirski auf Buchwalde,
3. " Rittergutsbesitzer Wunderlich auf Paglau,
4. " Landschafts-Director v. Zychlinski auf Dyck,
5. " Bürgermeister Kriesel in Vandsburg,
6. " Rittergutsbesitzer Baron v. Estorff auf Zieten,
7. " Bürgermeister Haase in Graudenz,
8. " Rittergutsbesitzer Gerlich auf Bankau,
9. " Rittergutsbesitzer Hermes auf Woneczyn;

b. zu Stellvertretern:

1. Herr Baron v. Schönaich auf Kl. Tromnau,
2. " Rittergutsbesitzer Probst auf Grodziczno,
3. " Stadtrath Kittlaus in Thorn,
4. " Landrath a. D. v. Loga auf Wichorze,
5. " Rittergutsbesitzer Bieler auf Melno,
6. " Rathsherr Lück in Marienwerder.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Personen die Wahl angenommen haben.

Marienwerder, den 12ten Mai 1859.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission.

B. Graf zu Eulenburg.

III. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist der auf der Graudenz-Altfelder Chaussee befindlichen Hebestelle in Lessen, an welcher bisher für eine Meile Chaussee-Geld erhoben wurde, die Erhebung eines ein halb meiligen Chaussee-Geldes nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen gestattet worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

Digitized by Google

bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 3ten Mai 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Der Herr Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaß vom 14ten v. Mts. bestimmt, daß das im Handverkaufe aus den Apotheken verlangte Kali hydro cyanicum (blausaure Kali, Kyan Kalium) nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden soll. Kaufleute, welche die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit Giftwaaren erhalten haben, Droguisten und chemische Fabriken haben bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit diesem Gifte dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche bei der Aufbewahrung und dem Verkauf der Gifte überhaupt in der Verordnung vom 24sten Oktober 1855 (Amtsblatt 1855 S. 272.) vorgeschrieben sind. Marienwerder, den 2ten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Inowraclawer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Inowraclawer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden. Bromberg, den 10ten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Besetzung der Kreisthierarzt-Stelle in Lyck betreffend.

Die Kreisthierarzt-Stelle in Lyck, mit welcher ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern verbunden ist, ist vakant geworden.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Approbationen zu zu melden. Gumbinnen, den 9ten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Dem Buchhändler J. Gäbel in Graudenz ist der Debit von Stempelpapier bis zum Betrage von Fünf Thaler für den einzelnen Bogen, sowie von Vollmachten, Gesinde-Dienstbüchern und Dienstbüchern für Schiffer übertragen.

Danzig, den 18ten Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

VIII. Dem bisherigen Vikar zu Briesen, Johann Kiewert, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neudorf, Kreises Culm, verliehen worden.

Dem ersten ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Graudenz, Röhl, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Häwecker in Rehden ist nunmehr als solcher definitiv bestätigt worden.

Dem vormaligen Sergeanten Anton Peters ist die Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Stuhm verliehen worden.

Der Gutsbesitzer O. Frost zu Owieczkowo, Kreises Strasburg, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Görtzen zu Weißhoff ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Görtzen zu Weißhoff, hiesigen Kreises, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Jankowski zu Stuhm ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker H. Loose zu Krojanke ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wundarzt Dombrowski zu Gruppe ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Landgeschworne R. Milinowski zu Culm ist als Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Posthalter Otto Rösky zu Lautenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Feldmesser Behse zu Zempelburg hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten- und Sparkassen-Gesellschaft Thuringia niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

IX. Die katholische Lehrerstelle zu Groß Plochoczin, Kreises Schwetz, ist vacant. Meldungen sind bei dem Patron, Rittergutsbesitzer Conrad auf Groß Plochoczin, anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 25sten Mai 1859.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5048. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin;

Nro. 5049. das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 11ten April 1859;

Nro. 5050. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosch-Labischiner Netzwiesen, vom 11ten April 1859;

Nro. 5051. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 30sten April 1859.

I. Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 20sten Mai 1859.

Der Minister des Innern. gez. Flottwell.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

II. In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen und nach dem Verlust, den die Direction der Provinzial-Hilfskasse durch den mittlerweile erfolgten Tod ihres bisherigen Vorsitzenden, des General-Landschafts-Directors Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, erlitten, hat die Direction sich neu constituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten Mai 1859

Digitized by Google

1. dem Ober-Regierungs-Rath Krossa hierselbst, als Vorsitzender und zugleich als dem der Direction beigeordneten Staatsbeamten,
2. dem Rittergutsbesitzer von Oldenburg auf Beisleiden,
3. dem Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich hierselbst,
4. dem Landschafts-Rath Richter auf Schreitlacken.

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14ten Mai 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

III. Die Prüfung katholischer Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind und die vorschriftsmäßige Prüfung für das Elementar-Lehrfach noch nicht abgelegt haben, wird am 30sten und 31sten August und 1sten September d. J. in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz Statt finden. Diejenigen Personen, welche sich um ein Schulamt zu bewerben und ihre Befähigung dazu durch Ablegung dieser Prüfung darzuthun gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 15ten August d. J.:

1. ihren Taufschein,
2. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung,
4. ein Attest ihres Seelsorgers über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten,
5. alle über ihren bisherigen Bildungsgang sprechenden, in ihren Händen befindlichen Zeugnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf in deutscher und falls sie derselben mächtig sind, auch in polnischer Sprache,
7. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,

an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Hauptstock in Graudenz einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 3 Uhr, bei demselben persönlich zu melden. — Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren katholischer Confession wollen die in ihren Aufsichtskreisen befindlichen Schulamtsbewerber auf diese Bekanntmachung hinweisen. Marienwerder, den 2ten Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Die Wiederholungsprüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird am 2ten und 3ten September d. J. in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden. Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den neueren Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche bereits 5 Jahre im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während

Digitized by Google

auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden daher hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 20sten August d. J.:

1. das bisher erlangte Prüfungs-Zeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis-Schul-Inspectors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Orts-Pfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten (die beiden letztern versiegelt), und
4. die Zeugnisse über ihre Militair-Verhältnisse

an den Seminar-Director Herrn Hauptstock zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags um 5 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Orts-Pfarrer katholischer Confession wollen die in ihren Sprengeln befindlichen Lehrer der betreffenden Kategorie auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Der evangelischen Kirche in Strasburg ist neuerdings von einem dem Handwerkerstande angehörigen Gemeindegliede ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und von der Wittwe eines Beamten eine schöne Bekleidung der Altarwand zum Geschenke gemacht worden.

Indem wir diese werthvollen Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere dankbare Anerkennung. Marienwerder, den 6ten Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Die Beseitigung der Rotzkrankheit unter den Pferden in Gr. Ksionsken, Kreises Strasburg, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 7ten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen,

Digitized by Google

welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31sten März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Riesenburg, Julius Otto Wilhelm Kalwa, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Riesenkirch und Riesenwalde von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete, Rentier Geisler in Balbenburg ist als Rathmann auf 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Vom 1sten Juli d. J. ab wird der Förster Lücke zu Münsterwalde, in der Oberförsterei Münsterwalde, nach Pfalzplatz, in der Oberförsterei Osche, und der jetzt in Pfalzplatz stationirte Forstaufseher Bauck nach Münsterwalde versetzt werden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Denk zu Dt. Eylau ist als Ober-Grenz-Kontroleur in Thorn versetzt worden.

Der Kaufmann Mauerhoff zu Thorn hat die ihm übertragene Agentur für die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Patent-Bewilligung.

IX. Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28sten März 1859 ein Patent

auf eine kombinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

X. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4ten März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 1sten Juni **1859.**

Das 14te und 15te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5052. das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 3ten Mai 1859;

Nro. 5053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, vom 31sten März 1842, vom 3ten Mai 1859;

Nro. 5054. das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches, vom 9ten Mai 1859;

Nro. 5055. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen;

Nro. 5056. das Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg, vom 26sten April 1859;

Nro. 5057. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an dieselbe;

Nro. 5058. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum betreffend, vom 5ten Mai 1859;

Nro. 5059. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend, vom 5ten Mai 1859.

I. **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten Juni 1859

Digitized by Google

dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19ten März d. J. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Kommission, auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26sten Mai 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

II. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die Grundstücke des Carl Dubslaff, Christian Birckholz und Johann Schäfer von dem selbstständigen Gutsbezirke Grunau, zu dem sie bisher gehört haben, abgezweigt und dem Kommunalverbande von Neu Grunau, Kreises Flatow, einverleibt werden.

Marienwerder, den 20sten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Thorn-Culmer Kreis-Chaussee-Strecke bei der städtischen Hebestelle bei Neu Mocker das Chaussee-Geld nicht, wie früher, für Eine, sondern für Ein eine halbe Meile, und bei der neuen Hebestelle zu Przezno das Chaussee-Geld ebenfalls für Ein eine halbe Meile, nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen, zu erheben.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten, und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 23sten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die vom hiesigen Magistrat unterm 19ten Dezember v. J. erlassene Polizeiverordnung, die Abänderung des §. 1. der Straßenordnung vom 14ten November

Digitized by Google

1854 betreffend, ist in Nro. 52. des vorjährigen Marienwerderer Kreisblatts veröffentlicht worden. Marienwerder, den 17ten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IV. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 20sten Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Von den Freischulzereibesitzer Fleck'schen Eheleuten zu Baumgarth ist bei der evangelischen Schule ihres Wohnortes durch Zuwendung eines Geschenkes von 2000 Rthlr. eine landesherrlich genehmigte Stiftung begründet worden, welche hauptsächlich die Unterstützung armer Schulkinder mit Kleidungsstücken und Lernmitteln und die Förderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zum Zweck hat.

Je seltener derartige von der Ueberzeugung der Wichtigkeit und dem heilsamen Einflusse der Elementarschulen eingegebene Zuwendungen sind, desto lebhafter fühlen wir die Verpflichtung, dem von den Stiftern bethätigten edlen Gemeinsinn, der ihr Andenken dauernd in Segen erhalten wird, die verdiente öffentliche Anerkennung zu bezeugen. Marienwerder, den 18ten Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Bekanntmachung,
die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen betreffend.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 und 40 — die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter Kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

Da der Zeitpunkt zur Abgabe der bezüglichen Deklarationen eintritt, so wird obige Vorschrift im Interesse Derjenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldenden wohl thun

Digitized by Google

werden, sich von der Größe der mit Taback bepflanzten Ländereien vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen wegen Unrichtigkeit der Anmeldung auf Grund der Revisionen der Steuer-Aufsichts-Beamten nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 — Gesetzsammlung für 1842 Seite 245 — betreffend Abänderung der Strafbestimmungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau, in Anspruch genommen und zur Bestrafung gezogen zu werden, und daß die gänzliche Unterlassung der Anmeldung bei der Steuer-Behörde die Strafe der Defraudation nach sich zieht.

Danzig, den 23sten Mai 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

VIII. Bekanntmachung.

Vom 1sten Juni d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Schönlanke folgenden Gang:

aus Dt. Crone 7 Uhr Abends, in Schönlanke 10¼ Uhr Abends;
aus Schönlanke 5¾ Uhr früh, in Dt. Crone 9 Uhr Vormittags.

Marienwerder, den 24sten Mai 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

IX. Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Wilhelm Ludwig Haagen ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Schönau, Demmin und Dolgen von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Hermes in Marienwerder ist zum Steuer-Inspector befördert worden.

Der Kaufmann F. Schwartz und der Fabrikant G. Weese zu Thorn sind als Mitglieder der Handelskammer daselbst, so wie die Kaufleute Kittlaus und Sachs als Stellvertreter bei derselben erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Der Maurermeister Ferdinand Pritzel zu Rosenberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Winkler hieselbst ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt Nro. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Juni 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21sten d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28sten d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6ten bis zum 11ten Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30sten Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Digitized by Google

Emissions-Bedingungen

der neuen 5procentigen Preuß. Staats-Anleihe über 30 Millionen Rthlr.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Rthlr. aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgegeben, und davon am 2ten Januar und 1sten Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1sten Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1. bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92.,
2. bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nro. 21.,
3. im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nro. 76., sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1. bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2. bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11ten Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr,

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Digitized by Google

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit

vom 1sten bis 8ten Juli	1859	mit 30 Thlr.		
vom 15ten bis 22sten August	1859	mit 25 Thlr.	}	für jedes Hundert
vom 1sten bis 8ten October	1859	mit 30 Thlr.		

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Rthlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Rthlr. Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1sten Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1sten Oktober d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a. im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Prozent,
bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent,

b. im August-Termine

bei Vorauszahlung der Oktober-Rate $^{1}/_{2}$ Prozent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Ter-

Digitized by Google

mine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staasschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6. und 7. vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1sten Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Eben so sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1sten Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Rthlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30sten Mai 1859.

Der Finanz-Minister.

von Patow.

Druck der Königl. Westpreuß. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 8ten Juni **1859.**

Das 16te und 17te Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5060. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 2ten Mai 1859;

Nro. 5061. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier;

Nro. 5062. die Bekanntmachung über die unterm 26sten April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, vom 13ten Mai 1859;

Nro. 5063. die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinufer-Staaten am 7ten Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, vom 17ten Mai 1859;

Nro. 5064. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Erpropriationsrechts an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer For und Crampton getretenen Actien-Gesellschaft „Berlin-Waterworks-Company";

Nro. 5065. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut, vom 26sten April 1859;

Nro. 5066. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung, vom 21sten Mai 1859;

Nro. 5067. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30sten Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Kapitalien, vom 21sten Mai 1859;

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Juni 1859.

Digitized by Google

Nro. 5068. das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, vom 21sten Mai 1859.

I. Zur Ergänzung der §§. 20. u. 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5ten Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuer-Empfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26sten März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1. In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten; in Folge allgemeiner Maßregeln, und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

   „Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

2. Die Reservisten sind bei den Kontrollversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Competenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3. Die Bestimmung vom 27sten Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 Nro. 14. Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehrmannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1. gedachten Vermerks den nachfolgenden:

   „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere"

zu enthalten haben. Berlin, den 15ten Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf v. Waldersee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit behufs genauer Befolgung Seitens der Ortsvorstände wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30sten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Von 27,627 in den Impflisten pro 1858 eingetragenen Individuen sind 24,471 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Die Thätigkeit und der Eifer der Herren Impfärzte haben zur Erreichung dieses günstigen Resultats wesentlich beigetragen und sind in Anerkennung dessen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Herren Kreis-Physikern: Dr. Adler in Schlochau, Dr. Eichmann in Flatow, Dr. Leistner in Culm, Dr. Mecklenburg in Dt. Crone, den Herren Kreis-Chirurgen: Napierski in Czersk, Blechschmidt in Rehden, Kronisch in Schwetz, Sauer in Garnsee und Reiß in Neumark, und den Herren Wundärzten: Steinbarth in Stuhm und Dombrowski in Gruppe Prämien bewilligt worden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung nach Kräften zu fördern.

Marienwerder, den 23sten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Schmidt in Lipowitz, Kreises Graudenz, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 31sten Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;

Digitized by Google

8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 20sten September d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 24sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 13ten Oktober 1859 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 31sten Mai 1859.

Personal-Chronik.

V. Der Post-Expediteur August May zu Garnsee ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier Nathan Goldstandt zu Löbau ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

VI. Die katholische Lehrerstelle zu Lubna bei Czersk ist erledigt. Bewerbungen sind durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Dittrich zu Jehlenz bei Tuchel bei uns anzubringen.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1sten Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 15ten Juni 1859.

Das 18te, 19te und 20ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5069. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3ten Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend, vom 23sten Mai 1859;

Nro. 5070. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859, vom 23sten Mai 1859;

Nro. 5071. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 242) aufzunehmende Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler;

Nro. 5072. die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 28sten Mai 1859;

Nro. 5073. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28sten Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler;

Nro. 5074. den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins, vom 7ten August 1858;

Nro. 5075. die Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollern'schen Lande, vom 28sten Februar 1859;

Nro. 5076. die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollern'schen Lande ausgeprägt werden, vom 28sten Februar 1859.

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten Juni 1859.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Preußen, auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31sten Januar 1859.

Der Finanz-Minister. Der Minister f. d. landw. Angelegenheiten.
(gez.) v. Patow. (gez.) Graf v. Pückler.

II. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Bekanntmachung.

Den §§. 3. und 6. der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission vom 22sten August 1854 gemäß bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der auf dem 14ten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen vollzogenen Wahlen bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzende der vier Bezirks-Chaussee-Bau-Kommissionen fungiren:

1. im Regierungs-Bezirke Königsberg
Herr Landrath von Peguilhen zu Neidenburg;

Digitized by Google

2. im Regierungs-Bezirke Gumbinnen
Herr von Simpson auf Georgenburg;
3. im Regierungs-Bezirke Danzig
Herr Landrath von Platen in Neustadt;
4. im Regierungs-Bezirke Marienwerder
Herr Regierungs-Chef-Präsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder.

Königsberg, den 8ten Juni 1859.

Der Landtags-Marschall.
Graf zu Dohna-Lauck.

Personal-Chronik.

IV. Der seitherige Hilfsprediger und Rector zu Strasburg, Friedrich Ludwig Schnetka, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Neumark von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Director Weydemann zu Rosenberg ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Cöler zu Baldenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Mewe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Völtz zu Schwetz ist als Hilfsrichter dem Kreisgerichte zu Schlochau resp. dessen Commission zu Baldenburg und der Gerichts-Assessor Ulrich zu Löbau ist als Hilfsrichter dem Kreisgerichte zu Dt. Crone überwiesen worden.

Der bisherige Referendarius Leyde ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Die Auskultatoren Kaczerowski und Michow sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Barts zu Schlochau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Rechtskandidat Schmidt ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Graß zu Rosenberg ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter Müller zu Schlochau ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter Zech zu Pr. Friedland ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Der Hilfsbote Porsch ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Schwetz definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Glaubke ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Graudenz angestellt worden.

Digitized by Google

Im Culmer Landrathskreise ist der Einsasse David Otto zu Tzarze-Busch als Schiedsmann für das Kirchspiel Tzarze gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Abramowski zu Groß-Paceltowo als Schiedsmann für die Kirchspiele Dt. Brzozie und Tylitz wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Amtmann Probst zu Grodziczno ist als Kreis-Deputirter des Kreises Löbau erwählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schloß hieselbst ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nach Niederlegung dieser Agenturen Seitens des Apothekers Bauke hieselbst bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

V. Die siebente Lehrerstelle bei der Stadtschule zu Schwetz mit einem Einkommen von 130 Rthlr. ist sofort zu besetzen. Katholische der polnischen Sprache vollständig kundige Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich an den Magistrat in Schwetz zu wenden.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6ten April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8ten April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 22sten Juni **1859.**

Das 21ste und 22ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5077. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung: „Steinkohlenbergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domizilirten Actien-Gesellschaft, vom 9ten Mai 1859;

Nro. 5078. die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 23sten Mai 1859.

I. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz- und Musterungs-Geschäft an den nachbenannten Terminen stattfinden wird:

I. Im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade
vom 21sten bis 22sten Juni d. J. in Culm,
" 24sten bis 25sten " d. J. in Graudenz,
" 27sten bis 28sten " d. J. in Rosenberg,
" 30sten Juni bis 1sten Juli d. J. in Neumark,
" 19ten bis 20sten Juli d. J. in Thorn,
" 22sten bis 23sten Juli d. J. in Strasburg.

II. Im Bereich der 4ten Infanterie-Brigade
vom 20sten bis 21sten Juni d. J. in Stuhm,
" 22sten bis 23sten " d. J. in Marienwerder, in dem zum Bezirke des Marienburger Landwehr-Bataillons gehörigen Kreis-Theile,
am 24sten Juni d. J. in Marienwerder, in dem zum Bezirke des Pr. Stargardter Landwehr-Bataillons gehörigen Kreis-Theile,
am 25sten Juni d. J. in Graudenz.

III. Im Bereiche der 8ten Infanterie-Brigade
vom 8ten bis 9ten Juli d. J. in Schwetz,

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten Juni 1859.

Digitized by Google

vom 11ten bis 12ten Juli d. J. in Conitz,
- 13ten - 14ten - d. J. in Schlochau,
am 16ten und 18ten - d. J. in Flatow,
vom 20sten bis 21sten - d. J. in Dt. Crone.

Marienwerder, den 16ten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Berlin erscheint nächstens ein von dem Kanzlei-Rath und Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern Hübner auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30sten Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31sten Mai 1853, nebst Zusätzen."

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 rc. in der Hauptsache dadurch, daß, während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungsgeschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen, jetzt diese Bestimmungen nach dem Vorbilde der Schrift von v. Rönne und Simon: „Die Städte-Ordnungen vom 19ten November 1808 und 17ten März 1831, Breslau bei Aderholz 1843" systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen prinzipiellen Entscheidungen der Centralbehörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Orts angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach-, sowie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Handgebrauch.

Bei der großen Sorgfalt, welche auf die Redaktion verwendet ist, und der Vollständigkeit der Arbeit wird dieses Werk auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur Anschaffung empfohlen.

Marienwerder, den 9ten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Dem im Kreise Thorn belegenen Gute Orzechowo ist mit unserer Genehmigung die ursprüngliche Benennung Groß Orschau wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 4ten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Ein Pferd des Fuhrmanns Janowitz zu Podgorz (Kreises Thorn) ist rotzverdächtig, und unter den Pferden zu Abbau Lippinken (Kreises Löbau) ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 9ten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar sowie aus dem Gouvernanten-Institute zu Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

Gesuche um Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten sind an den Herrn Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz zu richten.

Marienwerder, den 6ten Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. In Verfolg des unterm 16ten September 1831 durch das Amtsblatt publizirten Circular-Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22sten August 1831 (Amtsblatt pro 1831 Nro. 39. S. 472—474), betreffend das Verfahren bei der Gewerbesteuer-Erhebung in Fällen, wenn Gewerbetreibende, die dem Militair noch angehören, zu diesem einberufen werden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister mittelst Erlasses vom 23sten Mai d. J. angeordnet hat, daß die Bestimmungen des oben bezeichneten Circular-Erlasses hinsichtlich der Erstattung und beziehungsweise Nichteinziehung der Gewerbesteuer auch auf die Inhaber von Gewerbescheinen und die sonstigen in dem gedachten Erlasse erwähnten Gewerbetreibenden anzuwenden sind, welche in Folge der jetzigen Verhältnisse durch Einberufung zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden.

Den Königl. Landraths-Aemtern und den Magistraten der zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir es zur Pflicht, in vorkommenden Fällen die vorstehenden Bestimmungen aufs Genaueste zu beachten.

Marienwerder, den 8ten Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1847 (Ges. S. S. 193) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenrathes für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a. Mitglieder:

1. dem Justizrathe Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
2. " " Walter zu Danzig,
3. " " Schüler zu Elbing,
4. " " Martens zu Danzig,
5. " " Dr. Dechend zu Marienwerder,
6. " " Besthorn zu Danzig.

b. Stellvertreter:

1. dem Justizrathe Kranz zu Marienwerder,
2. " Rechtsanwalt Baumann zu Marienwerder,
3. " " Knorr zu Culm,
4. " " Gomlicki zu Pr. Stargardt.

Marienwerder, den 16ten Juni 1859.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Martens.

Personal-Chronik.

VIII. Dem Kämmerer Pchellas zu Flatow ist die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt entzogen worden.

Erledigte Schulstellen.

IX. Die evangelische Schulstelle in Lippowo, Domainen-Rent-Amts Tuchel, wird zum 1sten September d. J. vakant. Bewerbungen darum sind bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Butzke in Tuchel anzubringen.

Die evangelische Schulstelle in Hohenfier, Kreises Flatow, ist vakant. Meldungen sind bei der Gutsherrschaft in Radawnitz anzubringen.

Die katholische Schulstelle zu Mgowo, Kreis Culm, kommt zur Erledigung. Die Gutsherrschaft hat das Präsentationsrecht.

Die fünfte katholische und polnische Lehrerstelle bei der Stadtschule zu Löbau ist erledigt. Bewerbungen sind beim Magistrat zu Löbau anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 29sten Juni 1859.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5079. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutions-Vollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, vom 23sten Mai 1859;

Nro. 5080. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 30sten Mai 1859;

Nro. 5081. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

I. Bekanntmachung.

Das bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern betheiligte Publikum wird mit Bezug auf den §. 6. der Emissions-Bedingungen vom 30sten Mai 1859 darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1sten bis 8ten Juli d. J. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, nach §. 5. der gedachten Bedingungen die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangs-Schein seine Gültigkeit verliert. Marienwerder, den 25sten Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) B. Graf zu Eulenburg.

II. Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. Mts. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden ist, wird die Erhebung des im Gesetze vom 21sten v. Mts. (Ges.-Samml. S. 244) bestimmten Zuschlags von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 Nro. 3381. den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer,

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten Juni 1859.

Digitized by Google

vom 1sten Juli d. J. ab erfolgen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 25sten Juni 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

III. Unter den Pferden des Ackerwirths Friedrich Thom in Krummenfließ, Kreis Flatow, ist die rotzverdächtige Druse, unter den Pferden in Gr. Gartz, Kreises Marienwerder, die Rotzkrankheit, und unter den Pferden in Kl. Ramsen und Hohendorf, Kreises Stuhm, die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 22sten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26sten August v. J. (Amtsblatt pro 1858 Nro. 37. S. 234) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der im verflossenen Jahre stattgehabten Regulirung der Elementarschulen nach der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 im hiesigen Regierungs-Bezirke das Einkommen der Lehrerstellen um folgende Beträge erhöht worden ist:

1.	im Kreise	Conitz	468	Rthlr.	21	sgr.	—	pf.
2.	" "	Dt. Crone	—	"	—	"	—	"
3.	" "	Culm	524	"	1	"	2	"
4.	" "	Flatow	76	"	26	"	7	"
5.	" "	Graudenz	167	"	28	"	1	"
6.	" "	Löbau	15	"	13	"	1	"
7.	" "	Marienwerder	235	"	15	"	5	"
8.	" "	Rosenberg	586	"	29	"	10	"
9.	" "	Schlochau	68	"	—	"	8	"
10.	" "	Schwetz	156	"	23	"	3	"
11.	" "	Strasburg	49	"	22	"	10	"
12.	" "	Stuhm	345	"	2	"	3	"
13.	" "	Thorn	84	"	18	"	8	"

also um überhaupt 2789 Rthlr. 22 sgr. 10 pf. jährlich.

Marienwerder, den 24sten Juni 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnah-

Digitized by Google

men in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

Digitized by Google

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Digitized by Google

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

Digitized by Google

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1ster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unse-

Digitized by Google

res Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. l. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu l. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29sten Januar 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Personal-Chronik.

VI. Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Carl Gräser ist als vierter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Marienwerder angestellt worden.

In der Stadt Culmsee sind Carl Zimmermann zum Beigeordneten und Julius Scharwenka, Johann Radomski und Carl Volkmann zu Magistratsmitgliedern auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Die mit dem Domainen-Rent-Amte Stuhm vereinigte Kreissteuer-Kasse wird mit dem 1sten Juli d. J. von demselben abgezweigt und geht die Erhebung der Domainen-Gefälle auf die neu errichtete Kreissteuer-Kasse in Stuhm über, deren Verwaltung dem bisherigen Amts-Aktuar und Kreis-Kassen-Controleur Brandt übertragen worden ist. Die Zinspflichtigen des gedachten Rent-Amts-Bezirks haben daher nunmehr ihre Zahlungen an die Kreissteuer-Kasse zu leisten.

Die erledigte Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Dt. Eylau ist dem bisherigen Ober-Grenz-Controleur Meyer verliehen worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Hellwig ist als Gewichts-Setzer bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder auf Kündigung angestellt.

Die Stellvertretung des zum Militairdienst einberufenen Kreis-Baumeisters Schmundt in Rosenberg ist einstweilen dem Baumeister Kleiß mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumark übertragen worden.

Der Kaufmann Otto Osmitius zu Mewe hat die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

VII. Die evangelische Schulstelle zu Dorposch ist vakant. Meldungsgesuche sind bei dem Magistrate in Culm anzubringen.

Die katholische Schulstelle zu Rynkowken (hiesigen Kreises) kommt mit dem 1sten Oktober d. J. zur Erledigung. Meldungen sind an die Gutsherrschaft zu richten.

Die katholische Schulstelle in Pollnitz, Domainen-Rent-Amts Schlochau, ist vacant. Bewerbungen sind bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Dekan Thiede in Schlochau anzubringen.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Ed. Schröder zu Berlin ist unter dem 10ten Mai 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 6ten Juli 1859.

I. Bekanntmachung,

die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854 (Nro. 14885.), abgedruckt in Nro. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer, ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25sten Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen. Berlin, den 17ten Juni 1859.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Juli 1859.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 11ten Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. Nro. 1.—8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. u. 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11ten Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27sten Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gatnet. Nobiling. Guenther.

Der Deputirte der Neumark.

Graf von Voss.

III. Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir hiermit auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 Seite 265), für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß

Digitized by Google

daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1sten September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25sten Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. (gez.) Graf v. Poninski. I. 1518. Juni.

Königl. Polizei-Präsidium. (gez.) Freiherr v. Zedlitz. I. 2877. März.

Personal-Chronik.

IV. Des Prinzen von Preußen, Regenten, Königliche Hoheit haben den Gerichts-Assessor Grafen Botho zu Eulenburg zum Landrath des Kreises Deutsch Crone Allergnädigst zu ernennen geruht.

In Stelle des Kreisgerichts-Direktors Scholz ist als Mitglied des Directoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Flatow der Prinzliche Amtsrath Kupsch daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Bezirks-Post-Kassen-Controleur Lehmann in Marienwerder ist zum Post-Inspector, der Postmeister Kunau ebendaselbst zum Post-Director und der Postsecretair Walch in Thorn zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Der Post-Assistent Graubmann ist zum Postsecretair ernannt und mit der commissarischen Verwaltung der Post-Kassen-Controleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Marienwerder beauftragt.

Der Postsecretair Müller in Thorn ist an das Post-Amt nach Marienwerder versetzt.

Die Post-Assistenten Dieguer und Eschholz sind zu Post-Secretairen ernannt und bei den Post-Aemtern resp. in Strasburg und Thorn etatsmäßig angestellt.

Als Post-Expedienten sind eingestellt: der Premier-Lieutenant a. D. Jutrzenka von Morgenstern bei dem Postamte in Thorn und der Post-Expeditions-Gehilfe v. Kleist bei der Post-Expedition in Schlochau.

Dem Steuer-Einnehmer Laugkau in Bischofswerder ist, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition daselbst übertragen.

Der inval. Sergeant Papendick ist als Briefträger bei dem Postamte in Strasburg angestellt.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22sten Mai 1859 ein Patent

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer der Prinz-Carl's-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4ten Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und anderen Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11ten Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VI. Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10ten April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 13ten Juli 1859.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5082. das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen, vom 14ten Juni 1859;

Nro. 5083. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine;

Nro. 5084. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs;

Nro. 5085. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober (30sten November) 1839, vom 29sten Juni 1859.

I. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25sten März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14ten d. Mts. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium erlassen.

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Juli 1859.

Digitized by Google

§. 2. Das Collegium besteht:

1. aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2. aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3. aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c. erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4. aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3. Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegium bearbeiteten Sachen.

§. 5. Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1. die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2. Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;

Digitized by Google

3. die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4. unter Kontrolle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureau's im landwirthschaftlichen Ministerium;
5. die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6. die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6. Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen und außerdem so oft als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landes-Cultur beitragen zu können.

§. 7. Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8. Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9. Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10. Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister Statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11. Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sichals beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Be-

Digitized by Google

obachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen.

Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24sten Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. Pueckler.

II. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Folge höherer Bestimmung gestattet worden ist, in den Monaten Juli und August d. J. bei der Ersatz-Abtheilung 1sten Artillerie-Regiments zu Königsberg ein- und dreijährige Freiwillige, welche den Anforderungen für die Artillerie genügen, einzustellen.

Marienwerder, den 11ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Bewässerung der am Niechwarzfließe, im Kreise Conitz, gelegenen Dienstwiese des Königl. Försters Ristow zu Odry ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 10 Tage bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nro. des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 1sten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 16ten Mai d. J., wegen Bezeichnung der Grundstücke im Bereich der Stadt Graudenz mit Nummern, ist in Nro. 22. des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Graudenz S. 107. veröffentlicht worden. Marienwerder, den 5ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der hiesige Magistrat hat unterm 4ten Mai d. J. eine Lokal-Polizei-Verordnung, betreffend die Fortschaffung von lebendem Schlachtvieh, erlassen, welche in Nro. 20. des hiesigen Kreisblatts pro 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist.

Marienwerder, den 30sten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Das hiesige Königl. Domainen-Rent-Amt hat unterm 12ten Mai d. J. eine Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Befahrens des Liebewalles mit Karren, Handwagen oder Handschlitten, erlassen, welche in Nro. 21. des hiesigen Kreisblatts pro 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist.

Marienwerder, den 1sten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden zu Groß Gartz, Kreises Marienwerder, ist die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Dorf Barlewitz und Georgendorf, Kreises Stuhm, die Rotzkrankheit ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 6ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 24sten Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

IX. Bekanntmachung.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 — J. M. Bl. S. 129. — werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen. Marienwerder, den 29sten Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

X. Bekanntmachung.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20sten März 1792, Publikandum vom 10ten Juni 1817, Bekanntmachung vom 12ten April 1821.)

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingun-

Digitized by Google

gen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwaige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause den ehelich geborenen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2. Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3. Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4. Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
5. Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maaßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

Digitized by Google

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2. Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maaßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat. Die Ableistung der allgemeinen gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2. der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3. die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4. ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder verstorbener Gensd'armen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,

Digitized by Google

5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18ten Juni 1859.

Königliches Directorium
des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.
gez. Hering. Knauff. Günther.

Personal-Chronik.

XI. Der seitherige Pfarrer zu Santomysl in der Provinz Posen, Carl Robert Louis Hirte, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi an der evangelischen Kirche zu Groß Leistenau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Mit dem 1sten Juli d. J. ist die Kassen-Verwaltung des Rent-Amts Neumark aufgelöst und geht an die dortige Kreis-Kasse über. Die Zinspflichtigen des gedachten Rent-Amts-Bezirks haben daher nunmehr ihre Zahlungen an die Kreissteuer-Kasse zu leisten.

Der Schuhmachermeister Schulz, Bäckermeister Hirsch und Drechslermeister Wolff in Garnsee sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Treppenhauer in Marienwerder ist als Haupt-Zoll-Amts-Rendant nach Thorn versetzt, und der Haupt-Steuer-Amts-Kontroleur Gehrmann in Elbing zum Haupt-Steuer-Amts-Rendanten in Marienwerder befördert worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 20sten Juli **1859.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5086. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz, vom 14ten Juni 1859;

Nro. 5087. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend, vom 10ten Mai 1859.

I. **Bekanntmachung**
wegen Errichtung einer evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt zu Camnitz im Kreise Conitz.

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren ist die Errichtung einer Kirchen- und Pfarr-Anstalt für die Evangelischen in Camnitz und Umgegend als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, und zu dem Ende den evangelischen Bewohnern der Camnitz'schen Güter schon unterm 6ten September 1819 nur die vorläufige Zuweisung nach Tuchel, auch unterm 30sten Juni 1829 den Dorfschaften Klonia und Pantau nachgegeben worden, sich zur Parochie Tuchel, und zwar zu dem Bethause in Camnitz zu halten. Zu gleichem Zwecke ist auch in den Einpfarrungs-Dekreten vom 18ten Juli 1821 und vom 17ten September 1841 die Wiederabtrennung einzelner Ortschaften von dem Parochial-Verbande Zempelburg und Tuchel ausdrücklich vorbehalten, ohne ein diesfälliges Widerspruchs-Recht oder einen Entschädigungs-Anspruch zu verstatten.

Wir haben nunmehr beschlossen, mit der Kirchspiels-Einrichtung in Camnitz unverzüglich vorzugehen, und die evangelischen Bewohner nachbenannter Ortschaften:

Camnitz, Prust, Bagnitz, Groß und Klein Klonia, Pantau, Gostoczyn, Przyrowo, Bralewich, Karczewo, Jadamkowo, Minikowo, Lukowo, Witkowo;

der Mühlen: Sommersin, Parichowo, Pilla, Topoller, Czioszeck, Motiller;

der Forst-Etablissements Pinkowo und Krummknie und der Pustkowie Konigurra;

sowie aller innerhalb der bezeichneten Grenzen gelegenen Abbauten, Etablissements und Zubehörungen, zu einer neuen evangelischen Parochie Camnitz zu vereinigen.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten Juli 1859.

Digitized by Google

Indem wir dies Allen, welche ein Interesse zur Sache haben, bekannt machen, fordern wir dieselben mit Anberaumung eines Termins von vier Wochen präklusivischer Frist auf, ihre etwaigen Einwendungen dagegen gehörig motivirt bei dem Herrn Kreislandrath anzubringen, da später angebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden können.

Indem wir schließlich auf die Beachtung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 238. und 111. verweisen, bemerken wir noch, daß über die innere Organisation des neuen Kirchspiels mit von der Gemeinde selbst zu wählenden und zu bevollmächtigenden Repräsentanten verhandelt werden wird.

Königsberg und Marienwerder, den 4ten Juli 1859.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

II. Polizei-Verordnung.

Die Rotz- und Wurmkrankheit ist in einigen Kreisen wiederum in mehreren Ortschaften ermittelt worden, der Ausbruch dieser Krankheit jedoch nicht in allen Fällen rechtzeitig zur Kenntniß der Landräthe gelangt. Um der Verbreitung dieser verderblichen Krankheit durch die, in der Verordnung vom 4ten März 1857 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nro. 9.) angegebenen Vorkehrungen vorzubeugen, ist eine schleunige Anzeige der Orts-Polizeibehörden der Ortschaften, in welchen die Krankheit zum Ausbruch gekommen, an den Landrath des Kreises durchaus nothwendig.

Wir bestimmen daher mit Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 hiermit, daß, wenn der Eigenthümer eines der Rotz- oder Wurmkrankheit verdächtigen Pferdes der Ortspolizei die, im §. 2. der angeführten Verordnung vom 4ten März 1857 angeordnete Anzeige gemacht hat, oder die Ortspolizeibehörde von einem der Rotz- oder Wurmkrankheit verdächtigen Pferde in ihrem Polizei-Bezirk Nachricht erhalten hat, (gleichviel ob die, im §. 3. der erwähnten Verordnung bestimmte Untersuchung durch einen approbirten Thierarzt bereits erfolgt ist oder nicht) die Ortspolizei-Behörde dem Landrath des Kreises sofort, ohne Verzug, die Anzeige vom Ausbruch der Krankheit machen muß.

Versäumt die Ortspolizei-Behörde diese Anzeige, so verfällt sie, nach Maaßgabe des durch die versäumte Anzeige entstandenen Schadens, in die, im §. 13. der mehrerwähnten Verordnung vom 4ten März 1857 festgesetzte Strafe.

Marienwerder, den 13ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Zur Einrichtung des evangelischen Schul- und Bethauses in Schrotz, Kreises Dt. Crone, hat der Herr Rittergutsbesitzer Grüttner auf Adl. Marienfelde 200 Rthlr. zum Ankauf eines Grundstücks geschenkt und zur Bestreitung der Bau-

Digitized by Google

kosten der Gemeinde ein unverzinsliches Darlehn gewährt. Auch hat der Herr Rittergutsbesitzer Mudrach auf Adl. Schrotz durch billigen Abverkauf von 6 Morgen Acker die Einrichtung der Schule wesentlich gefördert. Endlich sind von den Freischulz Blankenburg'schen Eheleuten in Schrotz eine schwarze Altar-Decke, von der Frau Rittergutsbesitzer Mudrach auf Adl. Schrotz eine kunstvoll gearbeitete weiße Altar-Decke, von einem Freunde der Gemeinde ein Kruzifix und von den Stern'schen Eheleuten ein stark versilberter innen vergoldeter Altarkelch nebst Patene zur Ausschmückung des Bethauses geschenkt.

Mit rühmender Anerkennung bringen wir diesen thätigen Beweis edlen Gemeinsinns für Kirche und Schule zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

IV. Der Forstaufseher Knop zu Szumionca, Oberförsterei Grünfelde, ist definitiv als Königl. Förster daselbst angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Przyborowski zu Neustadt ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rosenberg ernannt worden.

Der Kreisrichter Gräber zu Dirschau ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mewe ernannt worden.

Der Auskultator Märker ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsger.-Secretair v. Vietinghoff zu Marienwerder ist gestorben.

Der Bureau-Assistent Windmüller ist zum Secretair bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Haunit ist, unter Beibehaltung seines Titels, als Bureau-Assistent an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Mrongovius zu Strasburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Krüger zu Briesen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Döhring zu Danzig ist als Kanzlist an das Appellationsgericht zu Marienwerder, unter Beilegung des Titels als Kanzlei-Inspector, versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent v. Zambrzycki zu Lautenburg ist als Secretair an das Kreisgericht zu Culm resp. dessen Kommission zu Briesen versetzt worden.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wölck zu Stuhm ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Civilsupernumerarius Magnus ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Civilsupernumerarius Suder ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Strasburg resp. dessen Kommission zu Lautenburg angestellt worden.

Die Kanzlei-Diätarien Woschè, Kollpack, Stern, Perpließ und Lengnich sind als Kanzlisten bei den Kreisgerichten resp. zu Culm, Rosenberg, Strasburg, Conitz und zu Schwetz angestellt worden.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Pirch in Culm ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Mrongovius zu Schlochau ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisgericht zu Culm versetzt worden.

Der Schulze Klebroff zu Schäferei ist als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marienwerder wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Rohrbeck zu Grünlinde ist als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk der Stadt Graudenz gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Koch zu Riesenburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M., nach Niederlegung der Agentur Seitens des Apothekers Seybold, bestätigt worden.

Der Restaurateur Merkel zu Schwetz hat die ihm übertragene Agentur der See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft „Union" zu Stettin niedergelegt.

Der Kaufmann Kannenberg zu Stuhm hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. Jarzembowski hieselbst ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Apothekers Bauke, bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

V. Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Riesenkirch, Kreises Rosenberg, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Superintendenten Kahle in Rosenberg anzubringen.

Die katholische Schulstelle zu Jeglia, Kreis Löbau, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind durch den Herrn Kreis-Schul-Inspector Tokarski zu Prontnica bei Löbau anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 27sten Juli 1859.

I. Bekanntmachung.

Nachdem die Rinderpest im Königreich Polen erloschen ist, kann fortan die Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, insbesondere Haare u. s. w. in Folge Allerhöchster Anordnung über die Polnisch-Preußische Grenze erfolgen und wird das Verbot in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 19ten November 1858 (Amtsblatt pro 1858 Nro. 47.) und vom 11ten Februar d. J. (Amtsblatt pro 1859 Nro. 8.) hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 14ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Einrichtungs-Urkunde
für das evangelische Kirchspiel Ostrometzko im Kreise Culm.

Nachdem die Errichtung eines selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystems für die evangelischen Bewohner in Ostrometzko und Umgegend als ein Bedürfniß anerkannt worden und der Majorats-Besitzer der Herrschaft Ostrometzko, Herr Gottlieb Martin Bertraugott von Schönborn, die Erbauung von Kirche und Pfarrhaus übernommen, auch unter Zustimmung der Fideicommiß-Anwärter eine Landdotation und ein Brennholz-Deputat für den Pfarrer überwiesen hat; so wird über die Einrichtung dieses Kirchen- und Pfarrsystems Nachstehendes festgesetzt.

I. Umfang der Parochie.

Das neue evangelische Kirchspiel zu Ostrometzko wird aus folgenden Ortschaften gebildet:

A. aus dem Kreise Culm:

1. Gr. Bolumin und Abbau, 2. Kl. Bolumin incl. Steinort, 3. Czemlewo, 4. Dombrowken, 5. Fährkrug, 6. Glaziejewo, 7. Gzyn, 8. Janewo, 9. Jarzembiniec, Königl. und Adl., 10. Gr. Kämpe, 11. Kl. Kämpe, 12. Kruschken Kämpe, 13. Lecktewo, 14. Mosgowin, 15. Neuhoff, 16. Neulinum, 17. Ostrometzko, 18. Pien, 19. Raffa, 20. Raczyniewo, 21. Neu-Raczy-

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Juli 1859.

Digitized by Google

niewo, 22. Neytowo, 23. Schaden, 24. Siegewalde, 25. Stoffriede, 26. Strzyzawk Dorf und Vorwerk; 27. Scheffeff, 28. Schlonz, 29. Waldowo nebst Mühle, 30. Ostrometzkoer Steinort;

B. aus dem Kreise Thorn:

31. Cichorabz, 32. Czarnowo, 33. Gierkowo, 34. Gniasdowo, 35. Ottowitz, 36. Simon, 37. Skludzewo, 38. Stanielawken, 39. Thorner Steinort.

Die obengenannten Ortschaften bilden die Grenze der Parochie dergestalt, daß sämmtliche evangelische Bewohner innerhalb derselben und ihrer Abbauten, mögen solche schon errichtet sein oder später entstehen, zum Kirchspiel gehören, ohne daß es einer besondern Einpfarrung bedarf.

II. Patronat.

Das Patronat mit den gesetzlich damit verbundenen Rechten und Pflichten und rücksichtlich der Baulast mit der unter IV. erwähnten Maaßgabe steht auf Grund der Allerhöchsten Verleihungs-Urkunde vom 6ten November 1838 dem jedesmaligen Besitzer der Majorats-Herrschaft Ostrometzko zu und bleibt mit derselben dauernd verbunden.

III. Pfarrer.

Der Pfarrer wird von dem Patron erwählt und berufen und von der geistlichen Oberaufsichtsbehörde bestätigt. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in Ostrometzko und übt gegen die Gemeinde alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Pfarrers und Seelsorgers aus.

Dem Pfarrer steht die Nutzung der von dem Patrone einschließlich des Bauplatzes für das Pfarretablissement ausgewiesenen Landdotation von vier Morgen preußisch und des von demselben bewilligten Brennholz-Deputates zu.

IV. Bauten.

Kirche und Pfarrhaus nebst Stallgebäude werden von dem Patrone auf den von ihm dazu herzugebenden Bauplätzen auf eigene Kosten erbaut, auch mit Orgel und Glocken ausgestattet. Von der Gemeinde werden nur die zu diesen Bauten erforderlichen Hand- und Spanndienste geleistet. Die Unterhaltung der Kirche und des Pfarretablissements sowie der künftige Neubau liegt der Kirchengemeinde unter Mithülfe des Patrons in dem gesetzlichen Umfange ob. Bei einem in Zukunft etwa nöthig werdenden Neubau ist der Patron jedoch nur verpflichtet, den gesetzlichen Patronatsbeitrag in dem Umfange zu leisten, in welchem diese Baulichkeiten von ihm zuerst werden errichtet werden, während die Kosten einer Vergrößerung derselben alsdann von der Gemeinde allein zu tragen sind.

Wenn ein besonderes Gebäude für den Küster und Organisten, dessen Stelle von dem Patron mit einer Landfläche von zwei Morgen preußisch dotirt ist, in Zukunft nöthig werden sollte, so ist die Gemeinde zu dessen Erbauung und Unterhaltung ohne Zutritt des Patrons verpflichtet.

Digitized by Google

V. Sonstige Verpflichtungen der Gemeinde.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die Mittel zum Unterhalt des Pfarrers und der Kirchenbedienten sowie zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Maaßgabe des besonders festzustellenden Dotationsplanes und Kirchenkassen-Etats aufzubringen und für die Amtshandlungen die Gebühren nach der Stoltaxe zu entrichten.

VI. Vorbehalt der Aenderung.

Im Falle eine Abtrennung einzelner Ortschaften von dem Kirchspiele mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgen sollte, steht weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer und den übrigen Kirchenbedienten ein Widerspruchsrecht oder Entschädigungs-Anspruch zu.

Ostrometzko, den 14ten Mai 1858.

Der Kirchenpatron. Die Einrichtungs-Commissarien.

gez. v. Schoenhorn. gez. Rothe. gez. Oesterreich.

Vorstehende Einrichtungs-Urkunde für das neu gegründete evangelische Kirchspiel Ostrometzko wird, nachdem die Betheiligten darüber gehört sind und der evangelische Oberkirchen-Rath sowie das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dieselbe genehmigt haben, im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium zu Königsberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Allen, die es angeht, zur Nachachtung empfohlen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Um den Klagen über mangelhafte Beschaffenheit des für die Schulen zu liefernden Brennmaterial-Deputats vorzubeugen, ist schon früher angeordnet worden, daß bei der Ueberweisung desselben mindestens ein Mitglied des Schulvorstandes sowie außerdem der empfangberechtigte Lehrer zugegen sein, die Abnahme ungeeigneten Materials ablehnen und auf die Ueberweisung brauchbaren dringen, wenn dies aber nicht geschehen sollte, der zunächst vorgesetzten Behörde sofort davon Anzeige machen sollen, um nöthigenfalls unsere Vermittlung nachzusuchen.

Diese Anordnung wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß auf Reklamationen nach erfolgter Abnahme fernerhin keine Rücksicht genommen werden wird und kann, sondern wenn wirklich unbrauchbares Material abgenommen werden sollte, die bei der Abnahme betheiligten Schulvorsteher und Lehrer nach dem Maße ihrer Verschuldung für den daraus entstehenden Schaden und Nachtheil persönlich verantwortlich bleiben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Schulvorstände verpflichtet sind, für die rechtzeitige Anfuhr des Brennmaterial-Deputats selbstständig zu sorgen und daß, im Falle die Schulvorstände sich hierin säumig bezeigen, die zunächst vorgesetzten Polizeibehörden die Verpflichtung haben, die Anfuhr auf

Digitized by Google

Kosten der Säumigen sofort bewirken und die entstandenen Kosten von denselben im Zwangswege einziehen zu lassen.

Die betreffenden Polizeibehörden haben diese Anordnung den Schulvorständen und die Herren Ortsschulinspektoren den Lehrern innerhalb ihres Bezirks zur besonderen Kenntniß zu bringen und die Herren Landräthe wollen dieselbe durch die Kreisblätter nochmals veröffentlichen.

Marienwerder, den 14ten Juli 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Marienwerder und Dt. Eylau folgenden Gang:

aus Marienwerder 1½ Uhr Nachts, in Dt. Eylau 8½ Uhr früh,
aus Dt. Eylau 6 Uhr früh, in Marienwerder 1 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 16ten Juli 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

V. Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Löbau und Marienwerder folgenden Gang:

aus Löbau 11½ Uhr Vormittags, in Rosenberg 5¾ Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg 11 Uhr Nachts, in Marienwerder 2½ Uhr Nachts.

---

aus Marienwerder 1½ Uhr Nachmittags, in Löbau 11½ Uhr Nachts.

Marienwerder, den 16ten Juli 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

VI. Wiederbesetzung des Kreis-Physikats zu Schubin.

Die mit einem Gehalte von 200 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Physikats-Stelle des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 14ten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 3ten August 1859.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5088. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, vom 14ten Juni 1859;

Nro. 5089. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 5090. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein;

Nro. 5091. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben,

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten August 1859.

Digitized by Google

zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1818 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Die Eröffnung der Jagd für dieses Jahr wird auf den 24sten August festgesetzt. Sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter haben sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 25sten Juli 1859.

Königliche Regierung.

III. Das Statut der Schlosser- und Schmiede-Innung zu Camin ist diesseits bestätigt worden. Marienwerder, den 28sten Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Lehrer Pohl zu Kossabude, Kreises Conitz, ist mit der Ausbildung katholischer, polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden. Eltern und Vormünder solcher jungen Leute polnischer Zunge, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen auf die Präparanden-Station zu Kossabude an den Herrn Pfarrer von Czarnowski zu Bruß und an den genannten Lehrer zu wenden.

Marienwerder, den 22sten Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Der Schmiedegesell Friedrich Preuß hat seinen am 25sten Oktober v. J. vom Königlichen Landraths-Amte zu Oletzko ausgestellten und am 14ten Juli d. J. vom Magistrat in Bischofswerder nach Graudenz visirten Reise-Paß auf der Tour von Rehden nach Jerentowitz verloren und wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Marienwerder, den 29sten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Freystadt Pr. und Rosenberg Pr. folgenden Gang:

aus Freystadt 3 Uhr Nachmittags, in Rosenberg 4½ Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg 6¼ Uhr Abends, in Freystadt 7¾ Uhr Abends.

Marienwerder, den 22sten Juli 1839.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VII. Der Kaufmann Martens in Graudenz ist zum unbesoldeten Rathsherrn und Magistrats-Mitglied auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Auf die durch den Tod des Försters Stolzenburg erledigte Försterstelle zu Zaroele in der Oberförsterei Lonkorsz ist der Förster Kern, bisher zu Ferdinandshof in der Oberförsterei Eisenbrück, versetzt und die Försterstelle zu Ferdinandshof dem invaliden Jäger Erner auf Probe unter Ernennung desselben zum Königlichen Forstaufseher übertragen worden.

Der Förster Dobelke zu Louisenthal, in der Oberförsterei Lindenbusch, ist vom 1sten September d. J. ab nach Einsiedelei, in der Oberförsterei Wodziwodda, versetzt und die Försterstelle in Louisenthal dem Forstaufseher Küßner aus Einsiedelei interimistisch übertragen worden.

Die bisherigen Forstaufseher:

a. Pittermann in Rudnick, Oberförsterei Jammi,
b. Birlebm zu Seebruch, - Grünfelde,
c. Schultz zu Schönberg, - Zanderbrück,
d. Meyer zu Tlugimost, - Gurzno,
e. Olczewski zu Lindenberg, - Lonkorsz,

sind zu Königlichen Förstern ernannt und definitiv angestellt worden.

In Folge der stattgefundenen Abzweigung der Verwaltung der Post-Expedition zu Löbau von dem Steuer-Amte und der Salzfaktorei zu Löbau, ist die Verwaltung des mit dem 1sten Juli d. J. errichteten Steuer-Amts, so wie der Salzfactorei zu Löbau, dem Steuer-Einnehmer Heß übertragen worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Zöllmer zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Thorn versetzt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Plewe zu Schwetz ist in gleicher Eigenschaft nach Neuenburg und der berittene Steuer-Aufseher v. Arciszewski zu Neuenburg in gleicher Eigenschaft nach Schwetz versetzt worden.

Der kommissarische Grenz-Aufseher Bartenwerffer zu Miesiączkowo bei Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Schilno versetzt worden.

Der Privat-Secretair Post zu Rosenberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Zimmermeister Beseler zu Mewe ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Apothekers Jobst, bestätigt worden.

Der Doctor Hesse zu Stuhm ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der General-Sekretair Dr. John hieselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nach dem Ableben des bisherigen Agenten Schloß, bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Mrongovius zu Strasburg hat die Agenturen der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

VIII. Die Schullehrerstelle zu Bielitz, Kreis Löbau, kommt zur Erledigung. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Bielitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stabitz wird zum 1sten August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Habisch zu Dt. Crone zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wittkau wird zum 1sten Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Fredrich zu Krojanke zu melden.

Patent-Bewilligung.

IX. Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7ten Juli 1859 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 10ten August **1859.**

Das 27ste und 28ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5092. den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Ober- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meschерin, im Regierungsbezirk Stettin zu erheben ist, vom 14ten Juni 1859;

Nro. 5093. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde, im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam;

Nro. 5094. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula;

Nro. 5095. die Bekanntmachung über die unterm 1sten Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actien-Gesellschaft, vom 12ten Juli 1859;

Nro. 5096. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten, vom 13ten Juli 1859;

Nro. 5097. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, so wie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, vom 2ten Juli 1859;

Nro. 5098. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark, vom 1sten Juli 1859.

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten August 1859.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf den §. 6. der Emissionsbedingungen in Betreff der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern mache ich darauf aufmerksam, daß die nächste Einzahlung auf die Anleihe bei denjenigen Kassen, bei denen die Zeichnung erfolgt, in der Zeit vom 15ten bis 22sten August d. J. mit 25 Thalern für jedes Hundert zu leisten ist und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, nach §. 5. der gedachten Bedingungen die Anleihe zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Giltigkeit verliert.

Marienwerder, den 1sten August 1859.

Der Regierungs-Präsident.
Für denselben:
Rothe.

II. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf der Kreis-Chaussee-Strecke von Jastrow bis Kramske die Errichtung einer Chaussee-Hebestelle in Plietnitz, mit zweimeiliger Hebebefugniß, nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen, genehmigt. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 25sten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die im Amtsblatt Nro. 15. publicirte Rotzkrankheit unter den Pferden der Fuhrleute Busse und Kowatzki, früher in Graudenz, jetzt in Rehden, ist beseitigt. Marienwerder, den 28sten Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Kreisgerichts-Rath Wagner zu Graudenz ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder unter widerruflicher Verstattung zur Praxis bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des gedachten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder und mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Titels den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Kreisgerichts-Rath Döring zu Schlochau ist zum Rechtsanwalt in dem Bezirke des Kreisgerichtes zu Schlochau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in

Digitized by Google

Schlochau und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Gerichts-Assessor Jacobi zu Culm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Bestimmung ernannt worden, als Gerichts-Commissarius in Dirschau zu fungiren.

Der Gerichts-Assessor Meißner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm ernannt worden.

Der Auscultator Otto Friedrich Richter ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius angenommen und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Kraschutzki zu Pr. Stargardt ist als Secretair an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent v. Dobrowolski zu Marienwerder ist in gleicher Amtseigenschaft an die Gerichts-Commission in Mewe versetzt worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Stetza zu Marienwerder ist der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Maibaum zu Strasburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Hilfsbote Kropp ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Flatow resp. dessen Commission zu Vandsburg definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hilfsboten Werner und Matz sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Schlochau resp. dessen Commissionen zu Pr. Friedland und Hammerstein definitiv angestellt.

Der frühere Unteroffizier, bisherige Hilfsexekutor Julius Hintz ist bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm als Bote und Exekutor angestellt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Eichbaum zu Clausdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Neugolz gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Freischulzerei-Besitzer v. Tucholka zu Wonno als Schiedsmann für das Kirchspiel Schwarzenau gewählt und bestätigt worden.

Der Aktuar Stumpf zu Graudenz hat die Agenturen der Erfurter Hagelschäden- und der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

In den Monaten April, Mai und Juni 1859 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Carl Riemer	Lanken	den 5. April 1859 provisorisch	katholisch.
2	Herrmann Kollwitz	Burstinowo	den 5. April 1859 definitiv	evangel.
3	Oscar Kuhne	Graudenz	den 31. März 1859 auf 3 Jahre	dto.
4	Eduard Döhringer	Hochzehren	den 26. April 1859 definitiv	dto.
5	Albert Kandecki	Komierowo	den 13. April 1859 auf 2 Jahre	katholisch.
6	Heinrich Rogoszinski	Hammerstein	den 13. April 1859 provisorisch	evangel.
7	Otto Grabowski	Kl. Schardau	den 14. April 1859 definitiv	dto.
8	Eduard Schulz	Niederausmaaß	den 16. April 1859 definitiv	dto.
9	Carl David Zaufke	Gottschalk	den 18. April 1859 provisorisch	dto.
10	König	Graudenz	den 7. Mai 1859 definitiv	katholisch.
11	Carl Wilh. Steinke	Schlochau	den 1. Juni 1859 provisorisch	evangel.
12	Johann Bürger	Grzywno	den 20. Juni 1859 definitiv	katholisch.
13	Theodor Friedr. Julius Totzke	Christburg	den 24. Juni 1859 provisorisch	evangel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 17ten August 1859.

I. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Bewerber, welche nicht im Seminar ihre Vorbildung erlangt haben, ist in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den 6ten und 7ten October d. J. anberaumt worden. Zu derselben sind alle Schulamtsbewerber verpflichtet, welche ohne ein Befähigungszeugniß zu besitzen bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind.

Sonstige Schulamtsbewerber, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten zutrauen und sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich zuvor bei ihrem Ortsgeistlichen zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über den Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der beabsichtigten Prüfung vorläufig abzustehen.

Behufs Zulassung zu der Prüfung sind bis zum 15ten September d. J. an den Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg einzureichen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf,
2. ein Zeugniß des Seelsorgers über die Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest der Orts-Polizei-Behörde über den sittlichen Wandel,
4. der Ausweis über die Militair-Verhältnisse,
5. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
6. der Tauf- und Confirmationsschein.

Diesen Schriftstücken haben die zur Prüfung Verpflichteten ein Attest ihres Ortsschulinspectors über ihre bisherige Amtsführung, die Uebrigen das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall der Vorprüfung beizufügen.

Die persönliche Meldung geschieht am 5ten Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminar-Gebäude. Marienwerder, den 11ten August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten August 1859.

Digitized by Google

II. Die Wiederholungs-Prüfung der bereits provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar Marienburg am 3ten und 4ten Oktober d. J. stattfinden. Die 1854 und früher geprüften Lehrer sind verpflichtet, die in den Jahren 1855, 1856 und 1857 geprüften Lehrer sind berechtigt, sich zu dieser Prüfung zu gestellen, um durch dieselbe ihre Befähigung zur festen Anstellung darzulegen, und haben ihr bereits erlangtes Prüfungs-Zeugniß und ein ihnen versiegelt einzuhändigendes Zeugniß ihres Orts- resp. Kreisschulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski bis spätestens am 20sten September d. J. einzusenden, und sich am 2ten Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminar-Gebäude zu Marienburg persönlich einzufinden.

Die Herren Orts- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer Ihres Inspections-Kreises hierauf besonders aufmerksam machen.

Marienwerder, den 11ten August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Die nächste Prüfung pro schola ac rectorata im Schullehrer-Seminar zu Marienburg ist auf den 8ten und 10ten Oktober d. J. anberaumt.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und sonstigen Literaten, die sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich unter Einreichung ihres Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, ihres Zeugnisses pro licentia concionandi und ihres in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufes binnen 3 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 11ten August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Auszug aus dem Jahresberichte der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen für die Zeit vom 3ten August 1858/59.

In dem verflossenen Verwaltungsjahre der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen haben 18 Stipendiaten, von denen sich 11 den verschiedenen Wissenschaften und 7 den verschiedenen Künsten gewidmet haben, Unterstützung und zwar im Betrage von 1300 Rthlr. erhalten. Von denselben studiren 5 Theologie, 2 Naturwissenschaft, 1 Mathematik und Naturwissenschaft, 1 Mathematik und Physik, 1 Geschichte, 1 Rechtswissenschaft, während sich 4 des Baufaches, 2 der Malerei, 1 der Musik befleißigen. Es sind von ihnen 12 aus Danzig, 2 aus Marienwerder, 1 aus Garnsee, 1 aus Elbing, 1 aus Schwetz und 1 aus Sagors.

Die Kasse hat im vergangenen Jahre gehabt:

Digitized by Google

Einnahme.	in Activis.	baar.
1. An Bestand aus dem Jahre 1857/58	17,450 Rtlr.	143 Rtlr. 26 sgr. 3 pf.
2. " rückständigen Beiträgen		73 " — " — "
3. " fortlaufenden Beiträgen		474 " — " — "
4. " außerordentlichen Beiträgen . .		18 " — " — "
5. Zinsen		790 " 11 " 3 "
6. Insgemein		
a. für die zur Einlösung am 1sten April gezogenen 4½proz. Schuldscheine der Staatsanleihe von 1850 . . .		600 " — " — "
b. die aus dem Erlöse derselben angekauften Pfandbriefe	750 Rtlr.	
Summa der Einnahme	18,200 Rtlr.	2099 Rtlr. 7 sgr. 6 pf.

Dagegen betrug die Ausgabe:

1. d. Rest eines Reise-Stipendiums . .	100 Rtlr.	
2. die an 18 Stipendiaten bewilligten Unterstützungen .	1300 Rtlr.	
3. an verschied. kleinen Ausgaben, als: Druckkosten, Botenlohn ꝛc.	46 Rtlr. 22 sg.	
4. Insgemein: die für die gezogenen und am 1sten April d. J. realisirten obengenannten Schuldscheine von 600 Rtlr. angekauften Westpr. Pfandbriefe im Betrage v. 750 Rtlr. für	625 Rtlr. 7 sg. 10 pf.	
Summa der Ausgabe	600 Rtlr.	2071 Rtlr. 29 sgr. 10 pf.
Es bleibt demnach Bestand	17600 Rtlr.	27 Rtlr. 7 sgr. 8 pf.

Danzig, den 3ten August 1859.

Der engere Ausschuß
der Friedens-Gesellschaft für Westpreußen.

Digitized by Google

V. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Ueber die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftl. Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 24sten August **1859.**

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5099. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thlrn., vom 1sten Juli 1859;

Nro. 5100. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852;

Nro. 5101. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838;

Nro. 5102. das Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft, vom 18ten Juli 1859.

I. **Bekanntmachung.**

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleichwie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (Conf. General-Verfügung vom 27sten April 1858 — Post-Amtsbl. Nro. 12. de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten August 1859.

Digitized by Google

nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, sowie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11ten August 1859.

General-Post-Amt.

II. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Kreis-Chaussee-Strecke Thorn-Kowalewo bei dem Dorfe Elzanowo eine Hebestelle errichtet und dort das Chaussee-Geld für ein und eine halbe Meile nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen erhoben wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 17ten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zufolge einer Höchsten Ordre Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten in diesem Jahre wiederholt stattfindende Ersatz-Aushebung Seitens der Departements-Kommission an den nachbenannten Terminen abgehalten werden wird:

I. im Bezirk der 8ten Infanterie-Brigade

am 29sten d. Mts. in Schwetz,
" 31sten d. Mts. in Conitz,
" 1sten September d. J. in Schlochau,
" 3ten " d. J. in Flatow,
" 5ten " d. J. in Dt. Crone;

Digitized by Google

II. im Bereich der 3ten Infanterie-Brigade:

am 10ten September d. J. in Neumark,
- 12ten - d. J. in Rosenberg,
- 14ten - d. J. in Graudenz,
- 16ten - d. J. in Culm,
- 17ten - d. J. in Thorn,
- 19ten - d. J. in Strasburg;

III. im Bereich der 4ten Infanterie-Brigade

am 21sten September d. J. in Stuhm,
- 20sten - d. J. in Marienwerder

und zwar

Vormittags von 8 Uhr ab in dem zum Marienburger Landwehr-Bataillon gehörigen Kreistheile,

Nachmittags von 4 Uhr ab in dem zum Pr. Stargardter Landwehr-Bataillon gehörigen Kreistheile,

am 24sten September d. J. in Graudenz.

Marienwerder, den 22sten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Gr. Falkenau, Marienwerder Kreises, ist die Rotzkrankheit unter den Pferden der Besitzer J. Frost, Joseph Mirau und Ziehm ausgebrochen.

Marienwerder, den 16ten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Lehrer Bojanowski zu Jaykowo, Kreises Strasburg, ist mit der Ausbildung katholischer polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden. Eltern und Vormünder solcher jungen Leute polnischer Zunge, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, werden aufgefordert, sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen auf die Präparanden-Station zu Jaykowo an den Herrn Pfarrer Kamrowski in Pokrzydowo und an den genannten Lehrer zu wenden.

Marienwerder, den 6ten August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, jedoch ihre wissenschaftliche Befähigung hiezu durch Schul-

Digitized by Google

zeugnisse nicht nachzuweisen vermögen, auf den 15ten September d. J. in Graudenz angesetzte Termin, eingetretener Umstände wegen auf

den 7ten September d. J.

verlegt worden ist.

Zu diesem Termine wollen die jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes in Anspruch nehmen, unter Ueberreichung der in der vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Atteste vor der unterzeichneten Commission sich einfinden. Das Prüfungs-Lokal ist in dem landräthlichen Amte zu erfragen.

Graudenz und Marienwerder, den 18ten August 1859.

Königl. Depart.-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. v. Behr.

B. v. Hoheneck, Civil-Mitglied.

VII. Die Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu

Waldau

bei Königsberg i. Pr. Eröffnet am 9ten Oktober 1858.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky. Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen. Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke. Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt 1ster Kl. Neumann.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15ten Oktober.

Zweck der Lehr-Anstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Digitized by Google

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt I. Klasse Neumann: Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

VIII. Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1859/60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Winter-Semester am 17ten Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, 1ster Theil: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Geschichte der Landwirthschaft; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5. Landwirthschaftliches Practicum und Conservatorium: Professor Dr. Segnitz. 6. Rindviehzucht; 7. Schaafzucht; 8. Schweinezucht; 9. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 10. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: academischer Gärtner Zarnack. 11. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 12. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: 13. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Landwirthschaftliche Technologie; 15. Anorganische Experimental-Chemie; 16. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer. 17. Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20. Microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie:

Digitized by Google

Dr. Jessen. 21. Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: academischer Baumeister Müller. 22. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 24. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlein.

Elbena, im August 1859.

Der Direktor
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

IX. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 29sten, 30sten und 31sten dieses Monats circa 280 überzählige Pferde der 2ten Kavallerie-Brigade in Marienwerder, und am 1sten, 2ten und 3ten September d. J. circa 300 Pferde in Marienburg, von Morgens 8 Uhr ab, öffentlich versteigert werden sollen.

Marienwerder, den 22sten August 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Dem seitherigen Pfarrer zu Eichholz, Friedrich Wilhelm Rousselle, ist die erledigte Pfarr- und erste Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Riesenburg in der Diözese Rosenberg verliehen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Berlin, Krieger, ist die erledigte Pfarrstelle an den evangelischen Kirchen zu Neugoltz, Kesburg und Hoffstädt in der Diözese Deutsch Crone verliehen worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Braun in Schlochau ist in gleicher Eigenschaft nach Dt. Crone versetzt und die Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Schlochau dagegen dem Ober-Amtmann Püschel in Zülichau einstweilen interimistisch verliehen worden.

Die Kreis-Steuer-Kasse ist von dem Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder abgezweigt und solche nebst der Forst-Kasse für die Oberförstereien Jammi, Rehhof und Münsterwalde so wie die von dem Domainen-Rent-Amte in Marienwerder abgezweigte Kassen-Verwaltung, ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Rhode übertragen worden.

Digitized by Google

Der bisherige interimistische Forst-Inspektor, Oberförster Genée zu Schönthal, ist unter Uebertragung des Forst-Inspectionsbezirks Dt. Crone zum Forst-Inspector definitiv ernannt und wird seinen Wohnsitz in Neu Stettin nehmen.

Die Oberförsterei Zippnow wird fernerweit durch den Regierungs- und Forst-Referendarius Philippi zu Schönthal verwaltet werden.

Die durch den Tod des Oberförsters Brinkmann in Grünfelde erledigte Oberförsterstelle ist dem reitenden Feldjäger-Lieutenant Neumann unter Ernennung zum Königlichen Oberförster definitiv übertragen.

Der bisherige Rittergutsbesitzer Jutrzenka von Morgenstern zu Groch ist von den Functionen eines Polizei-Anwalts fur den Dominial-Bezirk Groch entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeister Dewitz zu Thorn übertragen worden.

Der bisherige Rentamts-Verwalter Riehl in Czersk ist vom 1sten d. Mts. ab von den Functionen eines Polizei-Anwalts für die Gerichtstagsbezirke Czersk und Friedrichsbruch entbunden und es sind dieselben dem jetzigen Rentamtsverwalter Steltner zu Czersk übertragen worden.

Der Schmiedemeister Stelter und Ackerbürger Kassati zu Tütz sind als Rathsmänner gewählt und bestätigt worden.

Der Thor-Controleur Bärtsch in Thorn ist als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Liska zu Pieczenia, Haupt-Zoll-Amts Thorn, ist in gleicher Eigenschaft nach Jastrzembie, in demselben Haupt-Amt-Bezirke belegen, versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Städing ist von der Station Gorczenica nach der Station Trepposch bei Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Maraszewski zu Schillno ist als Steuer-Aufseher nach Rheden versetzt worden.

Die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Pieczenia ist dem Grenz-Aufseher v. Babinski, bisher in Jastrzembie, verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Muhling zu Rehden ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten August d. J. ab nach Thorn versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Eduard Dembeck zu Strasburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar bestätigt worden.

Digitized by Google

Erledigte Schulstellen.

XI. Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Tarnowke ist erledigt und von dem Prinzlichen Rent-Amte zu Flatow zu besetzen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Brausen, Kreises Rosenberg, wird zum 1sten Dezember d. J. erledigt.

Das Dominium Brausen hat das Präsentations-Recht.

Die katholische Schullehrerstelle zu Groddek, Kreises Schwetz, kommt binnen Kurzem zur Erledigung und wird durch das Dominium zu Groddek besetzt.

Patent-Bewilligung.

XII. Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8ten August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XIII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4ten Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 31sten August 1859.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5103. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Thlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen;

Nro. 5104. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften;

Nro. 5105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15ten März 1853 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts;

Nro. 5106. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing;

Nro. 5107. die Bekanntmachung über die unterm 11ten Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft, vom 30sten Juli 1859.

I. Bekanntmachung.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1sten September d. J.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten September 1859.

Digitized by Google

ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1sten bis einschließlich 15ten September d. J.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a. von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,
b. von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c. von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16ten September d. J. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1sten Oktober d. J. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1sten bis einschließlich 20sten Oktober d. J. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25sten August 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

II. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanwei-

Digitized by Google

sungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird das Befahren des durch die Feldmarken Bresin und Osche, sowie die Königliche Forst, im Kreise Schwetz, führenden künstlichen Lehmweges bei feuchter Witterung bei einer Polizeistrafe bis zu 3 Rthlr. untersagt.

Marienwerder, den 17ten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in diesem Jahre wiederholt abzuhaltende Ersatz-Aushebung im Kreise Marienwerder nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 22sten d. Mts. (Amtsblatt Nro. 34.) irrthümlich angegeben, am 20sten, sondern

erst am 22sten September d. J.

in Marienwerder stattfinden wird.

Marienwerder, den 28sten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, jedoch ihre wissenschaftliche Befähigung hiezu durch Schulzeugnisse nicht nachzuweisen vermögen, auf den 15ten September d. J. in Graudenz angesetzte Termin, eingetretener Umstände wegen auf

Digitized by Google

den 7ten September d. J.

verlegt worden ist.

Zu diesem Termine wollen die jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes in Anspruch nehmen, unter Ueberreichung der in der vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Atteste vor der unterzeichneten Commission sich einfinden. Das Prüfungs-Lokal ist in dem landräthlichen Amte zu erfragen.

Graudenz und Marienwerder, den 18ten August 1859.

Königl. Depart.-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. v. Behr.

B. v. Hohenеck, Civil-Mitglied.

VI. Die Kassen-Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Lautenburg ist vom 1sten Juli d. J. ab aufgelöset und es sind die aus den Ortschaften des genannten Amts aufkommenden Domainen-Gefälle der Kreis-Steuer-Kasse Strasburg zur Einziehung überwiesen worden.

Die zinspflichtigen Bewohner des Amtsbezirks Lautenburg werden von dieser eingetretenen Veränderung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die bisher an das gedachte Amt geleisteten Zahlungen für die Folge an die Kreis-Steuer-Kasse Strasburg abzuführen.

Marienwerder, den 6ten August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. **Bekanntmachung.**

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 (Ges.-Sammlung S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4ten Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ Procent auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch

Digitized by Google

das Reglement vom 28sten Dezember 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten Oktober-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17ten Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur No. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ Prozent zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bis-

Digitized by Google

her besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12ten August 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr v. Montelon.

Verzeichniß

der von ..... für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

№ des Reception-scheins. 1.	Name und Charakter des Interessenten. 2.	Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen. 3. Thlr. Sgr. Pf.	Beiträge von den nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen. 5.
				Allgemeine Bemerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Reception-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes v. 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur No. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

VIII. **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23sten August 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

IX. **Verzeichniß**

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe, und Sortiren der Wolle	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6.	Geräthekunde	
7.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Physik	
12.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14.	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architekt Engel.
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	
16.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17.	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Dep.-Thierarzt Lüthens.
19.	Pferde- und Schweinezucht	
20.	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10ten August 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftl. Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

X. In Stelle des nach Marienwerder versetzten Domainen-Rentmeisters Porsch ist der Rentamtsverwalter Giese in Mewe zum Polizei-Anwalt für die ländlichen Ortschaften der Königl. Kreisgerichts-Commission in Mewe ernannt; dagegen ist der Stadtsecretair Nagel hieselbst von den Funktionen als Polizei-Anwalt für den Bezirk des hiesigen Königl. Kreisgerichts entbunden und es sind dieselben

a. für die Stadt Marienwerder und die dazu gehörigen Ortschaften dem Bürgermeister Szczepanski hieselbst, und
b. für die ländlichen Ortschaften des Bezirks des hiesigen Königl. Kreisgerichts dem Domainen-Rentmeister Porsch hieselbst

übertragen worden.

Der Bürgermeister Rafalski in Lessen ist von den Funktionen als Polizei-Anwalt für die ländlichen Ortschaften des Gerichtstagsbezirks Lessen vom 1sten September d. J. ab entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt, Rentamtsverwalter Siebenfreund in Rehden, übertragen worden.

Die Geld-Rezeptur für die Schutzbezirke Bogguſch und Ruden, Oberförsterei Jammi, ist dem Civil-Supernumerarius Moldenhauer hieselbst interimistisch übertragen.

Dem Thor-Controleur Weichert zu Thorn ist die durch Versetzung des Thor-Controleur Bartsch als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg erledigte Thor-Controleur-Stelle am Jacobs-Thore übertragen worden.

Dem invaliden Gensd'arm Anton Müller ist die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Miesionskowo bei Lautenburg verliehen worden.

Der Kaufmann A. Mairsohn zu Culm ist als Agent der Düsseldorfer Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Kaufmann Hähne daselbst, bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 7ten September **1859.**

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5108. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits, vom 19ten September 1857;

Nro. 5109. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg, vom 8ten August 1859;

Nro. 5110. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10ten Mai 1858 und 2ten Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern;

Nro. 5111. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857, vom 23sten August 1859.

I. **Bekanntmachung.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. wird das unter dem 20sten Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29sten August 1859.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

II. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren,

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten September 1859.

Digitized by Google

sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Durch die Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen:

den 10ten Juni in Marienburg,
- 11ten - - Elbing,
- 14ten - - Pr. Holland.

B. Durch die Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittleren Provinzen:

den 13ten September in Dirschau,
- 14ten - - Mewe,
- 16ten - - Marienwerder,
- 17ten - - Neuenburg,
- 19ten - - Schwetz,
- 22sten - - Wirsitz,
- 1sten Oktober - Driesen,
- 3ten - - Friedeberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke leberne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19ten März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Die Pachur-Mühle ist mit der Dorfschaft Mlyniec, im Kreise Thorn, zu einem Kommunalverbande vereinigt worden.

Marienwerder, den 24sten August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

Digitized by Google

vom 13ten bis 21sten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt. — Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekane der philosophischen Facultät, Professor Dr. Richelot, zu melden, und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1sten September 1859.

Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

V. Der Kreisgerichts-Rath Polko zu Schlochau ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Der Referendarius Dekowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Jantzon zu Tilsit und Müllner zu Insterburg sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Gefangenwärter Braun zu Graudenz ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schreiber zu Tuchel ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote Eduard Gehrke ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone angestellt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Lippke ist in gleicher Eigenschaft von Altfelde bei Marienburg auf die Hebestelle zu Podgursz bei Thorn versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Schilling zu Treppoſch ist als Thor-Kontroleur am Bromberger Thor zu Thorn versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Daniel Schmidt zu Thorn ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Zlotterie bei Thorn befördert worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Werner zu Dt. Crone ist als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wundarzt Fr. Dombrowski zu Gruppe, Kreis Schwetz, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Nötzel zu Kowalewo ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister Beseler zu Mewe ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann J. L. Riese zu Graudenz ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26sten August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 14ten September 1859.

I. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 31sten Januar d. J. und der Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes für die Benutzung der Landungs-Plätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack von demselben Tage, sowie das Polizei-Reglement vom 4ten September d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 24sten Januar d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung.

Berlin, den 31sten Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind:

Es wird entrichtet:

A. an Ufergeld:

1. für jeden leeren Kahn, ohne Unterschied der Größe, der blos landet, ohne einzuladen . . . . . 2 sgr. 6 pf.
2. für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weitergeht, ohne etwas ein- oder auszuladen . . . . . 5 — —

Die Sätze zu 1. und 2. werden nicht erhoben, wenn die Sätze zu 3. Anwendung finden, oder Hafengeld zu entrichten ist.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten September 1859.

Digitized by Google

3. für Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:

a.	für einen Kahn, der über 12 Last trägt	20	sgr.	— pf.
b.	" " " " 1 bis 12 Last trägt	10	"	— "
c.	" " " " unter 1 Last trägt	5	"	— "

Wenn Fahrzeuge zu a. und b. nur theilweise und zwar bis zu 10 Zentnern beladen oder entfrachtet werden, so wird nur die Hälfte der Sätze, also beziehungsweise 10 und 5 sgr. erhoben.

4.	für jeden mit Mauer- oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer ausladet	15	sgr.	— pf.
5.	für alles große Holz, das vom Ufer abgefahren wird, vom Stück	1	"	6 "
6.	für eine Klafter Brennholz von 108 Kubikfuß . . .	1	"	3 "
7.	für ein Schock Bretter, welche an dem Ufer ausgeladen werden	5	"	— "
8.	für ein Schock Bohlen, welche an dem Ufer ausgeladen werden	10	"	— "
9.	für ein Schock Latten, welche an dem Ufer ausgeladen werden	1	"	— "

Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer zu 5. bis 9. heranführen, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.

B. an Hafengeld

für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1.	von einem Fahrzeuge von ½ bis einschließlich 5 Last Tragfähigkeit	—	Rthlr.	10 sgr.	— pf.
2.	von einem Fahrzeuge von mehr als 5 bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit	—	"	20 "	— "
3.	von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last Tragfähigkeit	1	"	10 "	— "
4.	von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 30 Last Tragfähigkeit	2	"	— "	— "
5.	von einem Fahrzeuge von mehr als 30 bis einschließlich 40 Last Tragfähigkeit	2	"	20 "	— "
6.	von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 45 Last Tragfähigkeit	3	"	— "	— "
7.	von einem Fahrzeuge über 45 Last Tragfähigkeit	3	"	10 "	— "

b. von beladenen:

8. das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1. bis 7.

Digitized by Google

c. von Dampfschiffen:

9. für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe 5 Rthlr.

Befreiungen.

Von Entrichtung der vorstehenden Ufer- und Hafengelder sind befreit:

1. sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören:
2. Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten, oder sonst mit Staats-Eigenthum beladen, oder vom Staate gemiethet, und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten, oder Tagelöhnern bemannt sind;
3. die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Ufergeld, sowie das Hafengeld, wird an den Erheber des Fährgeldes bei Kurzebrack entrichtet.
2. Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeugs gezahlt werden.
3. Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die bezahlten Gebühren sogleich nach erfolgter Entrichtung dem Hafenmeister, auf Verlangen auch den Steuer-, Polizei- und Stromaufsichts-Beamten vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 31sten Januar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) (gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gez.) von der Heydt. von Patow.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird folgende Ufer- und Hafen-Polizei-Ordnung für die Benutzung der Landungs-Plätze auf beiden Ufern der Weichsel gegen Kurzebrack und des Sicherheitshafens daselbst erlassen.

§. 1. Die Aufsicht über die Landungs-Plätze und über den Hafen führt ein Hafenmeister, welcher letztere unter der Kontrolle und Aufsicht des Wasserbau-Inspektors in Marienwerder steht.

§. 2. Wer ein Schiffsgefäß in den Hafen bringen will, muß zuvor

1. bei dem Hafenmeister einen Zulaßschein nachsuchen, demnächst
2. unter Vorzeigung des Zulaßscheins das nach dem Tarif bestimmte Hafengeld an die Chaussee-Zollhebestelle zu Kurzebrack entrichten.

Dieselben Bestimmungen (1. und 2.) finden für Schiffsgefäße Statt, welche die Landungsplätze auf dem rechten Ufer von der Mündung des obern bis zur Mün-

Digitized by Google

dung des untern Hafens, auf dem linken Ufer, soweit der dortige Landungsplatz abgepflastert ist, zum Anlanden oder Ein- und Ausladen von Frachtgütern benutzen wollen.

§. 3. Nur der im Zulaßschein (§. 2. zu 1.) bezeichnete Platz darf am Landungs-Ufer und im Hafen eingenommen werden.

Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß aber das Hafengeld alsdann spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt, das Ufergeld aber sogleich nach erfolgter Anlandung erlegt und die Quittung dem Hafenmeister ungesäumt vorgelegt werden.

§. 4. Mit Ausnahme des in §. 3. bezeichneten Falls, darf der Hafenmeister nur solche Schiffe in den Hafen einlassen, deren Führer die Quittung über das entrichtete Hafengeld (§. 2. zu 2.) vorzeigen.

§. 5. In einer Entfernung von 5 Ruthen oberhalb und unterhalb der Fähranlandungsstelle dürfen Schiffe an dem Landungsplatz nicht anlegen und weder ein- noch ausladen.

§. 6. Die kleineren Schiffe werden an die Seiten des Hafens, die größeren und beladenen mehr nach der Mitte gelegt.

Durch die Mitte des Hafens wird so lange als möglich eine Fahrt offen gelassen.

§. 7. Große weit hervorragende Steuerruder (Steuerlappen) müssen zur Gewinnung von Raum ausgehoben, ebenso die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

§. 8. Beim Fahren durch die Hafenmündung darf weder mit Haken noch Stoßbäumen gegen die Steineinfassung gestoßen werden.

In das Steinpflaster der Landungsplätze dürfen zur Befestigung der Schiffe weder Pfähle geschlagen noch Anker gelegt werden.

Zum Befestigen der Schiffe dienen die im Steinpflaster mit eisernen Ringen versehenen großen Steine.

§. 9. In dem Hafen darf in der Regel weder ein- noch ausgeladen werden.

Wenn in Nothfällen ein Schiff ausgeladen werden muß, ist der Führer verbunden, dieses nach Anleitung des Hafenmeisters auszuführen.

§. 10. Beladene Schiffe dürfen nur beim Eisgange in den Hafen aufgenommen werden, und zwar nur solche, deren Ladung nicht in leicht entzündlichen Gegenständen, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh u. s. w. besteht.

Ausnahme hiervon ist nur in ganz besonderen Fällen, unter Beachtung der Anordnung des Hafenmeisters und der Polizei-Behörde zulässig.

§. 11. Floßhölzer, Holzstämme, Balken, wie auch schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, dürfen nicht in den Hafen gelassen werden.

§. 12. Den Dampfschiffen ist es untersagt, im Hafen die Dampfmaschine arbeiten zu lassen, es sei denn, daß es auf ausdrückliches Begehren des Hafenmeisters geschieht, um das Eis aufzubrechen.

Digitized by Google

§. 13. Jede Beschädigung der Hafenufer und Hafenanlagen ist untersagt; es darf namentlich kein Schiffer Anker in die Dossirungen der Hafenufer werfen oder Fußwege darin anlegen.

§. 14. Niemand darf Unrath in das Wasser oder auf die Ufer des Hafens werfen, und ist überhaupt jede Verunreinigung des Hafens verboten.

§. 15. Jeder Schiffer muß sein Schiff mit haltbaren Anker-Vorrichtungen, Ketten und Tauwerk versehen.

§. 16. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines andern Schiffes ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§. 17. Die Führer aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet, mit ihrer gesammten Mannschaft sich nach geschehener Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters zum Aufeisen des Hafens oder zur Abwendung der Gefahren bei Feuer, Sturm, Eisgang, hohen Fluthen oder welcher Art solche sonst sein mögen, der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und Hilfe zu leisten.

Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Schiffsgefäße loszueisen und flott zu erhalten.

§. 18. Wenn es von dem Wasserbau-Inspektor für zweckmäßig erachtet wird, muß eine Hafenwache zur Nachtzeit von 4 Mann gehalten werden, wobei alle Schiffer nach der Reihefolge zuzuziehen sind.

§. 19. Es dürfen die bewohnten Schiffe niemals von allen Bewohnern gleichzeitig verlassen werden. Unbewohnte Schiffe müssen unter Aufsicht der Bewohner eines in der Nähe liegenden Schiffes gestellt und dem Hafenmeister dieses angezeigt werden.

§. 20. Es darf auf keinem Schiffe Theer, Pech, Oel oder ein sonstiger leicht brennbarer Gegenstand über ein offenes Feuer warm gemacht oder zum Sieden gebracht werden.

Das Schießen mit Gewehren ꝛc. und das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel ist untersagt.

§. 21. Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache (wenn diese es früher entdeckt) sofort durch zuverlässige Personen der Polizeibehörde Anzeige zu machen und die Löschanstalten herbeizurufen.

§. 22. Jede Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit 1 bis 10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Marienwerder, den 4ten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Hafengeldes vom 1sten Oktober d. J. ab beginnt.

Marienwerder, den 6ten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Unter den Pferden in Gr. Gartz, Vorwerk Mösland, Alt Mösland und Grünhof ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 8ten September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Zur Prüfung von Lehrerinnen ist hierorts Termin auf den 27sten und 28sten Oktober d. J. anberaumt worden. Bewerberinnen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen und die Erlaubniß dazu nicht bereits erhalten haben, haben dieselbe zur Einreichung folgender Schriftstücke spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. nachzusuchen;

1. eines Taufscheins,
2. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,
3. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt,
4. eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufes,
5. eines Anmeldebogens;

Der Anmeldebogen muß enthalten:

1. den vollständigen Vor- und Zu-Namen der Bewerberin,
2. den Geburtsort,
3. den Geburtstag und das Geburtsjahr,
4. die Confession,
5. Name, Stand und Wohnort des Vaters,
6. wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat?
7. ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat?
8. ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat?
9. in welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat?
10. ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht.

(Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.)

Marienwerder, den 2ten September 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Bekanntmachung.
Königliche Ostbahn.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Verwaltung des Staats stehende Eisenbahnen vom 18ten Juli 1853, über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thieren treten vom 1sten September d. J. ab die Vorschriften für die Personen-, Reise-

Digitized by Google

gepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den, zum Deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Eisenbahn-Verwaltungen mit den Special-Bestimmungen für die Ostbahn de dato 1sten Juli 1859 in Kraft. Dieselben sind bei den Stations-Einnehmern unserer Bahn für den Preis von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

In Betreff der im Bereiche unserer Bahn aufgefundenen und abgelieferten herrenlosen Gegenstände bestimmt der §. 6. a. des neuen Reglements:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 28. enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist."

Bromberg, den 29sten August 1859.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

V. Der bisherige Hofkaplan des Herrn Bischofs von Culm, Herrmann von Bielicki, ist als katholischer Religionslehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Conitz angestellt worden.

Der Candidat des höhern Schulamts, Johann Barthel, ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Conitz angestellt worden.

Dem Domainen-Rentmeister Romanowski in Schlochau ist die Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amtes daselbst definitiv übertragen.

Der Stadtsecretair Nagel hierselbst ist zum Substituten des für den Bezirk der Stadt Marienwerder ernannten Polizei-Anwalts, Bürgermeister Sczepanski, ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der 1sten Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Schwetz, Andreas Michalski, ist diese Stelle vom 1sten September d. J. ab definitiv gegen 3monatliche Kündigung übertragen.

Digitized by Google

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der 1sten Amtsdienerstelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Culm, Carl Nötzelmann, ist diese Stelle vom 1sten September d. J. ab definitiv gegen 3monatliche Kündigung übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Gollub, Onufrius Zulkowski, ist diese Stelle vom 1sten September d. J. ab definitiv gegen 3monatliche Kündigung übertragen.

Der Waldwärter Czarnowski zu Jaykowo in der Oberförsterei Lonkorsz wird zum 1sten Oktober d. J. pensionirt, und ist diese Stelle dem Waldwärter Dudeck zu Einöde, in der Oberförsterei Jammi, die Stelle in Einöde dagegen dem Reservejäger Herrmann interimistisch übertragen.

Der Ober-Grenz-Controleur Mappes ist in gleicher Dienst-Eigenschaft von Zlotterie bei Thorn nach Lautenburg versetzt worden.

In Stelle des Kaufmanns H. Wechsel zu Thorn ist der Kaufmann O. Osmitius daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Der Lehrer Lindenberg zu Märk. Friedland ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Greifelt zu Freystadt hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VI. An der Stadtschule zu Rosenberg i. Pr. ist eine Lehrerstelle mit 160 Rthlr. vacant. Meldungen sind an den dasigen Magistrat zu richten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 21sten September 1859.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5112. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859, die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend;

Nro. 5113. das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall, vom 15ten August 1859;

Nro. 5114. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5ten August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, vom 16ten August 1859;

Nro. 5115. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25sten Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik in Terzyce" errichteten Actien-Gesellschaft, vom 20sten August 1859;

Nro. 5116. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31sten Dezember 1855, vom 21sten August 1859;

Nro. 5117. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Bureau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

I. Polizei-Verordnung.

Mit Hinweisung auf die, in Betreff der asiatischen Cholera durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Dezember 1847, (Amtsblatt 1848 S. 199) genehmigten Modifikationen des Regulativs vom 28sten Oktober 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren betreffend, (Gesetzsammlung 1835 S. 243) verordnen wir, nach §. 23. dieses Gesetzes und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung 1850 S. 265):

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten September 1859.

Digitized by Google

Mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, welcher, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, wird und werden bestraft:

1. Wer Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, ohne dieselben nach dem in der Beilage A. des Regulativs vorgeschriebenen Verfahren gereinigt zu haben, verkauft, versendet, verschenkt oder auf irgend eine Weise in den Verkehr bringt;
2. wer aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel einführt;
3. wer den Leichnam einer an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Person aus dem Orte, wo sie verstorben ist, in eine andere Ortschaft transportirt oder deren Transport veranlaßt;
4. wer ohne Genehmigung der Polizeibehörde eine von einer ansteckenden Krankheit befallene Person aus dem Orte, wo sie erkrankt ist, in eine andere Ortschaft transportirt oder deren Transport veranlaßt.

Außerdem wird noch das im Amtsblatt p. 1849 S. 228 erlassene Verbot des Ausstellens der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen in Erinnerung gebracht und versteht es sich von selbst, daß die Uebertreter dieser Bestimmungen auch dann noch strafbar bleiben, wenn ein Schaden hieraus nicht entstanden ist.

Marienwerder, den 13ten September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 1sten März 1850 wird das schnelle Fahren und Reiten auf der Schwarzwasserbrücke bei Splawie bei einer Polizeistrafe bis zu 3 Rthlr. untersagt.

Marienwerder, den 13ten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Von dem Magistrat in Culm ist unterm 17ten März d. J. eine Polizei-Verordnung wegen Behütens der dortigen Elokations-Ländereien erlassen und in Nro. 35. des Culmer Kreis- und Wochenblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Nach erfolgter Errichtung einer stehenden Feuerwehr sind die der hiesigen Universität gehörenden Feuerlöschgeräthe disponibel geworden und sollen deshalb ver-

Digitized by Google

äußert werden. Es befinden sich darunter eine große fahrbare Druckspritze und zwei tragbare Handspritzen, welche den ländlichen Communal-Verbänden und kleineren Städten empfohlen werden können. Der hiesige Schloßbauinspector Herr Hecker, Bandschneidergasse Nro. 12. wohnhaft, wird auf Erfordern über den Preis und die Beschaffenheit der Spritzen Auskunft geben.

Königsberg, den 13ten September 1859.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geh. Rath u. Universitäts-Curator.

Eichmann.

V. Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Das betheiligte Publikum benachrichtigen wir hierdurch, daß bei der Vorherbestellung von Pferde- und Viehwagen für jede bestellte Achse vom 15ten d. Mts. ab eine Caution von 1 Rthlr. zu erlegen ist, welche zurückgezahlt wird, wenn die Achsen in der gestellten Anzahl und rechtzeitig von dem Besteller in Benutzung genommen werden, dagegen ganz als Conventionalstrafe verfällt, wenn die bestellten Achsen gar nicht oder nicht innerhalb 24 Stunden von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Bereithaltung der Wagen verlangt worden ist, benutzt werden; die Caution verfällt ratirlich, wenn die bestellten Achsen zwar rechtzeitig, aber nur zum Theil verwendet werden.

Die Bestellschreiben sind an den Stations-Vorsteher derjenigen Station zu richten, von welcher die Versendung stattfinden soll.

Bestellschreiben, mit denen nicht gleichzeitig die erforderliche Caution eingezahlt wird, werden nicht berücksichtigt.

Bromberg, den 2ten September 1859.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

VI. Der Domainen-Rentmeister Porsch zu Mewe ist in derselben Eigenschaft nach Marienwerder versetzt und ist die Verwaltung der dadurch vacant gewordenen Stelle zu Mewe dem Civil-Supernumerarius Giese kommissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der 1sten Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Stuhm, David Gottschalk, ist diese Stelle vom 1sten September d. J. ab definitiv, mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung, übertragen.

Der Sergeant im 21sten Infanterie-Regiment Carl Klein ist als Grenz-Aufseher in Groß Gorczenica bei Strasburg angestellt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Leistner zu Culm ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Digitized by Google

In Stelle des Kaufmanns C. V. Langer zu Strasburg ist der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant v. Decker daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Steuererheber F. Zart zu Bischofswerder ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Gastwirth Kocinski zu Christburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der frühere Domainen-Pächter Schubert zu Czersk ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Winterstein zu Culmsee ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Brambach zu Heinen hat die Spezial-Directoriats-Vertretung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen niedergelegt.

Der Bürgermeister Klatt zu Krojanke hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Amts-Actuar Koch zu Flatow hat die ihm übertragene Agentur für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

VII. Die katholische Lehrerstelle zu Blendowo, Kreises Culm, ist vacant. Bewerber um dieselbe haben sich bei der Gutsherrschaft in Blendowo zu melden.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9ten September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 28sten September 1859.

I. Ich will Sie nach Ihrem Antrage vom 16ten Juli d. J. hierdurch ermächtigen, die mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 6ten Juli 1845 angeordneten beiden Commissionen, nämlich die Königliche Commission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken und die Königliche Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat, aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte, beziehungsweise die Fortführung der bisherigen Verwaltung, bei der erstgenannten Behörde der Direktion der Ostbahn, und bei der letzterwähnten der Regierung in Danzig zu übertragen. Schloß Babelsberg, den 25sten Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ordre vom 25sten Juli d. J. ist die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken, sowie der Königlichen Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat von mir angeordnet worden.

In Folge dessen sind die Geschäfte der erstgenannten Behörde auf die Königliche Direktion der Ostbahn, die der letzterwähnten Commission auf die Königliche Regierung in Danzig am 24sten (25sten) August d. J. übergegangen.

Berlin, den 8ten September 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

III. Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten September 1859.

Digitized by Google

Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nro. 1.—8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1sten Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 20sten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

IV. Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien:

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15ten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

V. Bekanntmachung.

Da von den am 3ten Februar und 13ten März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinne-

Digitized by Google

rung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 22sten September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

VI. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den §. 6. der Emissions-Bedingungen in Betreff der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die letzte Einzahlung auf die Anleihe bei denjenigen Kassen, bei denen die Zeichnung erfolgt ist, in der Zeit vom 1sten bis 8ten Oktober d. J. mit 30 Rthlr. für jedes Hundert erfolgen muß und daß nach §. 5. der gedachten Bedingungen die Anleihe zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Giltigkeit verliert, wenn die Zahlung in dem bezeichneten Zeitraum nicht geschieht.

Marienwerder, den 16ten September 1859.

Der Regierungs-Präsident.
B. Graf zu Eulenburg.

VII. Die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz betreffend.

Der Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz für das neue Schuljahr wird den 18ten Oktober d. J. beginnen. Diejenigen jungen Leute, welche in die Gewerbeschule einzutreten wünschen, haben sich bei dem Direktor derselben, dem Garnison-Prediger Herrn Dr. Jacobi daselbst, am 17ten Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, mit ihren Schulzeugnissen versehen, zur Aufnahme-Prüfung zu melden.

Nach §. 2. des Organisations-Planes der Provinzial-Gewerbeschule vom 5ten Juli 1850 muß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sein.

Zweck der Gewerbeschule ist die Heranbildung eines tüchtigen und gebildeten Gewerbestandes. Das Zeugniß der Reife berechtigt zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst und befreit die Bauhandwerker beim Meistereramen nach §. 9. der Verordnung vom 24sten Juni 1856 von der mündlichen Prüfung.

Marienwerder, den 24sten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 23sten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IX. Unter den Pferden zu Skemsk (Kreis Strasburg), zu Abbau Lippinken (Kreis Neumark), in Rospitz (Kreis Marienwerder), sowie in Grabowitz (Kreis Strasburg) ist die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Chelmonie (Kr. Thorn) die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 16ten September 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Die Kassen-Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Gollub ist vom 1sten Juli d. J. ab aufgelöset und es sind die aus den Ortschaften des genannten Amts aufkommenden Domainen-Gefälle der Kreis-Steuer-Kasse Strasburg zur Einziehung überwiesen worden, jedoch mit Ausschluß der Domainen-Zinsen von den Gütern Chelmonitz und Vorwerk Gollub, welche an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse direkt zu zahlen sind.

Indem wir die zinspflichtigen Bewohner des Amtsbezirks Gollub von dieser eingetretenen Veränderung hierdurch in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bisher an das gedachte Amt geleisteten Zahlungen für die Folge an die Kreis-Steuer-Kasse zu Strasburg abzuführen.

Die Forst-Kasse zu Gollub wird von dem Domainen-Rentmeister Happel auch ferner verwaltet. Marienwerder, den 24sten August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

XI. In der Stadt Landeck sind der Kämmerer Prager auf neue 12 Jahre und der Beigeordnete Keller und die Rathmänner Schwalbe und Woyke auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Baldenburg, Jakob Buchholz, ist diese Stelle vom 1sten September d. J. ab definitiv, mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung, übertragen.

Dem bisherigen Maurergesellen Mathias Tuch ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Handwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Buschin, Kreis Schwetz, nehmen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 5ten Oktober **1859.**

Das 34ste und 35ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5118. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend;

Nro. 5119. das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln, vom 31sten August 1859;

Nro. 5120. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25sten September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen;

Nro. 5121. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf, bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen;

Nro. 5122. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten preußischen Postbeamten, vom 31sten Aug. 1859;

Nro. 5123. die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beschlossenen Statut-Aenderung, vom 7ten September 1859;

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Oktober 1859.

Digitized by Google

Nro. 5124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

I. Bekanntmachung.

Nachdem im Herzogthume Nassau mittelst Gesetzes vom 23sten Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1sten Oktober d. J. an

1. für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, eine Steuervergütung von zwei und fünfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner
2. von dem aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
3. von den am 1sten Oktober d. J. im mehrgedachten Herzogthume vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24sten September 1859.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. von Pommer-Esche.

II. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig

Digitized by Google

abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

III. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten März 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab bei der Chausseegeldhebestelle zu Kopitkowo sowohl für das Befahren der Chaussee von Czerwinsk über Kopitkowo nach der Stargardter Kreisgrenze zu, als auch der Chaussee von Czerwinsk über Kopitkowo nach der Schwetzer Kreisgrenze zu und zwar in jedem dieser Fälle für 1 Meile erhoben wird, und daß bei Benutzung der vorbezeichneten Chausseen alle für die Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden Vorschriften zu beobachten und die für die Uebertretung derselben angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 23sten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Schuhmacher-Innung zu Zippnow, Kreises Dt. Crone, ist bestätigt worden. Marienwerder, den 19ten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Tischler- und Stellmacher-Innung zu Zippnow ist von uns bestätigt worden. Marienwerder, den 22sten September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 1sten September 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3ten September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11ten September 1859.

Direction
der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- u. Unterstützungs-Kasse.
Frhr. von Monteton.

Personal-Chronik.

VIII. Die durch die Versetzung des Kreis-Steuer-Einnehmers Rhode erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer Stelle in Conitz ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Lehmann übertragen worden.

Der Ackerbürger Piotrowski in Rehden ist zum Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der vormalige Steuer-Amts-Assistent Emil Roßmann zu Graudenz ist zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat in Danzig befördert worden.

Der Grenz-Aufseher Gegus zu Mokrilaß bei Gollub ist als Steuer-Aufseher nach Rheden, Haupt-Amts-Bezirk Marienwerder, versetzt worden.

Dem Barbiergehilfen Reinhold Adolph Sperber zu Baldenburg ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Baldenburg, Kreis Schlochau, ertheilt worden.

Der Kaufmann J. M. Werner zu Dt. Crone ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

IX. Die II. katholische Lehrer-Stelle in Lanken ist erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt von dem Prinzlichen Rentamte in Flatow. Das Einkommen derselben beläuft sich außer Wohnung und Holz auf 100 Rthlr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 12ten Oktober 1859.

Das 36ste und 37ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5125. die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse, vom 2ten Juli 1859;

Nro. 5126. das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes, vom 2ten Sept. 1859;

Nro. 5127. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße;

Nro. 5128. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18ten April 1855.

I. In Gemäßheit des §. 39. des Gesetzes vom 9ten Februar 1849 wird in der Stadt Neumark für den ganzen Umfang des Kreises Löbau die Kreis-Prüfungs-Kommission für Maler hierdurch eingesetzt.

Zum Vorsitzenden dieser Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Bürgermeister Dembeck zu Neumark ernannt worden.

Vor dieser Prüfungs-Kommission haben

a. diejenigen, welche, ohne einer Innnng beitreten zu wollen, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen wollen und im Löbauer Kreise wohnen, oder zur Zeit der Meldung beschäftigt sind, die Meisterprüfung,

b. diejenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, die Gesellen-Prüfung,

abzulegen. Für das Verfahren der Kreis-Prüfungs-Kommission ist die in Nro. 21. des Amtsblatts pro 1851 besonders bekannt gemachte Anweisung vom 31sten März 1849 maaßgebend. Marienwerder, den 4ten Oktober 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Oktober 1859.

Digitized by Google

II. Unter den Pferden in Dzrondska (Kreises Marienwerder), in geistl. Kruszyn (Kreises Strasburg), und zu Orschau (Kreises Thorn) ist die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Neumark die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

III. Der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath und vortragende Rath im Finanz-Ministerio Hellwig ist zum Provinzial-Steuer-Director für Westpreußen ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bei dem Westpreußischen Landgestüt in Marienwerder angestellte Gestüt-Secretair und Rechnungsführer Jantz ist pensionirt und dessen Stelle dem bisherigen Kassen-Assistenten Herrmann vom Haupt-Gestüt Gradiz verliehen worden.

Der Kreisrichter Rhenius zu Dt. Eylau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der Kreisrichter Kuntze zu Stallupönen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Staatsanwaltsgehilfe Pannenberg zu Schwetz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor Preuschoff ist die interimistische Verwaltung der Gerichts-Kommission zu Dt. Eylau übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Knoch ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Schlochau in Beschäftigung getreten.

Die Rechtskandidaten Oskar Holder-Egger und Julius Ernst Krüger sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und ersterer dem Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Frölich zu Graudenz ist zum Secretair ernannt und der Civilsupernumerarius Stumpf ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Graudenz definitiv angestellt worden.

Der Hilfsgefangenwärter Frey ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Im Marienwerder Kreise ist der Deichhauptmann und Gutsbesitzer Ziehm zu Abl. Liebenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Liebenau gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Schlochauer Landrathskreise ist der Gutsverwalter Johann Rutz zu Ossusnica als Schiedsmann für das Kirchspiel Borzyskowo II. gewählt und bestätigt worden.

Im Rosenberger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Apotheker Kossak zu Bischofswerder für die Gemeinde Bischofswerder,
der Schulze George Stoyke zu Gr. Peterwitz für das ländliche Kirchspiel Bischofswerder und Gr. Peterwitz.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Wulff zu Ludwigsort als Schiedsmann für das Kirchspiel Lessen gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landrathskreise ist der Gastwirth und Besitzer Albert Polemberski zu Kölln als Schiedsmann für den zweiten Landgemeinde-Bezirk Culm gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Zollamts-Assistent Stüwe zu Strasburg ist zum Steuer-Amts-Assistenten in Graudenz ernannt worden.

Der pensionirte Gensd'arm Knapp ist als Salzwärter bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder angestellt worden.

Versetzt sind: der Ober-Post-Kassen-Rendant Sperber von Marienwerder nach Potsdam; der Postsecretair Howeg von Pr. Stargardt nach Thorn, und der Post-Expedient Zopke von Graudenz an das Hof-Postamt in Berlin.

Der Post-Director Hartmann in Thorn ist verstorben.

Die Post-Expediteure Lesniewski in Rehden und Weise in Kramske sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der frühere Privat-Briefträger Kriesel ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Schlochau, der invalide Sergeant Mrozek als Wagenmeister bei dem Postamte in Culm, und der invalide Postillon Zülsdorff als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Dt. Crone angestellt.

In Stelle des Lehrers F. W. Schloß ist der Hofbuchdruckerei-Factor A. J. Meister hieselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Der Thierarzt Friedrich Utecht zu Briesen ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Posthalterei-Besitzer Herrmann Rühe zu Garnsee ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Prinzliche Rent-Amts-Actuarius Koch zu Vorwerk Flatow ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Ernst Wittenberg zu Culmsee ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Korzeniewski zu Stuhm ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

In Stelle des Actuar Piontkowski hieselbst ist der Kaufmann Herrmann Motschmann hieselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Nötzel zu Kowalewo ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Senff zu Schwetz hat die Agenturen des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins und der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Moses Wittenberg zu Culmsee hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erledigte Schulstelle.

IV. Die katholische Schulstelle in Jastrow ist erledigt. Das Einkommen beträgt circa 220 Rthlr. Qualificirte Bewerber haben sich beim Magistrat in Jastrow zu melden.

Patent-Bewilligung.

V. Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17ten September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VI. Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15ten Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 19ten Oktober 1859.

I. Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betr.

In Folge der Petition des Preußischen Provinzial-Landtages vom 20sten Dezember 1858 bestimme ich hierdurch — auf Grund der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten September d. J. mir ertheilten Ermächtigung — unter Erläuterung resp. Abänderung der §§. 1. und 3. des revidirten Regulatives für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen vom 14ten September 1853 was folgt:

zu §. 1. Die Bestände und Forderungen des Preußischen Meliorations-Fonds sollen fortan als ein Ganzes — ohne Trennung nach den Regierungs-Bezirken — verrechnet und nur die Einnahmen jeden Jahres mit Einschluß des vorjährigen Bestandes nach der Seelenzahl der vier Regierungs-Bezirke vertheilt werden, mit der Maaßgabe, daß, wenn aus einzelnen Regierungs-Bezirken wenig oder gar keine Darlehns-Anträge in dem Jahre eingehen sollten, der Bestand zu Darlehnen in anderen Bezirken verwendet werden darf.

zu §. 3. Die Direction der Provinzial-Hilfskasse wird ermächtigt, nach ihrem Ermessen nicht blos $^3/_4$ der Anlagekosten einer Melioration, sondern deren vollen Betrag darzuleihen, auch ausnahmsweise in geeigneten Fällen Darlehne von mehr als 500 Rthlr. ohne besondere ministerielle Genehmigung zu bewilligen.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, diese Verfügung durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen. Berlin, den 27sten September 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Gr. v. Pueckler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten und Wirklichen Geheimen Rath Herrn Eichmann Excellenz in Königsberg. 6419.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 6ten Oktober 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Oktober 1859.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nro. 1.—8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1sten Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 20sten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

III. Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VI. Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1sten November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen

Digitized by Google

aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31sten Mai 1860. Mit dem 1sten Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 11ten Oktober 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gomet. Guenther.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf von Haeseler. Landrath Scharnweber.

IV. Bekanntmachung.

Da von den am 3ten Februar und 13ten März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 22sten September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

V. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Januar v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Präparanden-Stationen zu Tillitz, Cieszyn, Kowalewo, Wielkalonka, Klein Mellno und Neuenburg aufgehoben sind. Diejenigen Eltern und Vormünder, welche ihre Angehörigen für die Aufnahme in das Lehrer-Seminar zu Graudenz vorbereiten lassen wollen, mögen bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren darüber Auskunft erbitten, an welchen mit der Vorbildung von Präparanden beauftragten Lehrer sie sich deswegen zu wenden haben. Marienwerder, den 8ten Oktober 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Die Kreiswundarzt-Stelle des Tilsiter Kreises, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, wird zum 1sten Januar k. J. erledigt.

Digitized by Google

Als qualificirte Bewerber, welche sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden haben, sind sowohl Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden, als auch pro physicata geprüfte praktische Aerzte anzusehen; jedoch kann auch andern praktischen Aerzten die Stelle unter der Bedingung, daß sie die Zulassung zur Physikats-Prüfung binnen längstens zwei Jahren nachsuchen, mit einer dem Gehalte gleichkommenden Remuneration kommissarisch übertragen werden.

Gumbinnen, den 4ten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs den Oeconomie-Commissarien Kummer hieselbst und Palleske in Culm den Charakter als Oeconomie-Commissions-Rath zu verleihen geruht.

Der bisherige Gerichts-Assessor Oehlschläger ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei dem Königl. Kreisgericht zu Schwetz ernannt worden.

Dem bieherigen interimistischen Verwalter der Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte, Lautenburg, Heinrich Andrick, ist diese Stelle vom 1sten Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der ersten Amtsdienerstelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Czersk, Johann Buschke, ist diese Stelle vom 1sten Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Der Kreisgerichts-Secretair Heyse zu Dt. Crone ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

In Stelle des Apothekers Buntebardt zu Schwetz ist der Kaufmann Louis Knopf daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Braun zu Graudenz ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Gastwirth und Beigeordnete Luther zu Krojanke ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Aufhebung.

VIII. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27sten August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 26sten Oktober 1859.

Das 38ste und 39ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5129. das revidirte Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät, vom 26sten September 1859;

Nro. 5130. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees;

Nro. 5131. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln;

Nro. 5132. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn;

Nro. 5133. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern;

Nro. 5134. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach, vom 1sten Oktober 1859.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanwei-

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Oktober 1859.

Digitized by Google

sungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Der Lehrer Hebold an der Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby hat im Commissionsverlag von W. Schultze in Berlin eine „Schreibschule für Blinde" veröffentlicht, welche nach dem Urtheil Sachverständiger eine sehr zweckmäßige Methode für den Schreibunterricht der Blinden aufstellt, und sich durch kurze praktische und faßliche Darstellung nicht blos für Blindenanstalten, sondern auch für Väter und Lehrer blinder Kinder empfiehlt. Die in derselben beschriebene Methode ist in der Blinden-Anstalt in Berlin bereits mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen.

Allen Betheiligten wird „die Schreibschule für Blinde von Hebold" und die in derselben dargelegte Methode hiernach empfohlen.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Chelmonie, Kreises Thorn, ist beseitigt. Marienwerder, den 19ten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Die durch die Versetzung des Kreis-Steuer-Einnehmers Lehmann nach Conitz erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Rosenberg ist dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Gehilfen La Croix verliehen worden.

Digitized by Google

Der interimistische Bürgermeister Münzer in Landeck ist zum Polizei-Anwalt für den Polizeibezirk der Stadt Landeck ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Verwalter der Amtsdiener-Stelle bei dem Kgl. Domainen-Rent-Amte in Riesenburg, Ferdinand Pohlenz, ist diese Stelle vom 1sten Oktober d. J. ab definitiv, gegen dreimonatliche Kündigung, übertragen.

Der Steuer-Aufseher Maraszewski zu Rheden ist zum Amts-Assistenten in Strasburg befördert worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Kusche in Brzoza ist zum berittenen Grenz-Aufseher in Lautenburg ernannt worden.

Der bisherige berittene Steuer-Aufseher Bock zu Culm ist zum Steuer-Einnehmer und Salzfaktor in Riesenburg befördert worden.

Der Kaufmann Simon Peyser zu Strasburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

V. Die evangelische Schulstelle zu Jaworze, Kreises Strasburg, ist vacant. Das Präsentations-Recht hat das Dominium zu Dembowalonka.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21sten September 1859 ein Patent

> auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25sten September 1859 ein Patent

> auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6ten Oktober 1859 ein Patent

Digitized by Google

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9ten Oktober 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14ten Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 17ten Oktober 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1859.

Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 17ten Oktober 1859 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Das Buch der Genesis erklärt Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.

Eine historisch kritische Einleitung in die Bücher des A. T. derselbe 5stündig privatim.

Die Psalmen Prof. Dr. Simson II. 5stündig privatim.

Die Geschichte des Israelitischen Volks von Samuel ab derselbe 1stündig öffentlich.

Geographie von Palästina Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Hebräische Grammatik Prof. Dr. Simson II. 2stündig privatim.

Das Evangelium Johannis Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.

Biblische Theologie des neuen Testaments derselbe 4stündig privatim.

Der Johanneische Lehrbegriff Prof. Dr. Weiß 1stündig öffentlich.

Das Evangelium Lucä kursorisch derselbe 2stündig öffentlich.

Der Römerbrief derselbe 5stündig privatim.

Digitized by Google

Eine historisch-kritische Einleitung in das N. T. derselbe 4stündig privatim.

Patristik Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweiter Theil derselbe 5stündig privatim.

Christliche Ethik derselbe 5stündig privatim.

Der Dogmatik zweiter Theil Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Ein Conversatorium über die Lehre von der Kirche und dem Kirchenamt derselbe 2stündig öffentlich.

Liturgik Prof. Cosack 4stündig privatim.

Die exegetisch-kritische Section des theologischen Seminars für alttestamentliche Studien leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die neutestamentliche Abtheilung Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die kirchengeschichtliche Abtheilung Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Prof. Dr. John 5stünd. privatim.

Institutionen des Römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6stündig privatim.

Ein Repetitorium desselben Prof. Dr. Simson I. 2stündig öffentlich.

Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Der Pandekten des Römischen Rechts erster Theil Prof. Dr. Muther 10stündig privatim.

Exegetische Uebungen derselbe öffentlich.

Ueber die wesentlichsten Unterschiede zwischen römischem und deutschem Privatrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Dieselbe Prof. Dr. John 6stündig privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts Prof. Dr. Stobbe 8stündig privatim.

Der Sachsenspiegel derselbe öffentlich.

Handels-, Wechsel- und Seerecht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht Prof. Dr. Stobbe 4stündig privatim.

Digitized by Google

Kirchenrecht Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Die Artikel der preußischen Verfassungsurkunde, die sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten beziehen, derselbe öffentlich.

Geschichte der Preußischen Gesetzgebung von 1740—1840 Prof. Dr. Simson I. öffentlich.

Preußisches Privatrecht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 5stünd. privat.

Kriminalrecht Prof. Dr. John 6stündig privatim.

Ein Kriminalpraktikum derselbe öffentlich.

Gemeiner und Preußischer Civilprozeß Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Derselbe Prof. Dr. Muther 6stündig privatim.

Die römisch-rechtliche Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio öffentlich.

Die kanonisch-germanistische Abtheilung Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Die civil-processualische Abtheilung Prof. Dr. Simson I. privatissime.

3. Medicin.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 4stündig privatim.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen derselbe 2stünd. öffentlich.

Anatomische Präparirübungen derselbe 6stündig privatissime.

Eingeweidelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim.

Der Physiologie zweiter Theil (Lehre von den animalen Prozessen im menschlichen Körper) Prof. Dr. v. Wittich 4stündig privatim.

Physiologie der Bewegungen derselbe 2stündig öffentlich.

Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündig privatim.

Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil Prof. Dr. Müller 3stündig öffentlich.

Dermatopathologie und Therapie Prof. Dr. Wagner 6stündig öffentlich.

Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.

Receptirkunst derselbe 2stündig öffentlich.

Specielle Chirurgie Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim.

Gerichtliche Medizin Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.

Digitized by Google

Ophthalmologie Prof. Dr. Burow 4stündig privatim.

Theoretische Ophthalmologie Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Die gesammte Geburtshilfe Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim.

Ausgewählte Abschnitte der geburtshilflichen Technik derselbe 2stündig öffentlich.

Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen Dr. Wohlgemuth.

Stethoskopie Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Ueber Brüche und Verrenkungen Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentlich.

Medizinische Klinik Prof. Dr. Hirsch 12stündig öffentlich.

Medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller 12stündig privatim.

Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 12stündig privatim.

Chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow 6stündig öffentlich.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Prof. Dr. Hayn 12stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Logik und philosophische Encyclopädie Prof. Dr. Rosenkranz 4stünd. öffentlich.

Allgemeine Geschichte der Philosophie derselbe 4stündig privatim.

Metaphysik und Naturphilosophie Prof. Dr. Taute 4stündig privatim.

Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.

Differential- und Integralrechnung derselbe 4stündig privatim.

Fortsetzung der Dynamik Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

Ueber bestimmte Integralen derselbe 4stündig privatim.

Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Geodäsie derselbe 4stündig privatim.

Mathematisches Seminar Prof. Dr. Richelot.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim.

Ausgewählte Abschnitte der vergleichenden Anatomie und Physiologie derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber Strahlthiere Prof. Dr. Rathke 6stündig öffentlich.

Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen durchs Mikroskop erläutert Prof. Dr. Caspary 4stündig privatim.

Pharmacognosie derselbe 3stündig privatim.

Praktische Uebungen der mikroskopischen Pflanzenanatomie derselbe 1st. öffentlich.

Ausgewählte Abschnitte der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann 2stünd. öffentlich.

Mineralogie derselbe 4stündig privatim.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.

Physikalische Theorie der Sinnesorgane derselbe 2stündig öffentlich.

Experimentalchemie Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.

Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an 5 Tagen privatissime.

Ausgewählte Abschnitte der Metallurgie derselbe 1stündig öffentlich.

Stöchiometrie Dr. Spirgatis 1stündig unentgeltlich.

Der analytischen Chemie qualitativer Theil derselbe 2stündig privatim.

Pharmacie derselbe 4stündig privatim.

Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe privatim.

Physikalische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Politik und Einleitung in die Staatswissenschaften Prof. Dr. Schubert 5stünd. privatim.

Finanzwissenschaft derselbe 5stündig privatim.

Nationalökonomie Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.

Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4stündig privatim.

Rechts- und Staatstheorien des 19ten Jahrhunderts derselbe 2stünd. öffentlich.

Digitized by Google

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Hebräische Archäologie Prof. Dr. Saalschütz 2stünd. unentgeltlich.

Römische Geschichte bis auf August Prof. Dr. Giesebrecht 5stünd. privatim.

Geschichte des Mittelalters, Fortsetzung Prof. Dr. Schubert 1stünd. öffentlich.

Erklärung der Quellen des deutschen Mittelalters Prof. Dr. Giesebrecht 2st. privatissime.

Deutsche Geschichte in der Reformationszeit derselbe 2stünd. öffentlich.

Preußische Geschichte des M. A. nach Urkunden Prof. Dr. Voigt öffentlich.

Diplomatische Uebungen für geschichtliche Studien derselbe 2stündig öffentlich.

Geschichte des nordamerikanischen Befreiungskrieges Dr. v. Hasenkamp 3stünd. unentgeltlich.

Allgemeine Literaturgeschichte nach seiner Musologie Dr. Merlecker unentgeltlich.

Geschichte der historischen Studien und Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Philologische Uebungen in Verbindung mit ausgewählten Abschnitten der griechischen Syntax derselbe 2stündig öffentlich.

Sophokles Antigone im philologischen Seminar derselbe 2stündig öffentlich.

Römische Staatsalterthümer Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.

Uebungen im Lateinschreiben derselbe 1stündig öffentlich.

Philologische Uebungen derselbe privatissime unentgeltlich.

Cicero de finibus im philologischen Seminar derselbe 2stündig öffentlich.

b. Morgenländische Sprachen.

Sanscrit Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Arabisch derselbe 2stündig öffentlich.

Hebräisch Dr. Saalschütz.

c. Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Zacher 4stündig privatim.

Ueber das Nibelungenlied derselbe 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Französische Sprech- und Schreibeübungen Dr. Herbst 2stünd. unentgeltlich.
Französische Grammatik Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Les Messéniennes von Delavigne derselbe 2stündig unentgeltlich.
Gedichte von Longfellow Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte derselbe 2stündig privatim.
Dieselbe Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Maria Stuarda von Alfieri Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Polnische Grammatik im polnischen Seminar Dr. Gregor 2stünd. unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der antiken Malerei, mit Benutzung der Vasen-Wandgemälde und Mosaiken Prof. Dr. Friedländer 2stündig privatim.

Geschichte der deutschen Malerei Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.

Die Werke Rafaels derselbe 2stündig öffentlich.

Geschichte der deutschen Schauspielkunst derselbe 2stündig öffentlich.

Das academische Singinstitut leitet Musik-Direktor Sämann 2st. unentgeltlich.

Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.

Generalbaß derselbe 2stündig.

11. Gymnastische Uebungen.

Reitunterricht ertheilt der Universitäts-Stallmeister Herr Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a. Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T. Prof. Dr Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b. Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c. Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d. Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-processualistische Prof. Dr. Simson II. e. Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f. Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert.

Digitized by Google

g. Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a. Medicinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b. Medicinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c. Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Wagner. d. Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. Dr. Burow. e. Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.

8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Digitized by Google

Reglement

für die Provinz Preußen,

zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen,

sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburts-Scheine.

Auf den Grund der Allerhöchst genehmigten neuen Militair-Ersatzinstruktion vom 9ten Dezember 1858 und der auf ihre Ausführung bezüglichen Verordnung von demselben Tage, wird zur Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen- sowie auch zur Beibringung der hiezu erforderlichen Geburts- und Sterbe-Listen, imgleichen der Geburtsscheine, mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Inhalt der §§. 1., 2., 21., 29. bis 35., 40., 44., 51., 55. bis 57., 166., 169., 172., 173., 178. bis 181. jener Instruktion und der Artikel IV. und VI. jener Ausführungs-Verordnung, nachstehendes Reglement für die Provinz Preußen vom 1sten Januar 1860 ab erlassen.

§. 1.

Angabe der Stammrollen-Bezirke und Behörden.

Die Aufnahme und Führung der Militair-Stammrollen ist nach §. 32. der Ersatz-Instruktion zunächst die Obliegenheit der Orts-Kommunal-Verwaltung und gehört daher im Allgemeinen

A. in den Städten für die Magistrate. In größeren Städten wo besondere Königl. Polizei-Behörden bestehen, welche nach einem mit ihnen zu treffenden Uebereinkommen, die Stammrollen-Aufnahme und Führung auf Kommunalkosten übernehmen, behält es bei dieser Einrichtung bis auf weitere Anordnung sein Bewenden.

B. auf dem platten Lande gehört aber die Aufnahme und Führung dieser Stammrollen,

a. in den zur Polizei-Verwaltung berechtigten Gütern, sowie auch in den damit verbundenen Vorwerken und Etablissements
für die Dominien,

b. in allen sonstigen selbstständigen Güterbezirken
für die Besitzer,

c. in den Domainen-Vorwerken, sowie auch in Königl. Forst-Etablissements,
für die Pächter resp. Verwalter,

d. in den Dorfsgemeinden,
für die Orts-Vorstände (Schulzen),

e. in

Digitized by Google

c. in allen übrigen noch zu keiner andern Ortsgemeine gehörigen Besitzungen, Etablissements, Trennstücken, Kolonien u. s. w. aber bis zur anderweiten Ordnung ihrer Kommunal-Verhältnisse

für die von Seiten des Landraths, mit den Befugnissen von Kommunalbehörden, speciell zu beauftragenden Ortsvorstände.

§. 2.

Eventuelle Unterstützung und Vertretung bei der Stammrollenführung.

Soweit aber die hiernach zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Orts-Kommunal-Behörden und Vorstände, namentlich in den Dorfsgemeinden und kleinern Etablissements, zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Obliegenheit voraussichtlich als unfähig zu erachten sein sollten, wird dem sorgfältigen Ermessen des betreffenden Landraths überlassen, schon von vorne herein entweder:

a. den Beistand der am Orte wohnenden öffentlichen Beamten, sowie auch der Geistlichen und Lehrer zu diesem Zwecke, nach der deshalb bestehenden bisherigen Anordnung zu vermitteln, oder:

b. zur Vermeidung von Weiterungen, Zeitverlust und Schreibwerk, bei fruchtlosen Rügen von Unregelmäßigkeiten, sowie auch bei dem in diesem Falle nach §. 32. zu 3. der Ersatz-Instruktion einzuleitenden administrativen Exekutiv-Verfahren, mit Zustimmung der betreffenden Orts-Kommunen, die kommissarische Ausführung dieses Geschäfts auf Kosten derselben zu vermitteln.

§. 3.

Schema, Formulare, Bereich und Einband der Militair-Stammrollen.

Die Militair-Stammrollen sind für jede Stadt- und Landgemeinde, aber auch für jedes unter einem besonderen Namen bestehende, keinem anderen Kommunal-Verbande angehörige Etablissement besonders, nach dem hier beigefügten Schema anzufertigen, weshalb von den Landräthen auf die Beschaffung und Bereithaltung gedruckter oder lithographirter, mit hinreichend geräumigen Querlinien versehener Stammrollen-Formulare, auf genügend dauerhaftem Papier, entweder bei geeigneten Druckereien, oder auch in dem landräthlichen Büreau, zu möglichst mäßigem Preise, bei Zeiten bedacht zu nehmen ist, damit die durch das Kreisblatt hievon in Kenntniß zu setzenden Orts-Vorstände den Ankauf ihres Bedarfs an solchen Formularen auf Kosten der Kommune zu geeigneter Zeit besorgen können.

Mit der Stammrolle von Hauptgütern, dürfen die besonderen Stammrollen für die einzelnen von denselben abhängigen Vorwerke, Ortschaften und Etablissements in einem Bande vereinigt werden, in welchem Falle aber auf dem Haupt-Titelblatte die darin enthaltenen Ortschafts-Stammrollen zu spezifiziren und auch nach ihrem Pagina anzugeben sind.

Bei dem durchweg erforderlichen Einbande der Stammrollen ist für kleinere Stadt- und Land-Kommunen durch übergreifende Deckel und Bänder, oder auf andere geeignete Weise, für die sichere Mitaufbewahrung der als beständige Einlage dazu gehörigen Beweis- oder Belagsschriftstücke Vorsorge zu treffen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Militair-Stammrollen einer jeden Orts-Kommune zerfallen zunächst: Bestimmunge über die inner Einrichtung de Militair-Stammrollen, namentlich hin sichts der Reihenfolge, sowi auch der Art und Weise der Eintragungen.

a. in die verschiedenen Altersklassen der noch militairpflichtigen Personen, welche in dem §. 33. der Ersatz-Instruktion näher angegeben, dergestalt, daß jedesmal die jüngste Alters-Klasse derjenigen, welche im Laufe des Jahres der Stammrollen-Aufnahme ihr 20stes Lebensjahr vollenden, den ersten Jahres-Abschnitt der Stammrolle bildet und hierauf immer die zunächst ältere Jahres-Abschnitte derselben nachfolgen, soweit nach §. 2. der Ersatz-Instruktion die Militairpflicht als fortbestehend zu erachten ist.

Bei jedem dieser Jahres-Abschnitte sind die dahin gehörigen Militairpflichtigen

b. in alphabetischer Ordnung und Reihenfolge, unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit Nr. 1. beginnenden fortlaufenden Nummer, weit genug auseinander aufzuführen, um auch noch in späteren Jahren Bemerkungen wegen persönlicher Verhältnisse zur Berichtigung oder Vervollständigung der Stammrolle hinzufügen zu können. (Unehelich geborne Söhne sind hiebei nach dem Zunamen ihrer Mutter zu nennen.)

c. ist hinter den Eintragungen für einen jeden Buchstaben des Alphabets ein hinreichender Raum für spätere Zugänge neu anziehender Militairpflichtigen offen zu lassen.

In den folgenden Jahren ist aber für kleinere Stadt- und Land-Kommunen

d. der hinzukommende neue Jahres-Abschnitt der Militair-Stammrolle jedesmal voranzuheften. Für größere Städte bleibt die Bildung geeigneter Fascikel der Stammrollen dem Ermessen des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 5.

Die Militair-Stammrollen gründen sich nach §. 29. zu 2. der Ersatz-Instruktion resp. auf die denselben beizufügenden Geburtslisten und ihre Supplemente (§. 6. dieses Reglements), Belege zu den Militair-Stammrollen.

sowie auch:

auf persönliche Meldung der Militairpflichtigen (§. 7. dieses Reglements) und auf amtliche Nachforschung der stammrollenführenden Ortsbehörden oder Vorstände, worüber die Beweisstücke den Stammrollen ebenfalls beizufügen sind. Was nun zunächst

§. 6.

die Geburts- und resp. Sterbe-Listen betrifft, welche als die hauptsächlichste Grundlage der Militair-Stammrollen den Anordnungen des §. 30. der Ersatz-Instruktion gemäß, nach dem derselben beigefügten Schema № 2., Beschaffung de Formulare zu den Geburts- resp. Sterbe-Listen, sowie auch über deren Anfertigung un Beibringung.

„zum 15ten Januar jeden Jahres"

über alle in demselben das 17te Lebensjahr vollendenden militairpflichtigen männlichen Personen beizubringen sind, so müssen diese Listen nach Artikel IV. der Ausführungs-Verordnung für die Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 von den zu ihrer An-

Digitized by Google

Anfertigung verpflichteten Geistlichen und sonstigen Behörden, in dem ersten Falle nämlich zum 15ten Januar 1860, ausnahmsweise auch zugleich über die 18, 19 und 20jährigen Altersklassen der Militairpflichtigen für jede städtische und ländliche Kommune abgesondert, bei Zeiten angefertigt und in dem erwähnten Termine an die nachbenannten Behörden ebenso unerinnert als auch pünktlich abgeliefert werden.

Es wird in dieser Beziehung bemerkt, daß für die Zeit bis zum Jahre 1847 die Geburts- und Sterbelisten der Juden resp. von den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, von da ab aber, sowohl für die Juden, als auch für die geduldeten neueren Religions-Gesellschaften nach den auf den Grund der betreffenden Gesetze erlassenen Instruktionen des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10ten Mai und 9ten August 1847 von den Gerichtsbehörden zu führen gewesen, weshalb daher auch die vorgenannten Behörden zur Beibringung der hierauf bezüglichen Listen für die angegebenen Militairdienstzwecke verbunden sind. Die gedruckten Formulare zu Geburts- und Sterbelisten für den vorliegenden Zweck haben die Regierungen nach dem erwähnten Schema zu beschaffen und dieselben in hinreichender Anzahl, nicht nur den Landräthen sondern für die größeren Städte, welche einen besonderen Kreis bilden auch den Magistraten, oder den dieselben bei der Stammrollen-Aufnahme vertretenden Polizeibehörden zuzufertigen, um solche mit spezieller Hinweisung auf die erwähnten Vorschriften und Anleitungen, an die betreffenden Geistlichen und vorbenannten sonstigen Behörden, Behufs vorschriftsmäßiger Anfertigung dieser Listen rechtzeitig zu vertheilen, so wie auch die ausgefertigten und wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Kirchen-Büchern oder Geburts-Registern amtlich zu bescheinigenden Geburts- resp. Sterbe-Listen in Empfang nehmen und an die stammrollenführenden Orts-Behörden und Vorstände rechtzeitig gelangen zu lassen. Der größeren Beschleunigung wegen, haben indeß die Landräthe in geeigneten Fällen, die unmittelbare Mittheilung dieser ortschaftsweisen Listen, an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, insbesondere für die Städte, bei den betreffenden Geistlichen ꝛc. von vorne herein einzuleiten, in diesem Falle aber die Empfangsbescheinigungen der Ortsbehörden hierüber entgegen zu nehmen, um den vollständigen Eingang dieser Listen im Allgemeinen zu kontrolliren.

Mit Bezug auf §. 30. zu 4. der Ersatz-Instruktion wird für größere Städte, in welchen mehrere Kirchspiele vorhanden, zur Ermöglichung sofortiger Streichung, der erfahrungsmäßig in den ersten Jahren nach der Geburt vorzüglich zahlreich mit Tode abgehenden Eingeborenen, hierdurch anzuordnen nöthig gefunden:

daß von jedem Kirchspiels-Geistlichen größerer Städte, außer den zu 3 des gedachten §. der Ersatz-Instruktion erwähnten Sterbefällen der Eingeborenen des eignen Kirchspiels, auch die in demselben während des betreffenden Jahres beerdigten, jedoch in anderen Kirchspielen geborenen Kinder männlichen Geschlechts in dem Alter von ein bis zwei Jahren unter den vorgeschriebenen Rubriken, soweit deren Ausfüllung angänglich, nachgewiesen werden.

Wegen der von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, soweit es darauf ankommen sollte, in dem obigen Termine an die stammrollenführenden Orts-

be-

Digitized by Google

behörden jährlich mitzutheilenden Supplemente zu den Geburts-Listen, in Betreff der im Auslande geborenen, mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommenen männlichen Personen, von dem begonnenen 17ten Lebensjahre ab, wird auf die Bestimmungen des §. 31. der Ersatz-Instruktion, sowie des Artikels IV. der erwähnten Ausführungs-Verordnung hingewiesen.

Als ein weiteres Hilfsmittel zur Stammrollen-Aufnahme und Berichtigung dient

§. 7.

Jährliche Aufforderung zur persönlichen Meldung der Militairdienstpflichtigen zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts, mit Beibringung der hiebei erforderlichen Bescheinigungen.

die nach §. 34. der Ersatz-Instruktion in der Zeit „vom 15ten Januar bis 1sten Februar" jährlich angeordnete persönliche Meldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer auf die Militairpflicht bezüglichen dermaligen Verhältnisse in die Stammrolle ihres Wohnorts (gesetzlichen Domicils) oder Aufenthalts-Orts. Die Verpflichtung zu dieser Meldung beginnt mit dem 1sten Januar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet und endigt, außer der wirklichen Einstellung in den Militairdienst, bei dem Eintritte derjenigen Verhältnisse, welche in dem §. 2. der Ersatz-Instruktion näher angegeben werden.

Bei dieser jährlichen Meldung haben die Militairpflichtigen

a. in dem Jahre ihres Eintritts in das 20ste Lebensjahr

„ihren Geburtsschein"

vorzuzeigen.

Diese Geburtsscheine sind von den dazu verpflichteten Geistlichen resp. von den in dem §. 6. dieses Reglements angegebenen sonstigen Behörden, der bisherigen Anordnung gemäß mit der ausdrücklichen Ueberschrift:

„zur Berichtigung der Stammrollen stempel- und kostenfrei ausgefertigt"

in der Regel auf denjenigen gedruckten Formularen auszustellen, welche die Regierungen in den landräthlichen ꝛc. Büreaus zur weiteren Verabfolgung an die Aussteller dieser Atteste bereitzustellen haben;

b. ferner sind auch die älteren Militairpflichtigen bis zu förmlicher Entbindung von ihrer Gestellung, verpflichtet, sich zur Stammrollen-Berichtigung, mit Vorzeigung

„ihres von der Ersatz-Behörde ausgefertigten Loosungs- und Gestellungsscheins"

persönlich zu melden.

Damit die Militairpflichtigen ihrer Verbindlichkeit, zur Aufnahme in die Stammrolle sich unter Vorzeigung der angegebenen Bescheinigungen zu melden, allgemein rechtzeitig nachkommen, haben die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Ortsbehörden und Vorstände, nach §. 35. der Ersatz-Instruktion, alljährig und zwar schon in den ersten acht Tagen des Monats Januar eine öffentliche Aufforderung auf ortsübliche Weise dahin zu erlassen, daß alle in dem betreffenden Orte

domicilirenden oder sich aufhaltenden zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre ab, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, in dem obigen Termine vom 15ten Januar bis 1sten Februar sich mit Vorzeigung

Digitized by Google

gung resp. ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungsscheins, zur Vermeidung der in den §§. 168. und 169. der Ersatz-Instruktion bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Orts-Vorstande zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben;

oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalts- und Gestellungs-Orte, diese rechtzeitige Anmeldung:

von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr-, Brot-, Fabrikherren u. s. w. mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse.

Die nach der Beischrift zu §. 34. ad 1. der Ersatz-Instruktion eventuell zulässige Entbindung älterer Klassen der Militairpflichtigen von wiederholter Gestellung zur Stammrollen-Berichtigung bleibt unter gewöhnlichen Umständen dem Ermessen der Kreisbehörden überlassen.

§. 8.

Anstellung von Nachforschungen er Stammrollenführenden Orts-Behörden.

Außer den in den vorhergehenden beiden Paragraphen angegebenen Grundlagen und Hilfsmitteln für die eben so ordnungsmäßige als vollständige Aufnahme und Führung der Stammrollen sind die zur Führung derselben verbundenen Ortsbehörden und Vorstände verpflichtet, nicht nur:

a. die bisherigen Stammrollen, sowie auch die sonstigen amtlichen Aufnahmen und Controllen über den dermaligen örtlichen Personenstand, sorgfältig zu benutzen, um die nach §. 4. dieses Realements in die neu aufzunehmenden Stammrollen gehörigen Militairpflichtigen vollständig zu ermitteln, sondern nach dem Ablaufe der in dem §. 7. dieses Reglements bestimmten Anmeldungsfrist, auch noch unverzüglich:

b. in den Wohnungen des Orts unter Benutzung der vorhandenen gesetzlichen Hilfsmittel nachforschen und feststellen zu lassen:

ob noch andere als die bereits angemeldeten und aufgenommenen Militairpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind,

um dieselben zutreffenden Falls sogleich zur Meldung anzuhalten und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrollen von Amtswegen nachzutragen.

Auch ist nach §. 30. zu 6. und § 33. zu 1. der Ersatz-Instruktion

c. über den Aufenthalt oder Verbleib der in der Stammrolle aufgeführten Militairpflichtigen und zwar ob die im Orte Gebornen aber nicht mehr Anwesenden etwa verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind, sowie auch über sonstige Umstände, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der jungen Leute von Einfluß sein könnten, z. B. wegen gerichtlicher Untersuchung und Straferkenntnisse gegen dieselben ꝛc., bei Zeiten Erkundigung anzustellen und über deren Ergebniß, sowohl in den Geburts-Listen, als auch in den Stammrollen Auskunft zu geben.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Was bei der Eintragung in die Stammrollen zu beobachten.

Jede Eintragung in die Stammrollen muß mit deutlicher Schrift, sowie auch korrect und sauber erfolgen, Rasuren dürfen nicht vorkommen. Etwaige Schreibfehler sind daher in der Art zu durchstreichen, daß neben der neuen auch noch die alte Schrift oder Zahl deutlich erkennbar sei.

Die Rubrike 12 der Stammrolle:

„Uebertragen in die alphabetische Liste sub №:"

kann selbst verständlich erst bei Gelegenheit der Anfertigung der Letzteren von Seiten der Kreisbehörden ausgefüllt werden. Im Uebrigen ist die Ueberschrift der einzelnen Rubriken der Stammrolle sowie auch deren beispielweise Ausfüllung in dem zu §. 3. dieses Reglements beigefügten Schema, für die Anfertigung derselben als maßgebend zu erachten.

§. 10.

Jährliche Einsendung der Stammrollen.

Nach erfolgter neuer Aufnahme und für die folgenden Jahre resp. nach Berichtigung der fortzuführenden Stammrollen aus früheren Jahren, sind dieselben mit dem Wohnorte, Datum und der Unterschrift der zu ihrer Führung verbundenen Ortsbehörden und Vorstände versehen, unter Beifügung der dazu gehörigen Geburts-Listen und sonstigen Beläge, die wohlgeordnet und paginirt sein müssen, nach der für den betreffenden Kreis speziell zu erlassenden landräthlichen Anordnung, zunächst der zuständigen Polizeibehörde schleunigst vorzulegen, welche dieselben einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, nöthigenfalls die sofortige Beseitigung obwaltender Mängel herbeizuführen und hierauf die Stammrollen mit ihrem Revisions-Vermerk versehen, sammt deren Belägen nach §. 32. zu 4. der Ersatz-Instruktion

zum 1sten März jeden Jahres

an dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu befördern hat.

§. 11.

Fortführung resp. Erneuerung der Stammrollen.

Die Fortführung älterer Stammrollen in den folgenden Jahren erfolgt:

a. im Wege ihrer Berichtigung sowohl wegen Veränderung der Verhältnisse, als auch wegen des Zu- und Abgangs der dahin gehörigen Personen, wobei indeß die Streichung der in die Stammrollen einmal aufgenommenen Individuen nach §. 33. zu 5. der Ersatz-Instruktion, von den Ortsbehörden und Vorständen nicht selbstständig vorgenommen, sondern nur von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission veranlaßt werden darf.

Ueber das Erforderniß:

b. einer neuen Anfertigung von Stammrollen, welche in der Regel für mehrere Jahre bestimmt sind, hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden und nöthigenfalls deshalb bei Zeiten Einleitung zu treffen. In diesem Falle sind aber alle nach den bisherigen Stammrollen gestellungspflichtig gebliebenen Personen in die nach dem derzeitigen Zustande vorschriftsmäßig zu vervollständigende neue Stammrolle zu übernehmen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Aufbewahrung und eventuelle Uebergabe der Stammrollen.

Die Stammrollen sammt ihren Belägen sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Ortsbehörden, resp. Beamten, nach §. 32. zu 2. der Ersatz-Instruktion unter sicherm Verschlusse aufzubewahren, bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen, aber auch bei dem Personal-Wechsel der stammrollenführenden Beamten und Ortsvorstände, von dem Vorgänger an den jedesmaligen Nachfolger, gegen Empfangsbescheinigung gehörig zu übergeben. Daß alles dieses durchweg sorgfältig geschehe, ist von den zuständigen Polizeibehörden bei jeder Gelegenheit zu kontolliren. Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Belägen sind aber dem Schlusse des Artikels VI. der allegirten Ausführungs-Verordnung gemäß, an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von demselben von dem Datum des Erlasses der nunmehrigen Ersatz-Instruktion ab, noch 24 Jahre hindurch zum etwanigen Gebrauche aufzubewahren.

§. 13.

Straf- und Exekutiv-Bestimmungen.

Bei der hohen Wichtigkeit der für das Militair-Ersatz-Geschäft als Grundlage dienenden Stammrollen, darf zwar erwartet werden, daß die resp. zur Aufnahme und Führung sowie auch zur Prüfung derselben verbundenen Behörden und Ortsvorstände, ihren hierauf bezüglichen Obliegenheiten mit größester Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, pflichtmäßig nachkommen werden. Wo dies aber etwa nicht geschehen und sich Mangelhaftigkeiten oder Unrichtigkeiten der Stammrollen ergeben sollten, haben die Landräthe gegen die Schuldigen unnachsichtlich Ordnungsstrafen im Betrage von 15 Sgr. bis zu 3 Rthlr. festzusetzen, nöthigenfalls aber nach der in dem §. 2. zu b. dieses Reglements allegirten Bestimmung der Ersatz-Instruktion, auf Kosten der betreffenden Orts-Kommune eine kommissarische Einwirkung für diesen Zweck zu vermitteln, bei etwanigen Pflichtverletzungen, welche den Strafgesetzen unterliegen, aber das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen die Schuldigen herbeizuführen.

Königsberg, den 17ten September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikels II. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 8ten Oktober 1859.

Der Minister des Innern
gez. Graf Schwerin.

Der Kriegs-Minister
Im Auftrage Hering.

Bestätigung.
Minist. d. J. I. M. J. 11925.
Kriegs-M. 113, 10. A. I.

Mi-

Digitized by Google

Militair-Stammrolle

des Dorfs (der Sadt) N. N.

Kreis N. N. (Loosungsbezirk X.)

Regierungs-Bezirk N. N.

Jahrgang (.....).

Digitized by Google

2. Zunamen und Vornamen.	3. Haus-№ event. auch Straßen-Benennung.	4. Geburtsort und Kreis.	5. Datum Monat und Jahr der Geburt.	6. Durch die Geburtsliste in Zugang gebracht sub №	7. Angemeldet zur Stammrolle.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.
Albrecht Johann	5.	in loco	31 Dez. 1840	92.	1860 ja	evangel.	Maurer

Digitized by Google

10. Stand, Vor- und Zunamen des Vaters, und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	11. Wohnort (Domicil) der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabetische Liste №	13. Bemerkungen über sträfliche Handlungen des Militairpflichtigen u. s. w.	14 Grund, weßhalb der Militairpflichtige, vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	106	1860 Ist in gerichtlicher Untersuchung	1860 in das 1ste Infanterie-Regiment eingestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 2ten November **1859.**

I. Polizei-Reglement

für die aus dem Rabomno-See nach der Drewenz fließende Struga.

Zur Erhaltung der Vorfluth in dem aus dem Rabomno-See nach der Drewenz führenden Fließe, — die Struga genannt — wird in Betracht des Interesses der Bodencultur auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehendes Polizei-Reglement zur Nachachtung für die Betheiligten hiermit erlassen.

Normalbreite.

§. 1. Die Struga hat überall eine Breite von 14 Fuß und wird diese als Normalbreite hierdurch bestimmt.

Normaltiefe.

§. 2. Die Normaltiefe des Fließes wird auf $1\frac{1}{2}$ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt.

Diejenigen Stellen, welche diese Tiefe nicht haben, müssen von den zur Räumung Verpflichteten nach spezieller Anordnung der Schau-Commission auf diese Tiefe bis zum 1sten Juni 1860 gebracht werden.

Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung der Königl. Regierung bis zur Normaltiefe ausgefüllt werden.

Entschädigung.

§. 3. In wie weit für das zur Verlegung des Strugabettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben ist, bleibt in jedem Falle der Beurtheilung einer Kommission vorbehalten. Diese Kommission besteht

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten November 1859.

Digitized by Google

aus 3 Landwirthen, von denen je einen der oder die bei der Verlegung des Bettes betheiligten Interessenten auf jeder Uferseite ernennen, während das Königl. Domainen-Rent-Amt den dritten als Obmann erwählt.

Die diesfälligen Verhandlungen führt das gedachte Rent-Amt.

Räumung.

§. 4. Zur Räumung der Struga ist jeder Uferbesitzer innerhalb seiner Grenzen bis zur Mitte des Fließes verpflichtet.

Nach dem Nivellements-Plan des Königl. Vermessungs-Revisors Patzki vom September 1846 betragen die Uferlängen der einzelnen Verpflichteten:

auf dem rechten Ufer

für den	Franz Cieszynski	63	Ruth.	4′
" "	Gottfried Kung	17	"	9′
" "	Simon Sedlewski	85	"	3′
" "	Albrecht Katrinski	136	"	7′
" "	Martin Dembinski	77	"	—
" "	Franz Rodzinski	51	"	2′
" "	Franz Gluszkowski	232	"	8′
" "	August Stienz	51	"	9′
" "	Baron v. Zeuner	575	"	4′
" "	Johann Habann	477	"	1′
" "	Theodor Knorr	536	"	3′

auf dem linken Ufer

für den	Wilhelm Schröter und Joseph Lange	77	Ruth.	5′
" "	Stanislaus Rudowski	21	"	7′
" "	Joseph Grzywacz	10	"	7′
" "	Franz Cieszynski	24	"	—
" "	Franz Rodzinski	42	"	4′
" "	Wilhelm Schröter	75	"	5′
" "	Johann Jaschinski	84	"	6′
" "	Michael Zackor	28	"	1′
" "	Martin Dembinski	63	"	—
" "	Johann Sierakowski	18	"	6′
" "	Simon Sedlewski	14	"	6′
" "	Johann Czaplinski	61	"	3′
" "	Baron v. Zeuner	336	"	6′
für die katholische Pfarre		235	"	—

Digitized by Google

für den Baron v. Zeuner . . . . . 195 Ruth. —
" " Johann Habann . . . . . 477 " 1 "
" " Theodor Knorr . . . . . 536 " 3 "

§. 5. Die Räumung geschieht alljährlich zweimal und zwar in der ersten Hälfte der Monate Juni und September.

Der von der Schau-Commission ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten und geschieht diese Aufforderung im Wege der hergebrachten, ortsüblichen Publikation.

Auswurf.

§. 6. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 7. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte am Ausflusse des Radomno-Sees fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Frist durch die Schau-Kommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 8. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 8. Die Schau-Kommission läßt die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und läßt die Kosten von sämmtlichen Verpflichteten nach Maaßgabe der im §. 4. verzeichneten Ruthenzahl vorschießen.

Auf Grund der von dem Domainen-Rent-Amte Neumark festgestellten Liquidation werden die geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem Polizeigerichte zur Bestrafung gemäß §. 13. dieses Reglements anzuzeigen.

Gang auf den Ufern.

§. 9. Damit sowohl den Polizeibehörden, als der Schau-Commission die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Struga ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Digitized by Google

aus 3 Landwirthen, von denen je einen der oder die bei der Verlegung des Bettes betheiligten Interessenten auf jeder Uferseite ernennen, während das Königl. Domainen-Rent-Amt den dritten als Obmann erwählt.

Die diesfälligen Verhandlungen führt das gedachte Rent-Amt.

Räumung.

§. 4. Zur Räumung der Struga ist jeder Uferbesitzer innerhalb seiner Grenzen bis zur Mitte des Fließes verpflichtet.

Nach dem Nivellements-Plan des Königl. Vermessungs-Revisors Patzki vom September 1846 betragen die Uferlängen der einzelnen Verpflichteten:

auf dem rechten Ufer

für den	Franz Cieszynski	63	Ruth.	4′
" "	Gottfried Kung	17	"	9′
" "	Simon Sedlewski	85	"	3′
" "	Albrecht Katrinski	136	"	7′
" "	Martin Dembinski	77	"	—
" "	Franz Rodzinski	51	"	2′
" "	Franz Gluszkowski	232	"	8′
" "	August Stienz	51	"	9′
" "	Baron v. Zeuner	575	"	4′
" "	Johann Habann	477	"	1′
" "	Theodor Knorr	536	"	3′

auf dem linken Ufer

für den	Wilhelm Schröter und Joseph Lange	77	Ruth.	5′
" "	Stanislaus Rudowski	21	"	7′
" "	Joseph Grzywacz	10	"	7′
" "	Franz Cieszynski	24	"	—
" "	Franz Rodzinski	42	"	4′
" "	Wilhelm Schröter	75	"	5′
" "	Johann Jaschinski	84	"	6′
" "	Michael Zackor	28	"	1′
" "	Martin Dembinski	63	"	—
" "	Johann Sierakowski	18	"	6′
" "	Simon Sedlewski	14	"	6′
" "	Johann Czaplinski	61	"	3′
" "	Baron v. Zeuner	336	"	6′
für die katholische Pfarre		235	"	—

Digitized by Google

für den Baron v. Zeuner . . . . . 195 Ruth. —
" " Johann Habann . . . . . 477 " 1 "
" " Theodor Knorr . . . . . 536 " 3 "

§. 5. Die Räumung geschieht alljährlich zweimal und zwar in der ersten Hälfte der Monate Juni und September.

Der von der Schau-Commission ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten und geschieht diese Aufforderung im Wege der hergebrachten, ortsüblichen Publikation.

Auswurf.

§. 6. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand ꝛc. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 7. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte am Ausflusse des Radomno-Sees fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Frist durch die Schau-Kommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 8. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 8. Die Schau-Kommission läßt die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und läßt die Kosten von sämmtlichen Verpflichteten nach Maaßgabe der im §. 4. verzeichneten Ruthenzahl vorschießen.

Auf Grund der von dem Domainen-Rent-Amte Neumark festgestellten Liquidation werden die geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem Polizeigerichte zur Bestrafung gemäß §. 13. dieses Reglements anzuzeigen.

Gang auf den Ufern.

§. 9. Damit sowohl den Polizeibehörden, als der Schau-Commission die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Struga ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Digitized by Google

Ufer.

§. 10. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Sträucher und Bäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande gepflanzt werden, sonst ist alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindert, noch den Wasserlauf störe.

Brücken.

§. 11. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung der Bach- und Grabenbette sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

Steege.

§. 12. Alle auf der Struga vorhandenen und künftig anzulegenden Steege müssen gleichfalls die realementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben, angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

Aufstauwehren ꝛc.

§. 13. Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in das Flußbette ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 14. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. — Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

Abgänge, Koth ꝛc.

§. 15. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbe-

Digitized by Google

betrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Struga geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Schau-Kommission.

§. 16. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Kommission von 5 Mitgliedern aus der Zahl der Interessenten gebildet. Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich und werden die Kommissarien alle 6 Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Stelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

Strafen.

§. 17. Alle Zawiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 8. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 18. Das Domainen-Rent-Amt zu Neumark ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt nach geschehener Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

§. 19. Auf die in die Struga einmündenden Nebenflüsse hat das gegenwärtige Reglement keine Anwendung.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf der Graudenz-Altfelder Chaussee bei Bischdorff eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und wird dort vom 1sten November d. J. ab das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden. — Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 26sten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Knabe Ballrath Harbarth zu Flatow hat den Sohn Gustav des Gastwirths Pink zu Flatow am 13ten Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr vom

Digitized by Google

Ertrinken gerettet, und wird dafür hierdurch mit dem Bemerken belobt, daß ihm für diese That eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden ist.

Marienwerder, den 20sten Oktober 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Ackerbürger Johann Quade zu Tütz hat den Zimmergesellen August Weidemann daselbst mit großer Anstrengung vom Ertrinken gerettet, und wird diese That hierdurch öffentlich belobt.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden zu Kl. Volkowo (Kreis Strasburg) und Zempelburg (Kreis Flatow) ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 25sten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachung.

Die Klinik in dem Königl. chirurgischen Universitäts-Klinikum (Butterberg Nro. 5. 6.) wird mit dem Ende d. M. wieder eröffnet. Kranke, welche in der Anstalt Rath und Hilfe suchen, können sich daselbst von Montag den 24sten d. M. an täglich Vormittags von 9—11 Uhr bei dem unterzeichneten Director melden und erhalten, sofern sie unbemittelt sind, außer ärztlicher Behandlung auch freie Arznei. — Kranke, welche zu ihrer Heilung Aufnahme in das Klinikum nachsuchen, finden dieselbe, soweit der Raum es gestattet, jeder Zeit nach Meldung bei dem unterzeichneten Direktor gegen Zahlung der festgesetzten Kurkosten, sowohl auf den allgemeinen Krankensälen als auch auf Privatzimmern. Kranke, welche kostenfreie Aufnahme nachsuchen, haben sich deshalb persönlich Vormittags von 9 bis 11 Uhr in dem Klinikum, oder schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und eines amtlichen Nachweises ihrer Unvermögenheit an den unterzeichneten Director zu wenden. Verletzte oder Verunglückte finden Hilfe resp. Aufnahme in das Klinikum zu jeder Zeit durch den in der Anstalt wohnenden Assistenz-Arzt Herrn Dr. Goltz. In allen anderen klinischen Angelegenheiten ist der unterzeichnete Director täglich zwischen 11 und 12 Uhr in der Anstalt zu sprechen.

Königsberg, den 20sten Oktober 1859.

Der Director
der Königl. chirurgischen Universitäts-Klinik und Professor
Dr. Wagner.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung.

Vom 1sten November d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Conitz und Schneidemühl folgenden Gang:

aus Conitz um 12 Uhr Nachts,
aus Jastrow um 7 Uhr früh,
in Schneidemühl um 11 Uhr Vormittags;

aus Schneidemühl um 5¾ Uhr Nachmittags,
aus Jastrow um 10 Uhr Abends,
in Conitz um 4½ Uhr früh.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

VIII. Bekanntmachung.

Vom 1sten November d. J. ab ist unter Aufhebung der Personenposten zwischen Rosenberg und Freystadt und zwischen Freystadt und Bischofswerder eine tägliche Personenpost zwischen Rosenberg und Lessen mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Rosenberg 5½ Uhr früh,
aus Freystadt 7¼ Uhr früh,
in Lessen 8¾ Uhr früh;

aus Lessen 6 Uhr Nachmittags,
aus Freystadt 7¾ Uhr Abends,
in Rosenberg 9¼ Uhr Abends.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

IX. Dem bisherigen Pfarrer zu Plowenz, Paul Ratkowski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Adl. Liebenau (Kreises Marienwerder) verliehen worden.

Dem bisherigen Feldgeistlichen Julius Kroll ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Niezywiec (Kreises Strasburg) verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Kries auf Slawkowo ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Slawkowo entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt Kaun zu Culmsee übertragen worden.

Digitized by Google

Der Schänker Friedrich Krause ist als Rathmann der Stadt Rehden für die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Einnehmer Schulz zu Riesenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Lautenburg versetzt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Dettmer zu Rehda bei Neustadt ist als Steuer-Erheber nach Rehden versetzt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Wiesing in Putzig ist als berittener Steuer-Aufseher nach Culm versetzt worden.

In Stelle des Kaufmanns A. Senft zu Schwetz ist der Kreisgerichts-Secretair Matthies daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg und des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Agenten L. Phiebig zu Flatow ist der Gastwirth Wilhelm Muenzer daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Die dem Kämmerer Kliesch zu Mrk. Friedland bereits ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auch auf die an den Kreis Dt. Crone angrenzenden Theile des Regierungsbezirks Cöslin ausgedehnt worden.

Der Landgeschworne Gatz zu Osche hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann R. Gaglin zu Graudenz hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

X. Die 4te Schullehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Rosenberg mit 160 Thlr. Gehalt ist erledigt. Der Magistrat in Rosenberg hat das Präsentationsrecht.

Die katholische Schullehrerstelle zu Windack, Kreises Culm, wird zum 1sten Januar k. J. erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich bei der Gutsherrschaft zu Gluchowo zu melden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 9ten November **1859.**

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5135. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft, vom 26sten September 1859.

I. Nach dem Erlaß der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Oktober d. J. soll der §. 6. des mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten Oktober 1846 publicirten Reglements für die Prüfung der Viehkastrirer folgende Abänderung erleiden:

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Besitzung Königl. Gronowko, Kreises Thorn, ist von dem Gemeinde-Verbande Alt Kamionken getrennt und mit Adl. Gronowko vereiniget worden.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 4ten September d. J. (Amtsblatt Nro. 37. vom 14ten September d. J.), die Benutzung der Landungs-Plätze auf beiden Ufern der Weichsel gegen Kurzebrack und des Sicherheitshafens daselbst betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt und Handel

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten November 1859.

Digitized by Google

treibenden Publikums, daß die Geschäfte des Hafenmeisters zu Kurzebrack dem Fähr-Aufseher Bethge daselbst übertragen sind.

Marienwerder, den 5ten November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Vom 15ten November d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Schönlanke folgenden Gang:

aus Dt. Crone 9½ Uhr Vormittags, in Schönlanke 12¾ Uhr Mittags,
aus Schönlanke 5 Uhr Nachmittags, in Dt. Crone 8¼ Uhr Abends.

Marienwerder, den 3ten November 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

V. Bekanntmachung.

Vom 15ten November d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Schneidemühl folgenden Gang:

aus Dt. Crone 6½ Uhr Abends, in Schneidemühl 10 Uhr Abends,
aus Schneidemühl 6¼ Uhr früh, in Dt. Crone 9½ Uhr Vormittags.

Marienwerder, den 3ten November 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VI. Der bisherige Forst-Aufseher Semerau zu Lekarth, Oberförsterei Lonkorsz, ist zum Königlichen Förster ernannt.

Der Gerichts-Assessor Röstel zu Stuhm ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Schlochau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Busenitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder und der Gerichts-Assessor Ulrich zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Oloff ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Die Auscultatoren Carl Friedrich Eichmann und Richard Barschall sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und ersterer dem Kreisgerichte zu Flatow, letzterer dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Direktor Pieper zu Conitz ist gestorben.

Digitized by Google

Der Rittergutsbesitzer v. Lyskowski auf Bruch ist auf seinen Antrag von den Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Dominial-Bezirk Bruch entbunden und sind dieselben dem Königl. Polizei-Anwalt Steincke zu Christburg übertragen worden.

Der Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg ist als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Rosenberg gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Klee zu Babentz ist als Schiedsmann für die Kirchspiele Langenau und Goldau (Kreises Rosenberg) gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Pfarrer Mania zu Grodziczno als Schiedsmann für das Kirchspiel Grodziczno gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des Kaufmanns Mauerhof zu Thorn ist der Pfefferkuchenfabrikant J. F. Wentscher daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Gastwirth Freudenfeld zu Strasburg hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Der Uhrmacher G. Müller zu Strasburg hat die Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs- und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

VII. Die evangelische Schullehrerstelle zu Illowo, Kreises Flatow, wird zum 1sten Februar k. J. erledigt. Das Dominium Illowo hat das Präsentationsrecht.

Die katholische Lehrerstelle zu Naguszewo (Kreis Löbau) kommt zur Erledigung. Bewerbungen sind bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Tokarski zu Prontnica bei Löbau anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24sten Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

> auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig hierselbst ist unter dem 26sten Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27sten Oktober 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

IX. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27sten August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 16ten November 1859.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5136. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 29sten Oktober 1859;

Nro. 5137. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen;

Nro. 5138. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

I. Bekanntmachung.

Das unterm 14ten Februar 1855 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31sten Oktober 1859.

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

II. Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nro. 1.—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nro. 1.—8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Aus-

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten November 1859.

Digitized by Google

reichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1sten Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 20sten September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

III. **Bekanntmachung.**

Da von den am 3ten Februar und 13ten März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 22sten September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

IV. **Polizei-Verordnung.**

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditoreiwaaren betreffend.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verboteuer Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

Digitized by Google

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schälsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuz-

Digitized by Google

beeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 5ten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmiget, daß auf der Marienwerder-Graudenzer Kreis-Chaussee an der Chausseegeld-Hebestelle bei Bandken vom 10ten November d. J. ab das Chausseegeld für 2 Meilen nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen erhoben wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 8ten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 3ten Oktober d. J. wegen der Fortschaffung des lebenden Schlachtviehes ist in dem Kreisblatte des Kreises Graudenz pro 1859 Nro. 42. S. 224 publicirt.

Marienwerder, den 5ten November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Die durch den Tod des Försters Vogel erledigte Försterstelle zu Eichhorst, in der Oberförsterei Gurzno, ist vom 1sten Dezember d. J. ab dem Förster Ducomy zu Neuhoff, in derselben Oberförsterei verliehen und die Stelle in Neuhoff dem invaliden Jäger Müller auf Probe übertragen.

Der Apotheker Hantsch ist als Rathmann der Stadt Tuchel für die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt.

Dem Barbier Adam Görtz zu Marienwerder ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt und Umgegend Marienwerder ertheilt worden.

Der Stadtkämmerer Marquardt zu Krojanke ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Agenten R. J. Kittel ist der Gasthofbesitzer Scharwenka zu Culmsee als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Besitzer Friedrich Bindemann zu Baldenburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der G. W. Neuß zu Schwetz hat die Agenturen der Leipziger Fruer-Versicherungs-Gesellschaft und der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania niedergelegt.

In den Monaten Juli, August und September 1859 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Constantin Vetter	Gr. Plochoczyn	den 9. Juli 1859 provisorisch	katholisch.
2	Theodor Kewitsch	Schwetz	den 12. Juli 1859 provisorisch	dto.
3	Gdaniec	Jablonowo	den 12. Juli 1859 provisorisch	dto.
4	Garske	Stibbe	den 19. Juli 1859 provisorisch	dto.
5	Gabriel	Döringsdorf	den 21. Juli 1859 definitiv	dto.
6	Rudolph Paperlein	Riesenburg	den 8. Juli 1859 provisorisch	evangel.
7	Rud. Jul. Ferdinand Siebert	Gr. Marienau	den 11. Juli 1859 provisorisch	dto.
8	Herrm. Wilh. Hoffmann	Rosenberg	den 11. Juli 1859 provisorisch	dto.
9	Herrmann Puzig	Landek	den 11. Juli 1859 provisorisch	dto.
10	Rudolph Gohr	Schwetz	den 11. Juli 1859 provisorisch	dto.
11	Carl Heinrich Schulz	Mrk. Friedland	den 23. Juli 1859 provisorisch	dto.
12	Lesinski	Dt. Brodden	den 20. Juli 1859 definitiv	katholisch.
13	Gustav Gall	Strutzfon	den 26. Juli 1859 definitiv	evangel.
14	August Juretschke	Glubczyn	den 26. Juli 1859 provisorisch	katholisch.
15	Dobrzynski	Jeglia	den 2. August 1859 provisorisch	dto.
16	Kemski	Graudenz	den 31. Juli 1859 provisorisch	evangel.
17	Ed. Wilh. Dobberstein	Jastrow	den 1. August 1859 definitiv	dto.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
18	Wilhelm Bloch	Conitz	den 3. August 1859 provisorisch	dto.
19	Felske	Conitz	den 3. August 1859 provisorisch	dto.
20	Alexander Zell	Lippowo	den 4. August 1859 provisorisch	do.
21	Carl Schulz	Camin	den 6. August 1859 definitiv	katholisch.
22	Winklewski	Long	den 10. August 1859 provisorisch	dto.
23	Szczypinski	Wittkau	den 10. August 1859 provisorisch	dto.
24	Simon Jacobson	Vandsburg	den 11. August 1859 provisorisch	jüdisch.
25	Heinr. Gustav Blankenfeldt	Michlau	den 6. August 1859 provisorisch	evangel.
26	Gottlieb Aug. Krause	Carlshorst	den 6. August 1859 definitiv	dto.
27	Carl Pätz	Zempelburg	den 11. August 1859 provisorisch	dto.
28	Korth	Riesenkirch	den 12. August 1859 definitiv	dto.
29	Joh. Wilh. Bolz	Kurzebrack	den 13. August 1859 provisorisch	dto.
30	Klonowski	Kurcze	den 13. August 1859 provisorisch	katholisch.
31	Titz	Rudnick	den 14. August 1859 definitiv	evangel.
32	Joseph Orban	Kroj. Smirdowo	den 11. August 1859 definitiv	katholisch.
33	Lukowski	Papowo	den 16. August 1859 definitiv	dto.
34	Wicher	Baumgarth	den 20. August 1859 provisorisch	dto.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
35	Weidemann	Stabitz	den 19. August 1859 provisorisch	dto.
36	Carl Peikert	Löbau	den 24. August 1859 provisorisch	dto.
37	Herrmann Thiede	Massanken	den 27. August 1859 provisorisch	evangel.
38	Narcyß Golaszewski	Janowko	den 10. Sept. 1859 provisorisch	katholisch.
39	Strzyzewski	Mgowo	den 14. Sept. 1859 provisorisch	dto.
40	Anton Donderski	Jeżewo	den 20. Sept. 1859 definitiv	dto.
41	Johann Glodowski	Prondzonna	den 20. Sept. 1859 definitiv	dto.
42	August Manthey	Emianno	den 20. Sept. 1859 definitiv	dto.
43	Joachim Kopal	Borczyskowo	den 20. Sept. 1859 definitiv	dto.
44	Jacob Kluck	Flötenstein	den 20. Sept. 1859 definitiv	dto.
45	Wilh. Herrm. Raddi	Tarnowke	den 24. Sept. 1859 provisorisch	evangel.
46	Ludwig Kruppa	Neuhoff	den 29. Sept. 1859 definitiv	katholisch
47	Spohn	Gr. Kommorsk	den 30. Sept. 1859 provisorisch	dto.
48	Robert Omankowski	Silbersdorf	den 29. Sept. 1859 definitiv	dto.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 23sten November **1859.**

Das 42ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungs-Bezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern, vom 23sten September 1859;

Nro. 5140. das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband, vom 7ten Oktober 1859;

Nro. 5141. das Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband, vom 7ten Oktober 1859;

Nro. 5142. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

I. Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Conzessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Bra-

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten November 1859.

Digitized by Google

silien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15ten Januar 1854 concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst, sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, die unter dem 8ten März 1854 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz et Comp. in Bremen, den unter dem 25sten März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem 15ten Januar 1854 (24sten Juli 1859) concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen betrifft. — Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien concessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Consularbeamten mitzutheilen, und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben; neue derartige Concessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

II. Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1sten November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Digitized by Google

III. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10ten Oktober 1859 haben des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit zu der von dem Herrn Bischof von Culm durch die Urkunde vom 10ten Februar d. J. kirchlicher Seits bewirkten Trennung der bisherigen Filial-Kirche zu Long von der katholischen Pfarrkirche zu Czersk und Erhebung derselben zur Pfarrkirche sowie zu der Trennung der Ortschaft Lubicki von der Pfarrkirche zu Kischau und Verbindung derselben mit der Pfarrkirche Long die staatliche Anerkennung zu ertheilen, geruht, was hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zu der nunmehrigen selbstständigen Parochie und Pfarrkirche zu Long demnach gehören:

die katholischen Bewohner von Long, Bösenfleisch, Gotthilf, Jastrzembie, Kensza, Klaning, Klonowka, Lipki, Prussy, Przypazenia, Wieck Zawada, Zimnezdroje und Lubiecki nebst deren Zubehör.

Marienwerder, den 11ten November 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. In mehreren Fällen sind darüber Zweifel entstanden, in welcher Weise der den Schulvorständen der Elementarschulen zugewiesene Geschäftsbereich auf die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes zu vertheilen sei und wem in dieser Beziehung die Regelung zustehe.

Diese Zweifel finden in dem Folgenden ihre Beseitigung. Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über die Elementarschulen. Er hat, in seiner Gesammtheit, die ihm nach der Provinzialschulordnung vom 11ten Dezember 1845 und der Instruktion für die Schulvorstände vom 4ten November 1858 zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen und zwar so, daß die inneren Angelegenheiten der Schule der ausschließlichen Anordnung des Lokal-Schul-Inspektors unter Beirath und Beihilfe der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen; dagegen die äußeren Angelegenheiten besonders von den weltlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unter geordneter Betheiligung des Lokal-Schul-Inspektors zu versehen sind (§§. 32. und 33. der Schul-Ordnung, §§. 3., 4. u. 11. der Instruktion vom 4ten Novbr. 1858).

Indessen erfordert es, wie bei jeder Behörde, die Sicherung eines geordneten Geschäftsganges, daß in den vorbezeichneten Grenzen die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte bestimmten (einer oder mehrere) Mitgliedern im Voraus übertragen, und daß bei besonderen Gelegenheiten bestimmte (einer oder mehrere) Mitglieder mit der Besorgung der Angelegenheit beauftragt werden. — Die Geschäfte des Schulkassen-Rendanten sind durch seine Stellung an sich abgegrenzte (§. 67. der Schulordnung, §. 15. der Instruktion vom 4ten November 1858). Er hat namentlich alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der Schulkassen in Empfang zu nehmen, dieselben gehörig zu buchen und die Quittungen auszustellen. — In besondern

Digitized by Google

Fällen kann angeordnet werden, daß die Quittungsleistung auch noch von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes oder dem gesammten Schulvorstande mit erfolgt.

Die Anordnung der Geschäftsvertheilung gebührt dem Dirigenten des Schulvorstandes, welcher gesetzlich der Patron und in dessen Abwesenheit der Lokal-Schul-Inspektor ist. (§§. 28., 29. und 31. Nro. 1. der Schulordnung, §. 1. Nro. 1. der Instruktion vom 4ten November 1-58.)

Die Schulpatrone und Lokal-Schul-Inspektoren haben daher alsbald die Geschäftsvertheilung in obigem Sinne zu regeln und die betreffenden Anordnungen zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Schulvorstandes zu bringen. Damit sie eine Controle des Geschäftsganges ausüben und die eingehenden Sachen der allgemeinen Anordnung gemäß vertheilen können, müssen alle an den Schulvorstand zu richtenden Anträge, Beschwerden, Erlasse ꝛc. die äußere Adresse des Patrons beziehungsweise des Lokal-Schul-Inspektors tragen.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsvertheilung entscheidet der Landrath nach Vernehmen mit dem Kreis-Schul-Inspektor und in der Rekurs-Instanz die Regierung. (§. 37. der Schulordnung.)

Die Königlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulpatrone, Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren, Lehrer und Gemeinden haben diese Verfügung sorgfältig zu beachten.

Marienwerder, den 10ten November 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Schubiner Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden. Bromberg, den 11ten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 30sten November 1859.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5143. das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schiller's ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst, vom 9ten November 1859;

Nro. 5144. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern, vom 10ten Oktober 1859;

Nro. 5145. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 14ten Januar 1856, vom 20sten Oktober 1859;

Nro. 5146. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857 und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Dezember 1859.

Digitized by Google

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26sten Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

II. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 30sten Januar 1860 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Digitized by Google

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten April 1860 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 30sten April 1860 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 19ten April 1860 zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 15ten November 1859.

III. Durch die Versetzung des Dr. Blank ist die Stelle des Haus-Wund-Arztes bei der Strafanstalt in Graudenz vakant geworden. Mit dieser Stelle ist eine Remuneration von 200 Rthlr. jährlich verbunden und wir fordern hiedurch Wundärzte I. Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich bei uns zu melden und ihre Approbation und sonstigen Zeugnisse einzureichen.

Marienwerder, den 18ten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Gemeinde-Einnehmer Ostrowicki und der Tischlermeister Lehmann sind als Rathmänner der Stadt Schlochau für die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt.

Die erledigte Försterstelle zu Rosochen in der Oberförsterei Lonkorsz ist vom 1sten Dezember d. J. ab dem Förster Schwartz, zeither zu Fierberg in der Oberförsterei Zippnow, definitiv übertragen und auf der Försterstelle zu Fierberg der in der Oberförsterei Wozlwodda als Hülfsaufseher beschäftigte invalide Jäger Mehlhorn unter Ernennung zum Forstaufseher probeweise angestellt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Hülfsexecutor Pawlowsky ist dem Hülfs-Executor Gustav Kietzmann die einstweilige Verwaltung der 1sten Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Amte zu Strasburg übertragen.

Der Chausseegeld-Erheber Fink in Arnsfelde ist in gleicher Eigenschaft nach Christfelde versetzt worden.

Dem invaliden Sergeanten Scheffler ist die Verwaltung der Grenzaufseher-Stelle zu Brzoza, im Haupt-Amtsbezirk Thorn, übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Christ zu Dt. Crone hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

In Stelle des bisherigen Agenten A. M. Cohn zu Löbau ist der Grundbesitzer L. Jastrowitz daselbst als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Digitized by Google

In Stelle des Kaufmanns L. Wilm zu Graudenz ist der Kaufmann J. L. Riese daselbst als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

In Stelle des Rentier Stockmann zu Graudenz ist der Kaufmann Moritz Lindenhain daselbst als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Stobow zu Popowo ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Martell zu Flatow ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

In Stelle des Vermessungs-Revisors Patzki ist der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Gaul hieselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

V. Die evangelische Lehrerstelle in Kurzebrack, mit welcher außer einer Dienstwohnung und 1 Morgen Gartenland ein baares Gehalt von 166 Rthlr. 16 sgr. 11 pf. verbunden ist, ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei dem Magistrat in Marienwerder anzubringen.

Die 5te Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule zu Dt. Crone mit 170 Rthlr. Gehalt incl. Wohnungsmiethe und Holzgeld soll zum 1sten Januar k. J. besetzt werden. Die Bewerber haben sich beim Magistrate in Dt. Crone zu melden.

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 23sten Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 7ten Dezember **1859.**

I. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1sten Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht. Berlin, den 19ten November 1859.

Königliches Directorium
des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.
Hering. Knauff. Günther.

II. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Erhebung des Chausseegeldes auf den Kreis-Chaussee-Strecken

von Lessen nach Bischofswerder, in dem bei Lessen befindlichen Chausseehause,
von Graudenz nach der Culmer Kreis-Grenze in dem bei Mieschke angelegten Chausseehause,

vom 29sten November d. J. ab, mit einmaliger Hebebefugniß für jede Hebestelle, nach den für Staats-Chausseen geltenden Sätzen genehmigt.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chausseen alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind. Marienwerder, den 25sten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Von dem Bezirke der Königlichen Forst sind die früher an die Einsassen von Kornatowo abgetretenen und von diesen an den Besitzer von Blachta veräußerten 3 Forstparzellen abgetrennt und mit dem Gutsbezirk von Blachta vereinigt.

Marienwerder, den 24sten November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Dezember 1859.

Digitized by Google

IV. Unter den Pferden in Petzewo, Kreis Flatow, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 29sten November 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7ten September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des § 21. der Instruction vom 1sten Mai 1841 — Just. Min. Bl. S. 230. — die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1859 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 30sten November 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

VI. Bekanntmachung.

Vom 1sten Dezember d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Marienwerder und Löbau folgenden Gang:

aus Marienwerder	1½ Uhr Nachmittags,
aus Riesenburg	3¾ Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg	5¼ Uhr Nachmittags,
aus Dt. Eylau	9 Uhr Abends,
in Löbau	11½ Uhr Abends;
aus Löbau	11½ Uhr Vormittags,
aus Dt. Eylau	2½ Uhr Nachmittags,
aus Rosenberg	6½ Uhr Abends,
aus Riesenburg	7¾ Uhr Abends,
in Marienwerder	9¾ Uhr Abends.

Marienwerder, den 28sten November 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VII. Der Kaufmann Sam. Sachs und der Schlossermeister Neudorf in Lautenburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der bisherige Stadtverordnete Carl Lange II. und der Stadtkämmerer Knopf in Freystadt sind und zwar Ersterer als unbesoldeter Rathmann, Letzterer als Beigeordneter daselbst auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Rechnungs-Rath a. D. Dittmann hieselbst ist als Haupt-Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätiget worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Sabatzki zu Mrk. Friedland ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Der Kaufmann J. Litten zu Jastrow hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania niedergelegt.

Erledigte Schulstellen.

VIII. Die Rektorstelle bei der Stadtschule in Mrk. Friedland mit einem jährlichen Gehalt von circa 340 Rthlr. einschließlich Wohnung und Naturalien, ist erledigt. Pro rectoratu geprüfte Candidaten der Theologie haben ihre Meldungen einzureichen.

Die Schullehrerstelle zu Komierowo, Kreis Flatow, wird zum 1sten März k. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium Komierowo zu melden.

Patent-Bewilligungen.

IX. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 23sten Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8ten November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Secretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15ten November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24sten November d. J. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23sten November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Webding in Berlin ist unter dem 25sten November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 14ten Dezember 1859.

I. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1sten Januar 1860 bis 31sten Dezember 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. parterre rechts, vom 2ten Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 1sten Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Dezember 1859.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präklubirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858 und 26sten Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 1sten Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Personal-Chronik.

III. Dem seitherigen Pfarramts-Verwalter zu Osche, Prediger Carl Wilhelm Schieritz ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Osche in der Diözese Schwetz nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Romahn zu Christburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Hacker zu Graudenz ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht zu Insterburg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar Palleske ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wend zu Conitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg und der Appellationsgerichts-Referendarius Niemeyer zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Digitized by Google

Die Rechtskandidaten Macholz und Münzer sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und ersterer dem Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Stadie zu Löbau und der Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter Mathes zu Thorn sind gestorben.

Der Gerichtsbote und Gefangenwärter Rex zu Flatow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote Wenig ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Thorn definitiv angestellt worden.

Im Thorner Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Grundbesitzer Johann Jahnke zu Gurske für den Bezirk Gurske,
der Grundbesitzer Friedrich Feldt zu Czarnowo für den Bezirk Czarnowo.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Heinrich Fersen zu Jordanken als Schiedsmann für das Kirchspiel Kalwe gewählt und bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Kersten zu Dt. Crone ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Mairsohn zu Culm ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

IV. Die katholische Lehrerstelle zu Braunswalde, Kreis Stuhm, kommt zum 1sten April k. J. zur Erledigung. Bewerbungen um dieselbe sind an den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Dekan v. Krecki zu Altmark zu richten.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1sten Dezember 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1sten Dezember 1859 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3ten Dezember 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 21sten Dezember **1859.**

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5147. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1. von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2. von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3. von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4. von Haltern nach Hullern;

Nro. 5148. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn;

Nro. 5149. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege;

Nro. 5150. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz;

Nro. 5151. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal" zu Bromberg, vom 6ten November 1859;

Nro. 5152. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg;

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Dezember 1859.

Digitized by Google

Nro. 5153. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rütben, in der Nähe der Möhnestraße über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke;

Nro. 5154. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg;

Nro. 5155. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16ten Dezember 1856 bestätigten „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin, vom 19ten November 1859.

I. Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die-

Digitized by Google

jenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt; höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den

Digitized by Google

nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich bei-

Digitized by Google

gedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1ster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste

Digitized by Google

nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29sten Januar 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Manteuffel.

II. Wir finden uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 hierdurch das Halten von Laienreden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zu untersagen.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Auf der Poststraße von Freystadt nach Lessen sind folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt:

1. Sobiewolla ½ Meile,
2. Bischdorf ¾ Meilen,
3. Zawda 1 ¼ Meilen,
4. Körberode 1 ½ Meilen und
5. Jankowitz 1 ¾ Meilen.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1859.

Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

IV. Für das Jahr 1860 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director,
2. Professor Dr. Rathke
3. - Dr. Rosenkranz
4. - Dr. Richelot
5. - Dr. Sommer
6. - Dr. Giesebrecht
7. Privat-Docent Dr. Herbst

als Mitglieder.

Dem bisherigen Professor an dem Clerical-Seminar zu Pelplin, Licentiaten Julius Zucht, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Vandsburg, Kreises Flatow, verliehen worden.

Der berittene Steuer-Aufseher v. Arciszewski in Schwetz ist in gleicher Eigenschaft nach Lessen versetzt worden.

Der Rentier Julius Tietzen zu Thorn ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Assistenz-Arzt und Wundarzt I. Klasse Kirschner zu Kowalewo ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 28sten Dezember 1859.

Das 45ste Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält unter:

Nro. 5156. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer, vom 28sten November 1859;

Nro. 5157. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Dezember 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen;

Nro. 5158. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Kassen-Anweisungen, vom 19ten Dezember 1859.

I. Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7ten März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1sten Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23sten Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

II. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten Dezember d. J. zu genehmigen geruht, dem deutsch-patriotischen Vereine für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Dezember 1859.

Bayerische Staats Bibliothek München
Digitized by Google

Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ist dem Absatz und Vertrieb der Loose à 50 Neukreuzer und der Einsammlung von Gewinnstbeiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Folge höherer Anordnung finden wir uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4ten August 1850 und vom 9ten Dezember 1851, das Halten von öffentlichen Tanzlustbarkeiten betreffend, dahin zu modificiren, daß Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als öffentliche nur dann betrachtet werden sollen, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.

Dies wird den Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung eröffnet, mit dem Bemerken, daß die übrigen Bestimmungen der vorgenannten Polizei-Verordnungen nach wie vor in Kraft bleiben.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Schmiede-, Nagelschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung zu Rehden ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 14ten Dezember 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

VI. Die bei dem Domainen-Rent-Amte in Baldenburg bestandene Kassen-Verwaltung ist vom 1sten Juli d. J. ab aufgelöst und der Königl. Kreis-Kasse zu Schlochau übertragen, welche von da ab die in Hebung gebliebenen Domainengefälle einzuziehen und die darauf angewiesenen Ausgaben zu leisten hat.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

VII. Dem bisherigen Vicar und Pfarrverweser von Szymerowski zu Vandsburg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Long, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Dem bisher als Lehrer am Königlichen großen Waisenhause zu Potsdam angestellten Predigtamts-Candidaten Friedrich Witte ist die erledigte Predigerstelle am Königlichen Kadettenhause zu Culm verliehen worden.

Die von dem Kreis-Kommunal-Kassen-Rendanten v. Decker zu Strasburg bisher ausgeübten Functionen als Polizei-Anwalt im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Strasburg sind dem interimistischen Kreis-Secretair Nast in Strasburg übertragen worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Clemens in Lessen ist in gleicher Eigenschaft nach Schwetz versetzt worden.

Der Kaufmann Herrmann Bütow zu Schlochau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Färber Leo Lilienthal zu Rosenberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Heitmann zu Graudenz hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

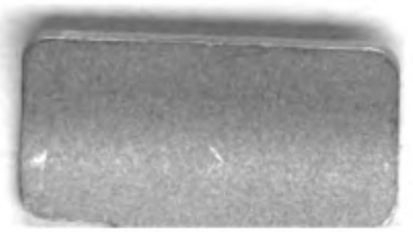

Digitized by Google